

Mit UPDATE für SS 2010
Stand: 08.06.2010



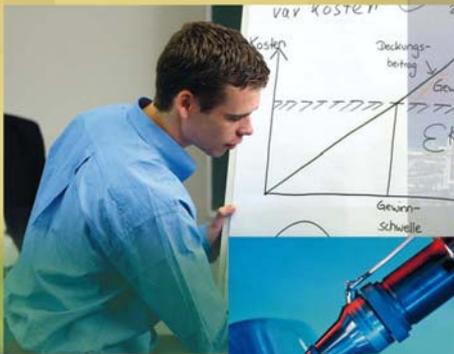
TECHNISCHE
FAKULTÄT

Fachbereich
Wirtschaftswissenschaften

Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Studienführer - Stand WS 2009/10

Studienführer Wirtschaftsingenieurwesen WS 2009/10



Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg



www.wing.uni-erlangen.de



Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
Studienführer Bachelor/Master
Wirtschaftsingenieurwesen

www.wing.uni-erlangen.de

Impressum "Studienführer Bachelor/Master Wirtschaftsingenieurwesen"

Herausgeber Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
Technische Fakultät
Department Maschinenbau
Studien-Service-Center
(Studienfachberatung Wirtschaftsingenieurwesen)
Dr.-Ing. Oliver Kreis

Auflage 600 Stück

3. Auflage (SF_WING_2009_37.doc), Stand **Juni 2010**

Alle Informationen in diesem Studienführer wurden sorgfältig geprüft. Eine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben kann dennoch nicht gegeben werden. Die rechtsverbindlichen, jeweils gültigen Fassungen der Ordnungen und Richtlinien liegen bei den zuständigen Stellen (Prüfungsamt, Praktikantenamt) zur Einsicht aus. Bitte beachten Sie auch die u. U. gültigen Übergangsregelungen.

Vorwort zum online-Update der 3. Auflage für SS 2010

Dieser Studienführer gilt ausschließlich für Studierende, die ihr Studium Wirtschaftsingenieurwesen (WING) im Wintersemester 2009/10 an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg aufnehmen. Studierende anderer Jahrgänge wenden sich bitte an die Studienfachberatung. Dies ist insbesondere für Studierende, die im Diplomstudium immatrikuliert sind, relevant.

Seit WS 2007/08 ist ein Studienbeginn in Wirtschaftsingenieurwesen ausschließlich im Bachelorstudiengang möglich. Im WS 2009/10 startet erstmals der Masterstudiengang.

Im April 2010 trat die 3. Änderungssatzung der Fachprüfungsordnung Bachelor/Master WING sowie die 4. Änderungssatzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Fakultät in Kraft. Die Änderungen sind in dieser Fassung des Studienführers eingearbeitet und umfassen folgende Punkte:

- Definition des Modulkatalogs für Studienbeginn im Bachelorstudiengang MB im SS
- Reduzierung des Umfangs der GOP (gültig nur für Studienanfänger ab WS 2009/10)
- Definition eines Katalogs von Modulen zur Zulassung für das Masterstudium (gültig für alle Jahrgänge)
- Änderungen im Lehrangebot (vorbehaltlich der Genehmigung der 4. Änderungssatzung FPO WING; gültig für alle Jahrgänge)

Ich bedanke mich herzlich bei allen Dozenten und bei meiner Kollegin Almut Churavy sowie bei meinem Kollegen Daniel Gerhard für die eingebrachten Aktualisierungshinweise. Der Siemens Management Consulting SMC, München, gilt mein besonderer Dank für die freundliche finanzielle Unterstützung beim Druck dieser Schrift.

Allen Studierenden wünsche ich viel Freude und Erfolg im Studium.

Erlangen, im April 2010

Dr.-Ing. Oliver Kreis
Geschäftsführer Lehre

0 Inhaltsverzeichnis

0	Inhaltsverzeichnis	4
1	Allgemeine Informationen	8
1.1	Berufsbild	8
1.2	Studienangebot	8
1.3	WING an der Universität Erlangen-Nürnberg	9
1.3.1	Allgemeines	9
1.3.2	Technische Fakultät	10
1.3.3	Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	10
1.3.4	Studienrichtungen	11
1.3.5	Anforderungen des Studiengangs	12
1.3.6	Qualifikationsprofil der Absolventen	12
1.3.7	Gliederung und Ziele des Bachelorstudiums	12
1.3.8	Gliederung und Ziele des Masterstudiums	13
1.3.9	Hochschul- und Studienrankings – Univ. Erlangen-Nürnberg	14
2	Studienablauf	16
2.1	Übersicht	16
2.2	Vor Studienbeginn: Praktikum und Mathematik-Repetitorium	16
2.3	Immatrikulation, Erstsemestereinführung, Rückmeldung	17
2.4	Studiengang- oder Hochschulwechsel (Quereinstieg/Anrechnung)	18
2.5	Belegpflicht, Beurlaubung, Befreiung von Studienbeiträgen	18
2.6	Semesterterminplan	20
2.7	Prüfungen, Termine und Wiederholungen	20
2.8	Auslandsstudium	23
2.9	Modulkatalog Bachelorstudium	24
2.9.1	Übersicht der Module	25
2.9.1.1	Natur- und Ingenieurwissenschaften – Studienrichtung MB	25
2.9.1.2	Natur- und Ingenieurwissenschaften – Studienrichtung IKS	29
2.9.1.3	Wirtschaftswissenschaftlicher und überfakultärer Bereich	31
2.9.2	Pflichtmodule (B 1 – B 10 und B 15 – B 23)	33
2.9.3	Wahlpflichtmodule (B 11 – B 12 und B 24 – B 25)	33
2.9.4	Vertiefungsmodule (B 26)	34
2.9.5	Wahlmodule (B 13 und B 27)	34
2.9.6	Hochschulpraktikum (B 14)	34
2.9.7	Berufspraktische Tätigkeit (B 28)	34
2.9.8	Bachelorarbeit (B 29)	34
2.10	Modulkatalog Masterstudium	36
2.10.1	Übersicht der Module	38
2.10.2	Wahlpflichtmodule (M 1 – M 3) und Vertiefungsmodul (M 4)	38
2.10.3	Vertiefungsmodulgruppe (M 7)	39
2.10.4	Wahlmodule (M 5 und M 8)	39
2.10.5	Hochschulpraktikum (M 6)	39

2.10.6	Schlüsselqualifikationen (M 9)	39
2.10.7	Projektarbeit (M 10)	39
2.10.8	Berufspraktische Tätigkeit (M 11)	40
2.10.9	Masterarbeit (M 12)	40
2.11	Katalog der WPM und VM (für Bachelor- und Masterstudium)	41
2.11.1	Ingenieurwissenschaften	41
2.11.1.1	Studienrichtung MB	41
2.11.1.2	Studienrichtung IKS	46
2.11.2	Wirtschaftswissenschaftlicher Bereich	49
2.11.2.1	Wahlpflichtmodule (Bachelor)	49
2.11.2.2	Vertiefungsmodule (Bachelor)	50
2.11.2.3	Vertiefungsmodulgruppen (Master)	53
2.12	Hochschulpraktika (für Bachelor- und Masterstudium)	61
2.13	Weitere Qualifizierungsmöglichkeiten	62
3	eStudy - Elektronische Studieninformationen	64
3.1	E-Mail-Verteiler	64
3.2	Einstellungen Ihrer E-Mail	65
3.3	Homepage des Studiengangs	67
3.4	Univis	67
3.5	StudOn	72
3.6	MeinCampus	74
4	Adressen	76
4.1	Department Maschinenbau MB	76
4.2	Dep. Elektrotechnik-Elektronik-Informationstechnik EEI	79
4.3	Fachbereich Wirtschaftswissenschaften	86
4.3.1	Betriebswirtschaftliche Lehrstühle	86
4.3.2	Volkswirtschaftliche Lehrstühle	90
4.3.3	Lehrstühle mit Fokus Wirtschaftsrecht	92
4.4	Weitere wichtige Einrichtungen	93
4.4.1	Studienfachberatung Wirtschaftsingenieurwesen	93
4.4.2	Praktikantenamt Wirtschaftsingenieurwesen	94
4.4.3	Studien-Service-Center Technische Fakultät	94
4.4.4	Referat L3 Allgemeine Studienberatung (IBZ)	95
4.4.5	Referat L6 Prüfungsverwaltung (Prüfungsamt)	95
4.4.6	Referat L5 Studierendenverwaltung (Studentenkanzlei)	96
4.4.7	Stipendien und BAföG	96
4.4.8	Auslandsaufenthalte	96
4.4.9	Dekanat der Technischen Fakultät	98
4.4.10	Dekanat der Rechts- und Wirtschaftswiss. Fakultät	98
4.4.11	Studenteninitiativen	98
4.4.12	Sonstige Studiengänge	99
4.4.13	Studienkommission	99
4.4.14	CIP-Pool Maschinenbau	99
4.4.15	Computerarbeitsplätze der RW-Fakultät in Nürnberg	100

4.4.16	Regionales Rechenzentrum Erlangen RRZE	100
4.4.17	Bibliothek	100
4.4.18	Studentenwerk Erlangen-Nürnberg	101
4.4.19	Sprachenzentrum der Universität	101
4.4.20	Hochschulsport	101
5	Anhang	103
5.1	Allgemeine Prüfungsordnung (ABMPO/TechFak)	103
5.2	Fachprüfungsordnung (FPO WING)	127
5.3	Praktikumsrichtlinie	145
5.4	Immatrikulationssatzung	153
5.5	Studienbeitragssatzung	165
5.6	Richtlinien zur Beurlaubung vom Studium der FAU	173
5.7	Merkblatt „externe“ Diplomarbeiten und Dissertationen	179
5.8	Lagepläne	189
6	Firmeninformationen	196



Bild 1: Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften im Herzen der Nürnberger Altstadt
(11323 – Bild: Pressestelle FAU)



Bild 2: Der Campus der Technischen Fakultät im Süden Erlangens
(11323 - Bild: Klausecker)

1 Allgemeine Informationen

1.1 Berufsbild

"Wirtschaftsingenieure verbinden technischen Sachverstand und ökonomische Urteilskraft. Sie müssen die Arbeit des Fertigungsplaners und des Konstrukteurs genauso verstehen wie die des Einkäufers oder Controllers. Und sie müssen Entscheidungen treffen, die in den technischen Abteilungen der Unternehmen und in den betriebswirtschaftlichen Stabsstellen nicht zu Kopfschütteln führen, ganz gleich, ob sie später in der Automobilindustrie, der Textilwirtschaft oder in den Medien arbeiten." Die Wirtschaftsingenieure sind Generalisten und Brückenbauer zwischen den Welten von Ingenieuren und Ökonomen, Natur- und Sozialwissenschaftlern. (CHE/Zeit-Hochschulranking ranking.zeit.de)

Wirtschaftsingenieure finden sich in fast allen Bereichen der Wirtschaft. Es ist erstaunlich, dass sie oft Betriebswirte oder Ingenieure in Tätigkeitsgebieten ersetzen, in denen relativ spezielle betriebswirtschaftliche oder technische Kenntnisse gefordert sind. Die Mehrheit der Wirtschaftsingenieure ist im produzierenden Gewerbe tätig. Eine hohe Bedeutung hat auch der Bereich der Unternehmensberatung (Consulting).

Die Wirtschaftsingenieure beginnen ihre Berufslaufbahn als Angestellte in der Wirtschaft, im öffentlichen Dienst oder als Selbständige. Bei besonderer Befähigung können sie sich, wenn sie den Abschluss Diplom oder Master erworben haben, um eine Anstellung als wissenschaftliche Mitarbeiter/Assistenten an der Universität bewerben und dabei die Promotion zum Doktor der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) oder zum "Doktor rerum politicarum" (Dr. rer. pol.) anstreben.

Nach einer Studie des SPIEGEL haben Wirtschaftsingenieure von allen untersuchten Berufsanfängern im akademischen Bereich das höchste Einstiegsgehalt (vgl. Bild 3; Quelle: "Am Leben vorbei. Warum so viele das Falsche studieren". DER SPIEGEL 50/2006, Titelthema). "Ingenieure gehören zu den Spitzenverdienern in Deutschland" - zu diesem Ergebnis kommt auch eine Studie der Hans-Böckler-Stiftung, wie die "vdi nachrichten" im April 2008 berichteten.

1.2 Studienangebot

Das Studium des Wirtschaftsingenieurwesens wurde erstmals 1926 an der Vorläufereinrichtung der TU Berlin angeboten. In den 80er Jahren eroberte es auf breiter Front die Hochschullandschaft und wird heute in Deutschland an ca. 30 Universitäten und ca. 90 Fachhochschulen angeboten. Es ist sehr stark interdisziplinär angelegt und vermittelt die wichtigsten Inhalte eines ingenieurwissenschaftlichen sowie eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiums. Im ingenieurwissenschaftlichen Teil existieren verschiedene technische Fachrichtungen, wie beispielsweise Maschinenbau, Elektrotechnik, Werkstoffwissenschaften oder Informatik (vergleiche <http://www.vwi.org>, hochschulkompass.de).

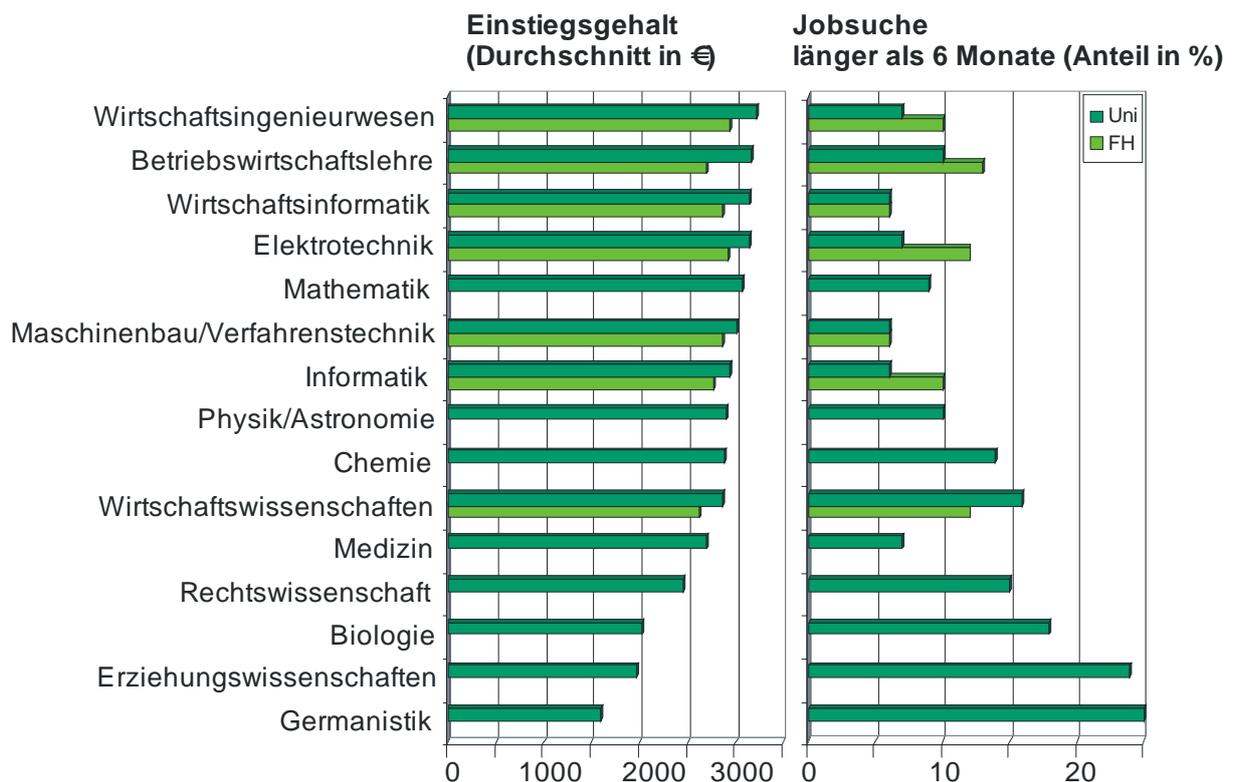


Bild 3: Einstiegsgehälter und Berufseinstieg (Quelle: DER SPIEGEL)

1.3 WING an der Universität Erlangen-Nürnberg

1.3.1 Allgemeines

Der Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (WING) wurde an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) zum Wintersemester (WS) 2000/2001 mit der Studienrichtung "Maschinenbau" eingeführt und zum WS 2007/08 auf die neue Bachelor-/Masterstruktur umgestellt. Zum WS 2008/09 wurde die Studienrichtung "Informations- und Kommunikationssysteme" eingeführt. Im wirtschaftswissenschaftlichen Teil erfolgt eine Fokussierung auf die Betriebswirtschaftslehre. Das Masterstudium wird erstmals im WS 2009/10 angeboten.

Es handelt sich um ein NC-Fach, das mit 30 Studierenden startete. Für die bis zu ca. 1000 Bewerber pro Jahrgang stehen inzwischen 150 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung.

Das weite Feld des Lehrangebots der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg bietet hervorragende Voraussetzungen für diesen interdisziplinären Studiengang sowohl durch die große Palette von Fächern an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät als auch durch die Kapazität der gut ausgebauten Technischen Fakultät.

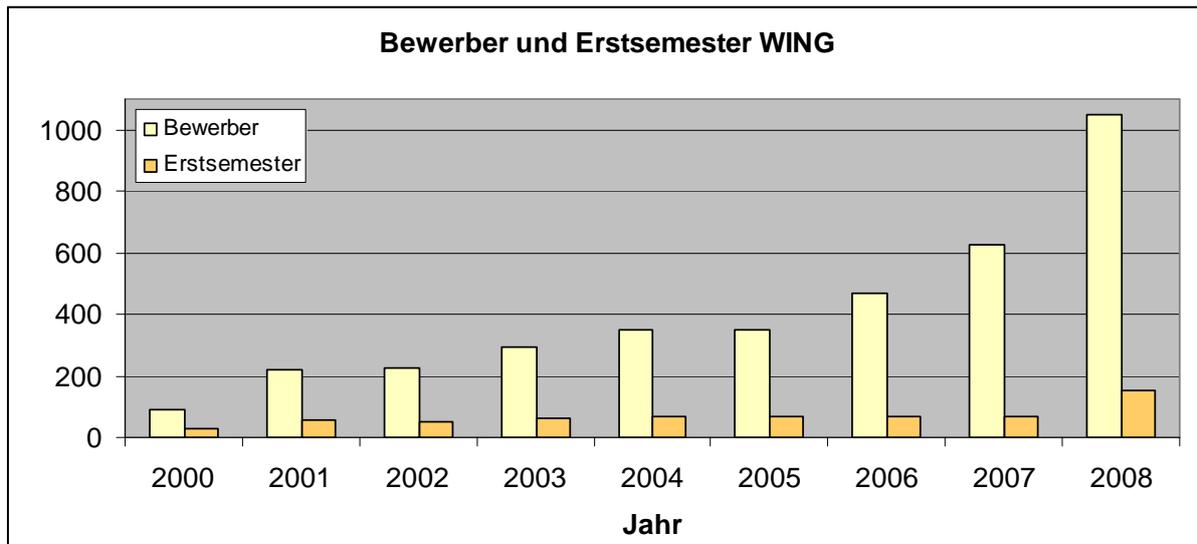


Bild 4: Bewerber und Erstsemester Wirtschaftsingenieurwesen an der Univ. Erlangen-Nürnberg

1.3.2 Technische Fakultät

Die Technische Fakultät (TF), im Süden der Universitäts- und Medizinstadt Erlangen gelegen, bietet ihren ca. 5.000 Studierenden mit ca. 45 Lehrstühlen ein weites Fächerspektrum und mit ca. 130 Dozenten, davon ca. 90 Professoren, eine gute Betreuung. Nach einem starken Einbruch der Studentenzahlen Ende der 90er Jahre steigt die Zahl der Studierenden seit dem Jahr 2000 an der Universität Erlangen-Nürnberg wieder stark an (Bild 5).

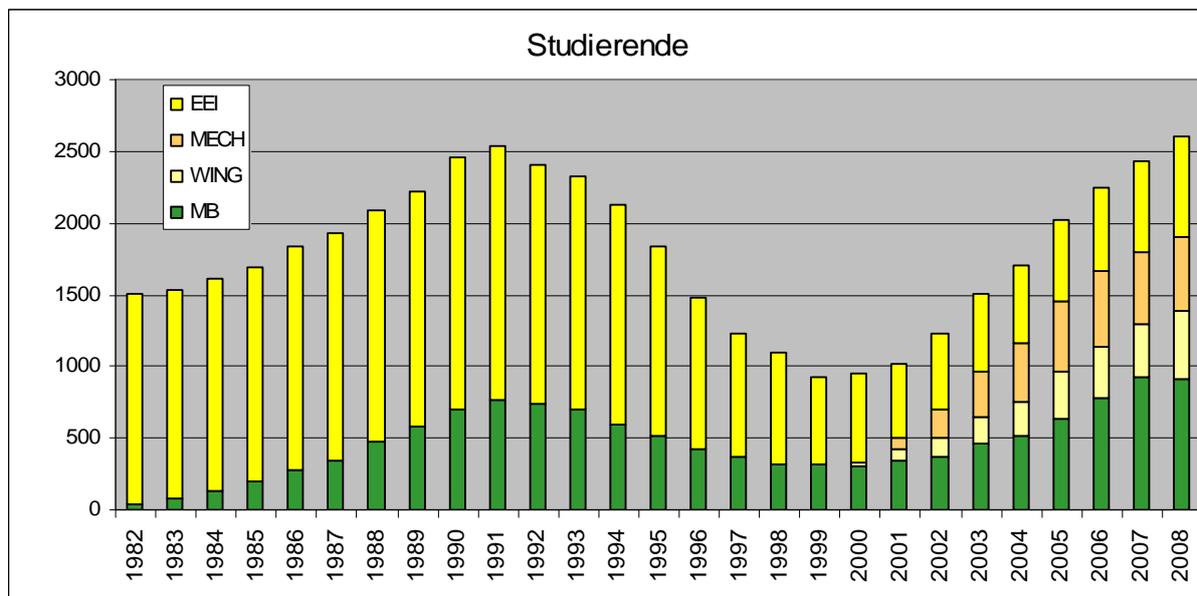


Bild 5: Studierende in Elektrotechnik/EEI, Maschinenbau, Mechatronik und Wirtschaftsingenieurwesen an der Univ. Erlangen-Nürnberg

1.3.3 Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät ist auf die Städte Nürnberg und Erlangen aufgeteilt. Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

befindet sich zentrumsnah in der historischen Altstadt Nürnbergs. Den ca. 5000 Studierenden bietet sich an ca. 35 Lehrstühlen ein internationales, interdisziplinäres, innovatives und praxisorientiertes Studienangebot.

1.3.4 Studienrichtungen

In WING stehen zwei Studienrichtungen zur Auswahl. Da sich die zu belegenden Fächer vom ersten Semester an unterscheiden, müssen Sie bereits bei der Bewerbung angeben, welche Studienrichtung Sie wählen möchten.

Maschinenbau

"Ob Produktionsstraßen für den Autobau, Triebwerke für Flugzeuge, Straßen- oder Schienenfahrzeuge, ob große Schiffe und Kraftwerke oder Maschinenwinzlinge für die Medizintechnik: Maschinenbauer entwickeln und konstruieren die unterschiedlichsten Produkte. Sie befassen sich nicht nur damit, wie einzelne Maschinen sicher und zuverlässig funktionieren, sondern konzipieren auch ganze Anlagen" (ranking.zeit.de). Grundlage ihrer Arbeit sind die Gesetze der Physik, wie etwa die Mechanik und die Thermodynamik. Am Computer konstruieren sie Maschinen und Anlagen und simulieren ihre Funktion.

Der Maschinenbau ist mit rund 900.000 Beschäftigten (davon ca. jeder 7. ein Ingenieur) einer der führenden und umsatzstärksten Industriezweige Deutschlands und der größte Arbeitgeber für Ingenieure. Auch international gehört er zur Spitzengruppe. (DIE ZEIT Studienführer 2007/08, S. 161). Ein weiterer wichtiger Industriezweig für Maschinenbau-Ingenieure ist die Fahrzeugindustrie. "Nach wie vor stellt die Automobilindustrie - allem Gegenwind zum Trotz - mit mehr als 766.000 Beschäftigten einen wichtigen Stabilitätsfaktor der deutschen Wirtschaft dar." (FAZ.NET 2007)

Die Studienrichtung Maschinenbau wird schwerpunktmäßig vom Department Maschinenbau getragen und beschäftigt sich im technischen Teil des Studiums mit der industriellen Entwicklung und Herstellung technischer Produkte von der Mikroschraube bis zum Flugzeug. Der Schwerpunkt der unterrichteten Fächer im Studium liegt in Konstruktion/Entwicklung, Fertigungstechnologie, Fertigungsvorbereitung und Montage, Messtechnik und Qualitätsmanagement. Typische Berufsbilder sind Fertigungsplanung, Logistik, technisches Marketing/Vertrieb und Consulting.

Informations- und Kommunikationssysteme

Die Informations- und Kommunikationstechnologien bilden die technologische Basis für die moderne Informations- und Wissensgesellschaft und sind der Innovationsmotor Nr. 1. Deshalb wurde zum Wintersemester 2008/09 in WING die Studienrichtung "Informations- und Kommunikationssysteme" eingeführt. Die Lehre in dieser Studienrichtung wird schwerpunktmäßig vom Department EEI getragen und baut auf dem erfolgreichen Studiengang "Informations- und Kommunikationstechnik" der Technischen Fakultät auf. Typische Berufsbilder für Wirtschaftsingenieure mit dieser Studienrichtung sind Forschungs- und

Entwicklungsmanagement, technisches Marketing, Unternehmensberatung und Innovationsmanagement oder auch Netzplanung im Mobilfunkbereich.

1.3.5 Anforderungen des Studiengangs

Der Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen stellt besondere qualitative Anforderungen sowohl an die mathematischen Fähigkeiten wie auch an die Motivation beim Lernen eines umfangreichen Stoffs und beim Verstehen komplexer technischer und wirtschaftswissenschaftlicher Zusammenhänge. Dabei wird - kennzeichnend für ein Universitätsstudium - eine hohe Eigenständigkeit gefordert.

1.3.6 Qualifikationsprofil der Absolventen

Das mit dem Studium des Wirtschaftsingenieurwesens an der Universität Erlangen-Nürnberg angestrebte Ziel ist die Ausbildung von grundlagenorientierten Wirtschaftsingenieuren mit deutlicher Profilbildung.

Der Bachelor of Science ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden

- Grundlagen- sowie gründliche Fach- und Methodenkenntnisse auf den Gebieten Maschinenbau bzw. Informations- und Kommunikationssysteme sowie Wirtschaftswissenschaften erworben haben
- die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse auf diesen Gebieten sowie an ihren Schnittstellen anzuwenden, um die in ihren Tätigkeitsbereichen auftretenden ingenieur- und wirtschaftswissenschaftlichen Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich zu lösen
- auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet sind.

Der Master of Science ist ein weiterer berufs- und forschungsqualifizierender Abschluss des Studiums. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden

- vertiefte Kenntnisse der Grundlagen und wesentlicher Forschungsergebnisse in den Gebieten Maschinenbau bzw. Informations- und Kommunikationssysteme sowie Wirtschaftswissenschaften erworben haben
- die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten und neue Erkenntnisse ihres Fachgebietes zu erarbeiten und kritisch zu beurteilen und
- auf die Berufspraxis vorbereitet sind. (vgl. ABMPO § 1)

1.3.7 Gliederung und Ziele des Bachelorstudiums

Das erste Studienjahr stellt die Grundlagen- und Orientierungsphase dar und dient den Studierenden zur Einschätzung der eigenen Fähigkeiten. Besonderer Wert wird auf den Erwerb von Kompetenzen in den allgemeinen Grundlagen der Informations- und Kommunikationstechnik bzw. des Maschinenbaus sowie in den Wirtschaftswissenschaften gelegt. Begleitend hierzu werden Grundlagen in Mathematik gelehrt. Wird die Grundlagen- und Orientierungsphase erfolgreich bestanden, so erfolgt im zweiten Studienjahr

ein Ausbau der Grundlagenkompetenzen auf den genannten Gebieten sowie im Wirtschaftsrecht. Im dritten Studienjahr bestehen mehrere Wahlmöglichkeiten zur Vertiefung in speziellen Gebieten der Informations- und Kommunikationstechnik bzw. des Maschinenbaus sowie in den Wirtschaftswissenschaften. Die Studierenden erlangen vertiefende Einblicke in aktuelle Forschungsgebiete und können zudem über das Fach hinausgehende Studieninhalte belegen, um ihre Schlüsselkompetenzen wie Kommunikations- und Teamfähigkeit, Präsentationstechniken oder Computerkenntnisse weiter zu vertiefen. In der abschließenden Bachelorarbeit stellen die Studierenden unter Beweis, dass sie die Fähigkeit erworben haben, unter fachlicher Anleitung eine Problemstellung selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und in einer schriftlichen Arbeit sowie in einem Vortrag zu diskutieren (ABMPO § 27).

1.3.8 Gliederung und Ziele des Masterstudiums

In den ersten drei Semestern des zweijährigen Masterstudiums erwerben die Studierenden vertiefte Kompetenzen in je einem frei wählbaren ingenieur- sowie einem wirtschaftswissenschaftlichen Fachgebiet unter Berücksichtigung aktueller Forschungsergebnisse. Dazu zählt auch die Anfertigung einer Projektarbeit mit Vortrag. Das 4. Semester umfasst die sechsmonatige Masterarbeit, mit der die Studierenden nachweisen, dass sie eine wissenschaftliche Aufgabenstellung selbständig und nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten können (ABMPO § 31).

1.3.9 Hochschul- und Studienrankings – Univ. Erlangen-Nürnberg

2009

- Im Forschungsranking der DFG erzielte das Fachgebiet "**Maschinenbau**" einen hervorragenden Platz 3 in Absolutzahlen.
- Im Uniranking der "WirtschaftsWoche" erreichte der Studiengang **Maschinenbau** abermals die Wertung "Deutschlands beste Universitäten" (TOP 15).
- Das Exzellenzcluster "Engineering of Advanced Materials" mit Beteiligung des Departments **Maschinenbau** ist ausgewählter Ort in "Deutschland - Land der Ideen".

2008

- Im Ranking von karriere (Handelsblatt) erreichte der Studiengang **Wirtschaftsingenieurwesen** die Wertung "Top-Uni" (TOP 10).
- Im Ranking von karriere (Handelsblatt) erreichte der Studiengang **Maschinenbau** die Wertung "Top-Uni" (TOP 15).
- Der **Maschinenbau** belegte einen Spitzenplatz (TOP 5) im Forschungsranking 2008 von CHE.
- Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften (Studiengang **WING**) erzielte ebenfalls einen Spitzenplatz (TOP 5) im Forschungsranking 2008 von CHE.
- Der **Maschinenbau** erhielt das im Jahr 2008 erstmals vergebene Gütesiegel des Fakultätentags Maschinenbau und Verfahrenstechnik e.V. (FTMV).
- Im Uniranking der "WirtschaftsWoche" erreichte der Studiengang **Wirtschaftsingenieurwesen** die Wertung "Deutschlands beste Universitäten" (TOP 10.)
- Im Uniranking der "WirtschaftsWoche" erreichte der Studiengang **Maschinenbau** die Wertung "Deutschlands beste Universitäten" (TOP 15).

2007

- Im Hochschulranking von CHE und "DIE ZEIT" zählte das Fachgebiet "**Maschinenbau, Verfahrenstechnik und Chemieingenieurwesen**" abermals zur Spitzengruppe in der Kategorie "Forschungsgelder".
- Im Uniranking der "WirtschaftsWoche" erreichte der **Fachbereich Wirtschaftswissenschaften** der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (WiSo) die TOP 10.
- Im deutschlandweiten Hochschulranking 2007 von "karriere" erreichte der Studiengang **Wirtschaftsingenieurwesen** Platz 5.

2006

- Im Ranking der DFG erzielte das Fachgebiet "**Maschinenbau** und Produktionstechnik" Platz 5 in Absolutzahlen in der Kategorie "Drittmittel".
- Im Hochschulranking 2006 von "karriere" erreichte der Studiengang **Wirtschaftsingenieurwesen** die Top 10.

2005

- Der Studiengang **Maschinenbau** erreichte die Top 10 im Ranking von "Capital" in der Kategorie "Universitäten mit bestem Ruf".
- Im "SPIEGEL"-Studiengangsranking erreichte der Studiengang „**Maschinenbau** / Verfahrenstechnik“ ebenfalls die Top 10.

2004

- Im CHE-Forschungsranking zählte das Fachgebiet „**Maschinenbau**, Verfahrenstechnik und Chemieingenieurwesen“ zur Spitzengruppe in den Kategorien "Promotionen pro Wissenschaftler" und "Reputation". In der Kategorie "Drittmittel pro Wissenschaftler" wurde der Platz 2 erzielt.
- Im Hochschulranking von CHE und "DIE ZEIT" zählte das Fachgebiet "**Maschinenbau**, Verfahrenstechnik und Chemieingenieurwesen" zur Spitzengruppe in den Kategorien "Forschungsgelder" und "Reputation bei Professoren".

2003

- Im Ranking des Wissenschaftsrats zu Publikationen auf dem Gebiet des Maschinenbaus erzielte der **Maschinenbau** (Arbeitsbereiche "Konstruktions- und Produktionstechnik, Energie- und Verfahrenstechnik, Werkstofftechnik, Fertigungsorganisation & Automatisierungstechnik, Verkehrstechnik") den 1. Platz in der Kategorie „Publikationen pro Professor“ und in Absolutzahlen den 5. Platz.
- Der Studiengang **Wirtschaftsingenieurwesen** erreichte die Top 10 im Ranking von "Capital" in der Kategorie "Universitäten mit bestem Ruf".

2 Studienablauf

2.1 Übersicht

Die enge Verzahnung zwischen den technischen, natur- und wirtschaftswissenschaftlichen Fachrichtungen ermöglicht eine hohe Interdisziplinarität des Studiums. Neben dem auslaufenden Diplomstudium führen die angebotenen Abschlüsse Bachelor und Master zu einer großen Flexibilität in der Gestaltung des Studiums und fördern die Internationalisierung sowie die Durchlässigkeit zwischen Fachhochschulen und Universitäten. Die konsequente Umsetzung des ECTS-Punktesystems (European Credit and Accumulation Transfer System) erleichtert die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen inländischen sowie an ausländischen Hochschulen erbracht wurden.

ECTS-Credits sollen den Arbeitsaufwand für die Lehrveranstaltung, gemessen am Gesamtaufwand für ein Studienjahr, beschreiben. Ein Semester wird mit 30 Credits bewertet. Ein Credit entspricht einem Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden (Vorbereitung, Hören und Nachbereitung einer Lehrveranstaltung, Prüfungsvorbereitung und -ablegung).

Die Dauer von Lehrveranstaltungen wird in Semesterwochenstunden SWS angegeben. Eine SWS entspricht dem Umfang einer Lehrveranstaltung, die ein Semester lang mit je einer Unterrichtsstunde pro Woche (45 min) in der Vorlesungszeit stattfindet. 1 SWS entspricht i.d.R. 1,25 ECTS.

Das Studium besteht aus Modulen, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Die Module sind fortlaufend nummeriert und im Bachelorstudium mit "B" bzw. im Masterstudium mit "M" gekennzeichnet.

2.2 Vor Studienbeginn: Praktikum und Mathematik-Repetitorium

Vor Studienbeginn müssen mindestens 6 Wochen technisches und/oder betriebswirtschaftliches Praktikum abgeleistet werden. In begründeten Fällen kann das Praktikantenamt Ausnahmegenehmigungen erteilen. Die praktische Ausbildung in Betrieben ist förderlich und teilweise unerlässlich zum Verständnis der Vorlesungen und Übungen in den Studienfächern. Als wichtige Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium im Hinblick auf die spätere berufliche Tätigkeit ist sie wesentlicher Bestandteil des Studiums.

Die Dauer des Praktikums beträgt insgesamt 12 Wochen, in denen jeweils 6 Wochen wirtschaftliche und technische Inhalte abzudecken sind. Näheres zum Praktikum findet sich in der Praktikumsrichtlinie (Anhang 5.3).

Das Praktikum soll in verschiedenen Unternehmen durchgeführt werden, um ein möglichst breites Spektrum verschiedener Betriebsorganisationen, Fertigungsmethoden und Produkte kennen zu lernen.

Von Mitte Februar bis Mitte April sowie von Ende Juli bis Mitte Oktober finden keine Vorlesungen statt. Da in diesem vorlesungsfreien Zeitraum allerdings meist Prüfungen abgelegt werden, verbleibt hier nur wenig Raum für ein Praktikum. Es wird deshalb empfohlen, einen größeren Teil des Praktikums bereits vor der Studienaufnahme abzuleisten. Die entsprechend

den Richtlinien gestalteten Berichte sind rechtzeitig dem Praktikantenamt vorzulegen. Vorlagen finden sich auf der Homepage des Praktikantenamts: www.wing.uni-erlangen.de/pa.

Die Technische Fakultät bietet in den 2 Wochen vor Vorlesungsbeginn (d.h. ab ca. Anfang Oktober) ein freiwilliges Mathematik-Repetitorium an. Hierfür ist eine Anmeldung erforderlich. Informationen finden sich auf der Homepage der Fakultät: www.techfak.uni-erlangen.de.

2.3 Immatrikulation, Erstsemestereinführung, Rückmeldung

Da die meisten Lehrveranstaltungen im 2-semesterigen Turnus abgehalten werden, ist ein Studienbeginn im Bachelorstudium nur zum Wintersemester möglich. **Im SS 2011 wird auch ein Studienbeginn zum Sommersemester angeboten.** Bei einem Studiengang- oder Hochschulwechsel ist die Immatrikulation auch zum Sommersemester möglich, wenn ein Teil des vorangegangenen Studiums in WING angerechnet wird und freie Studienplätze im jeweiligen Semester vorhanden sind.

Das Masterstudium kann im Winter- oder im Sommersemester begonnen werden.

Das Bachelorstudium ist zulassungsbeschränkt (lokales NC-Fach); im Masterstudium ist ein Qualifikationsfeststellungsverfahren zu durchlaufen. Für beide Studiengänge ist eine Bewerbung bis zum 15.07. des laufenden Jahres für einen Studienbeginn zum Wintersemester und für das Masterstudium bis zum 15.01. des Jahres für einen Beginn im Sommersemester erforderlich. Die Bewerbung muss online und in Papierform bis zu diesem Datum bei der Zulassungsstelle der Universität Erlangen-Nürnberg (nicht bei der ZVS!) eingegangen sein (vgl. <http://www.uni-erlangen.de/studium/zulassung/>)

Die Immatrikulation (Einschreibung) kann nur persönlich an den vorgesehenen Terminen vorgenommen werden. Sie erfolgt im Referat für studentische Angelegenheiten (Studentenkanzlei). Der genaue Termin wird im Zulassungsbescheid bekannt gegeben. Zur Immatrikulation sind mitzubringen:

- Zeugnis der Hochschulreife im Original
- Bescheinigung der Krankenkasse
- Bachelorstudium: Bescheinigung über das Praktikum, **die rechtzeitig vorher vom Praktikantenamt einzuholen ist**
- Dienstzeitbescheinigung: Studienbewerber, die vom Wehr- bzw. Wehersatzdienst entlassen wurden oder werden, legen eine Dienstzeitbescheinigung mit Entlassungsvermerk vor.
- Personalausweis oder Reisepass
- Passbild neuen Datums (Format 4,5 cm x 5,5 cm)
- Zulassungsbescheid
- Bei Hochschulwechsel, Studienunterbrechung und Zweitstudium zusätzlich Studienbücher und Prüfungszeugnisse
- Masterstudium: Zeugnis über den Hochschulabschluss

- Vgl. auch <http://www.uni-erlangen.de/studium/zulassung/einschreibung/index.shtml>

Der Besuch der Einführungsveranstaltung am ersten Vorlesungstag wird dringend empfohlen. Bei dieser Veranstaltung erhalten Sie aktuelle Informationen zum Studium. Der genaue Termin wird durch Aushang in der Studentenkanzlei und auf der Homepage des Wirtschaftsingenieurwesens bekannt gegeben (www.wing.uni-erlangen.de).

In jedem Semester ist für ein Weiterstudium im Folgesemester eine Rückmeldung erforderlich; ansonsten werden Sie exmatrikuliert. Die Rückmeldung findet für das Sommersemester im Februar und für das Wintersemester im Juli statt. Informationen finden Sie unter

<http://www.uni-erlangen.de/studium/zulassung/formulare/semesterplan.shtml>

2.4 Studiengang- oder Hochschulwechsel (Quereinstieg/Anrechnung)

Bei Hochschulwechsel ist bei der Einschreibung zusätzlich zu den allgemeinen Unterlagen ein Nachweis über die Exmatrikulation an der vorhergehenden Hochschule vorzulegen. Bei Studiengangwechsel zu WING an die Universität Erlangen-Nürnberg können bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen u. U. auf das Studium angerechnet werden. Die Beantragung erfolgt unter Vorlage der Nachweise (Anschreiben mit Begründung, Anrechnungsantrag, Zeugnisse, Studienbuch, Lebenslauf) beim Prüfungsamt. Das Anrechnungsformular finden Sie "vorgefertigt" auf der WING-Homepage. Bitte besuchen Sie vor Einreichen des Antrags mit Ihren Unterlagen zunächst die Studienfachberatung.

Nähere Angaben zur Anrechnung enthält § 12 der Allgemeinen Prüfungsordnung (s. Anhang).

2.5 Belegpflicht, Beurlaubung, Befreiung von Studienbeiträgen

Bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung erhalten Sie einen Belegbogen. In diesen Bogen sind die besuchten Lehrveranstaltungen einzutragen. Der Belegbogen ist in das Studienbuch, das bei der Immatrikulation ausgegeben wird, einzuheften. Er gilt als formaler Nachweis für ein ordnungsgemäßes Studium.

Eine Beurlaubung oder eine Befreiung von den Studienbeiträgen ist aus verschiedenen Gründen, wie Praktikum, Krankheit, Auslandsstudium oder Kinderbetreuung möglich. Ausführliche Informationen werden im Anhang in den "Richtlinien zur Beurlaubung vom Studium" der Universität gegeben.

Zur Befreiung für Pflicht- bzw. freiwilliges Praktikum ist an Stelle der Zahlung des Studienbeitrags ein Antrag auf Befreiung bei der Studentenkanzlei zu stellen, dem eine Kopie des Arbeitsvertrags und eine Bestätigung des Praktikantenamts (Pflichtpraktikum) bzw. Befürwortung des Studiendekans (freiwilliges Praktikum) beizulegen ist. Liegen diese Unterlagen

erst später vor, ist zunächst der Studienbeitrag zu zahlen. Ein Antrag auf Rückerstattung kann nach Vorliegen der Unterlagen gestellt werden.

Der Antrag auf Beurlaubung muss bis spätestens 2 Monate nach dem allgemeinen Vorlesungsbeginn bei der Studentenkanzlei eingereicht werden.

Eine Beurlaubung für ein Auslandsstudium ist für maximal 2 Semester möglich. Bei der Beurlaubung/Befreiung für ein Praktikum sind folgende Fälle zu unterscheiden (Stand Herbst 2008; bitte beachten Sie die aktuellen Informationen der Studentenkanzlei):

Pflichtpraktikum

Dauer des Praktikums in Wochen	Befreiung/Beurlaubung möglich
0-6	– nein
7-12	– Beurlaubung , wenn mind. 7 Wochen während der Vorlesungszeit liegen (d.h. mehr als die Hälfte der Vorlesungszeit). Hierbei kann an das Pflichtpraktikum auch ein freiwilliges Praktikum angehängt werden (auch mehr als insgesamt 12 Wochen). – Erforderliche Unterlagen: + Antrag auf Beurlaubung + Arbeitsvertrag + Bestätigung des Praktikantenamts
13-26	– Befreiung (da mehr als die Hälfte des Semesters) – Erforderliche Unterlagen: + Antrag auf Befreiung + Arbeitsvertrag + Bestätigung des Praktikantenamts

Freiwilliges Praktikum

Dauer des Praktikums in Wochen	Befreiung/Beurlaubung möglich
0-6	– nein
7-26	– Beurlaubung , wenn mind. 7 Wochen während der Vorlesungszeit liegen (d.h. mehr als die Hälfte der Vorlesungszeit). – Erforderliche Unterlagen: + Antrag auf Beurlaubung + Praktikums-/Arbeitsvertrag + Befürwortung durch den Studiendekan (über SSC TF)

Tabelle 1: Beurlaubung bzw. Befreiung für ein Praktikum

2.6 Semesterterminplan

Semester	Beginn	Ende
Wintersemester (WS)	01. Oktober	31. März
Sommersemester (SS)	01. April	30. September

Vorlesungszeitraum	Beginn	Ende
Wintersemester 2009/10	19. Oktober 2009	13. Februar 2010
- davon vorlesungsfrei	24. Dezember 2009	06. Januar 2010
Sommersemester 2010	19. April 2010	24. Juli 2010
Wintersemester 2010/11	18. Oktober 2010	12. Februar 2011
Sommersemester 2011	02. Mai 2011 (!)	31. Juli 2011

Tabelle 2: Semester- und Vorlesungstermine

Vergleiche hierzu auch

<http://www.uni-erlangen.de/studium/zulassung/formulare/semesterplan.shtml>

2.7 Prüfungen, Termine und Wiederholungen

Die Einzelheiten der Prüfungen sind in der Allgemeinen Bachelor- und Master-Prüfungsordnung der Technischen Fakultät (ABMPO, vgl. Anhang) sowie in der Fachprüfungsordnung WING (FPO WING, vgl. Anhang) festgelegt.

Studienleistungen sind solche Leistungen, die durch den Erwerb eines unbenoteten oder benoteten Scheins nachgewiesen werden, z. B. Technische Darstellungslehre oder Fertigungstechnisches Praktikum. Der Schein kann je nach Fach durch Teilnahme an Übungen und Praktika, durch Abgabe von Hausaufgaben oder durch eine Prüfung erworben werden. Die Scheine werden vom zuständigen Lehrstuhl ausgestellt.

Prüfungsleistungen sind benotete Leistungen, die im Rahmen einer über das Prüfungsamt bzw. online über "MeinCampus" (vgl. Abschnitt 3.6) anzumeldenden Prüfung erbracht werden. Für manche dieser Prüfungen sind Studienleistungen als Zulassungsvoraussetzung zu erbringen. Diese sind in den Tabellen mit "ZV" gekennzeichnet.

Die **Anmelde- und Prüfungszeiträume** liegen wie in Tabelle 3 beschrieben. Die genauen Prüfungstermine finden sich unter:

<http://www.pruefungsamt.uni-erlangen.de>

Zeitraum	Wintersemester	Sommersemester
Anmeldezeitraum 6. und 7. Vorlesungswoche	November	Mai/Juni
1. Prüfungsabschnitt: Erste ca. 2 Wochen der vorlesungsfreien Zeit	Mitte Februar – Ende Februar	Ende Juli – Anfang August
2. Prüfungsabschnitt: Letzte ca. 3 Wochen der vorlesungsfreien Zeit	Mitte März – Mitte April	Mitte September – Mitte Oktober

Tabelle 3: Anmelde- und Prüfungszeiträume

Die genauen Prüfungstermine mit Angaben des Wiederholungstermins finden sich unter:

<http://www.pruefungsamt.uni-erlangen.de>

Die Prüfungen werden mit den folgenden Noten bewertet:

1,0	Sehr gut	Bestanden	
1,3			
1,7	Gut		
2,0			
2,3			
2,7	Befriedigend		
3,0			
3,3			
3,7	Ausreichend		
4,0			
4,3	Nicht ausreichend		Nicht bestanden
4,7			
5,0			

Tabelle 4: Prüfungsnoten

Das Gesamtprädikat (Abschlussnote) ergibt sich wie folgt:

Gesamtnote	Gesamtprädikat
≤ 1,2	Mit Auszeichnung
1,3 ... 1,5	Sehr gut
1,6 ... 2,5	Gut
2,6 ... 3,5	Befriedigend
3,6 ... 4,0	Ausreichend

Tabelle 5: Gesamtprädikate

Voraussetzung zur erstmaligen Anmeldung jeder Prüfung ist die Immatrikulation im jeweiligen Semester (dabei dürfen Sie in diesem Semester nicht beurlaubt sein).

Wer im Studiengang WING immatrikuliert ist, gilt bis einschließlich Sommersemester 2010 zu den Einzelprüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung als in dem Semester gemeldet, zu dem das Lehrangebot des Prüfungsfaches gemäß FPO WING zählt (ABMPO § 10). Für die Prüfungen ab dem Wintersemester 2010/11 entfällt die automatische Anmeldung zu den Grundlagen- und Orientierungsprüfungen. Für die Prüfungen der Bachelorphase müssen Sie sich selbst anmelden. Eine Abmeldung von Prüfungen, für die Sie sich erstmalig angemeldet haben, ist bis zum Ende des 3. Werktags vor der Prüfung möglich (ABMPO § 10; **bitte beachten Sie bezüglich der Rücktrittsmöglichkeit auch die aktuellen Informationen des Prüfungsamts**).

Die Studiengänge bzw. -abschnitte müssen innerhalb bestimmter Fristen bestanden sein, ansonsten gilt der Studiengang als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten (ABMPO § 7).

Studiengang bzw. - abschnitt	Regelstudienzeit in Sem.	Max. zulässige Zeit in Sem.
Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP)	2	3
Bachelorstudium	6	8
Masterstudium	4	5

Tabelle 6: Regelstudienzeiten und maximale zulässige Studienzeiten

Zum Bestehen der GOP müssen alle Module der GOP bestanden sein.

Wiederholung

Wurde eine Prüfung durch Krankheit versäumt, so muss die Wiederholungsprüfung zum nächsten Prüfungstermin abgelegt werden, der ~~entweder im zweiten Prüfungsabschnitt des Prüfungszeitraums des laufenden Semesters oder~~ nach ca. 6 Monaten im Folgesemester stattfindet (ABMPO § 28, 1; Ausnahme: Krankheit o.ä.). Die Anmeldung zu dieser Wiederholungsprüfung erfolgt automatisch. Nicht bestandene Prüfungen der GOP dürfen nur einmal wiederholt werden. Prüfungen der Bachelorphase dürfen zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungsprüfungen (Leistungsnachweise / Scheine) dürfen beliebig oft wiederholt werden (ABMPO § 28).

Die Frist zur Wiederholung wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen (ABMPO § 28). Informationen zum genauen Wiederholungstermin gibt das Prüfungsamt bekannt.

Bei Wahlpflicht- und Vertiefungsmodulen können statt nicht bestandener Module alternative Module belegt werden; die Fehlversuche sind anzurechnen. Weiterhin können mehr Module als vorgeschrieben belegt und diejenigen mit den besten Noten eingebracht werden. (APO TF § 28, 2)

2.8 Auslandsstudium

Das "Europäische System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer and Accumulation System ECTS)" soll die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erleichtern. In WING ist das ECTS bereits eingeführt. In Tabelle 7 ist das ECTS-Bewertungssystem dargestellt.

Das Erlanger Notensystem ist in § 18 der Allgemeinen Prüfungsordnung festgelegt. Die Umrechnung der ECTS-Noten erfolgt in Anlehnung an das in Tabelle 8 dargestellte Schema.

ECTS – Bewertungsskala (ECTS Grading Scale)			
ECTS-Note ECTS Grade	% ¹⁾	Definition (Deutsch)	Definition (English)
A	10	HERVORRAGEND Ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler	EXCELLENT outstanding performance with only minor errors
B	25	SEHR GUT Überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler	VERY GOOD above the average standard but with some errors
C	30	GUT Insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern	GOOD generally sound work with a number of notable errors
D	25	BEFRIEDIGEND Mittelmäßig, jedoch deutliche Mängel	SATISFACTORY fair but with significant shortcomings
E	10	AUSREICHEND Die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen	SUFFICIENT performance meets the minimum criteria
FX	–	NICHT BESTANDEN Es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können	FAIL some more work required before the credit can be awarded
F	–	NICHT BESTANDEN Es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich	FAIL considerable further work is required

1) Prozentsatz der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten

Tabelle 7: ECTS Grading Scale

ECTS	Erlangen
A	1,0; 1,3
B	1,7; 2,0
C	2,3; 2,7
D	3,0; 3,3

E	3,7; 4,0
FX	4,3; 4,7
F	5,0

Tabelle 8: Notenumrechnung

2.9 Bachelorstudium

Die Module des Bachelorstudiums WING gliedern sich in einen natur- und ingenieurwissenschaftlichen Bereich (hier bestehen zwei verschiedene Studienrichtungen) sowie einen wirtschaftswissenschaftlichen und überfakultären Bereich. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die relevanten Module. Jedes Modul besteht aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, die ebenfalls in Tabellen aufgeführt sind. Bei den Modulen "Wahlpflichtmodule" und "Vertiefungsmodule" gibt es Wahlmöglichkeiten, die in den entsprechenden Katalogen aufgeführt sind.

Bereich	Module für Pflichtmodule und zugehörige Lehrveranstaltungen (LV)	Kataloge (Kat) für Wahlpflicht-, Vertiefungs- und Hauptmodule und zugehörige Lehrveranstaltungen (LV)
1. Natur- und ingenieurwissenschaftlicher Bereich (Module B 1 - B 14)		
1a. Studienrichtung MB	Module: Tabelle 10 LV: Tabelle 11	Kat: Tabelle 17 LV: Tabelle 18
ODER		
1b. Studienrichtung IKS	Module: Tabelle 12 LV: Tabelle 13	Kat: Tabelle 19 LV: Tabelle 20
2. Wirtschaftswiss. und überfakultärer Bereich (Module B 15 – B 29)	Module: Tabelle 14 LV: Tabelle 15	Wahlpflichtmodule: Kat: Tabelle 21, LV: Tabelle 22 Vertiefungsmodule: Kat: Tabelle 23 , LV: Tabelle 24

Tabelle 9: Bereiche des Bachelorstudiums

Im natur- und ingenieurwissenschaftlichen Bereich sind in den beiden Studienrichtungen unterschiedliche Module zu belegen; im

wirtschaftswissenschaftlichen und überfakultären Bereich sind die Module identisch.

Die Module werden in den nachfolgenden Tabellen dargestellt (Stand 09/2009). In kursiver Schrift sind Dozent(en) und Umfang in Semesterwochenstunden angegeben.

Das Studium beginnt im Wintersemester (WS), die geradzahligen Semester liegen im Sommersemester (SS). Da sich die Vorlesungszeiten und -semester gelegentlich ändern, sind Beispielstundenpläne auf der Homepage Wirtschaftsingenieurwesen veröffentlicht (www.wing.uni-erlangen.de; siehe auch univis.uni-erlangen.de).

Die Festlegung der GOP-Module gilt nur für Studienanfänger ab WS 2009/10.

Nach FPO WING § 43, 2 gilt: Die Qualifikation zum Masterstudium WING wird festgestellt, wenn in einer Auswahl des Katalogs von Modulen dieses Bachelorstudiengangs, die mit „K“ gekennzeichnet sind im Umfang von mind. 25 ECTS der Mittelwert der Modulnoten 2,7 oder besser beträgt. Diese Bestimmung gilt für alle Jahrgänge.

2.9.1 Übersicht der Module

2.9.1.1 Natur- und Ingenieurwissenschaften – Studienrichtung MB

Mod.	Prüfungsnamen	Prüfer	GOP	Prüf.	EC TS	Prüfung nach Sem.					
						1	2	3	4	5	6
B 1	Mathematik B 1 Übung	Kräutle	GOP	P90 uS	7,5	X					
B 2	Mathematik B 2 Übung	Kräutle	GOP	P90 uS	7,5		X				
B 3	Statik und Festigkeitslehre	Willner	GOP	P90	7,5	X					
B 4	Dynamik starrer Körper	Willner	K	P90	7,5			X			
B 5	Technische Darstellungslehre I	Wartzack		uS	2,5	X					
	Technische Darstellungslehre II			uS	2,5		X				
B 6	Grundlagen der Produktentwicklung	Wartzack, Tremmel	K	P120	7,5			X			
	Konstruktionsübung			uS	2,5						
B 7	Grundlagen der Elektrotechnik	Dürbaum	GOP	P60	5		X				
B 8	Grundlagen der Informatik Übung	Nöth		P90 uS	7,5					X	
B 9	Werkstoffkunde	Drummer	GOP	P120	5	X					
B 10	Produktionstechnik I und II	Merklein, Franke	K	P120	5				X		
B 11	Wahlpflichtmodul 1			P	5			*	X	*	*
B 12	Wahlpflichtmodul 2			P	5			*	*	X	*
B 13	Technische Wahlmodule			bS	5			*	X	X	*

B 14	Hochschulpraktikum			uS	2,5		*	X	*	*
------	--------------------	--	--	----	-----	--	---	---	---	---

GOP Grundlagen- und Orientierungsprüfung

K **Katalog von Modulen zur Zulassung für das Masterstudium**

Prüf. P Prüfungsleistung; ggf. mit Angabe der Prüfungsdauer in Minuten bei schriftlicher Prüfung

uS unbenotete Studienleistung (Schein)

bS benotete Studienleistung (Schein)

Bei Modulen, die Lehrveranstaltungen mehrerer Dozenten enthalten, organisiert der angegebene Prüfer die Klausur.

* Wahlmöglichkeiten; Semester prinzipiell frei wählbar; empfohlen innerhalb der mit einem Stern markierten Semester. Die Kreuze geben das in der FPO angegebene Semester an.

Tabelle 10: Module Bachelor Nat./Ingwiss. MB

Mod	1. Semester Winter- semester	2. Semester Sommer- semester	3. Semester Winter- semester	4. Semester Sommer- semester	5. Semester Winter- semester	6. Semester Sommer- semester
B 1	Mathematik für Ingenieure B1 (WING)/C1 (INF, WING) <i>Kräutle 4V+2Ü</i>					
B 2		Mathematik für Ingenieure B2 (WING)/C2 (INF, WING) <i>Kräutle 4V+2Ü</i>				
B 3	Statik und Festigkeits- lehre <i>Willner</i> 3V+2Ü+1P*					
B 4			Dynamik starrer Körper <i>Willner</i> 3V+2Ü+1P*			
B 5	Technische Darstellungs- lehre I <i>Tremmel 2VP</i>	Technische Darstellungs- lehre II <i>Tremmel 2VP</i>				
B 6			Grundlagen der Produkt- entwicklung <i>Tremmel</i> 4V+2Ü			
			Konstruktions- übung <i>Tremmel 2P</i>			
B 7		Grundlagen der Elektro- technik für WING <i>Dürbaum</i> 3V+1Ü				
B 8					Grundlagen der Informatik <i>Nöth/Steidl</i> 3V+3Ü	

Mod	1. Semester Winter- semester	2. Semester Sommer- semester	3. Semester Winter- semester	4. Semester Sommer- semester	5. Semester Winter- semester	6. Semester Sommer- semester
B 9	Werkstoff- kunde I (MB, MECH, WING) <i>Drummer, Höppel, Rosiwal, Roosen</i> 3V+1Ü					
B 10			Produktions- technik I <i>Merklein 2V</i>	Produktions- technik II <i>Franke 2V</i>		
B 11			Wahlpflichtmodule, siehe Abschnitt 2.9.3			
B 12						
B 13			Technische Wahlmodule, siehe Abschnitt 2.9.5			
B 14			Hochschulpraktikum, siehe Abschnitt 2.9.6			

* plus 2 SWS freiwilliges Tutorium

V = Vorlesung

Ü = Übung

P=Praktikum

Beispiel:

2V+2Ü: 2 SWS Vorlesung plus 2 SWS Übung

2VÜ: 2 SWS Vorlesung mit integrierter Übung

Tabelle 11: Lehrveranstaltungen Bachelor Nat./Ingwiss. MB

2.9.1.2 Natur- und Ingenieurwissenschaften – Studienrichtung IKS

Mod.	Prüfungsnamen	Prüfer	GOP	Prüf.	EC TS	Prüfung nach / Praktikum im Sem.					
						1	2	3	4	5	6
B 1	Mathematik B 1	Kräutle	GOP	P90 uS	7,5	X					
	Übung										
B 2	Mathematik B 2	Kräutle	GOP	P90 uS	7,5		X				
	Übung										
B 3	Einführung in die IuK-Technik	Gerhäuser	GOP	P120	7,5	X					
B 4	Digitaltechnik	Sattler	GOP	P90	5	X					
B 5	Praktikum Software für die Mathematik	R. Fischer		uS	2,5	X					
B 6a	Elektronik und Schaltungstechnik	G. Fischer	GOP	P120 uS	7,5 2,5		X				
B 6b	Praktikum Elektronik und Schaltungstechnik							X			
B 7	Halbleiterbauelemente	Frey	K	P90	5					X ¹⁾	
B 8	Grundlagen der Informatik	Nöth		P90 uS	7,5					X	
	Übung										
B 9	Signale und Systeme I	Kaup	K	P90 P90	10			X			
	Signale und Systeme II							X			
B 10	Nachrichtentechnische Systeme	Huber/ Thielecke	K	P90	5					X	
B 11	Wahlpflichtmodul 1			P	5			*	X	*	*
B 12	Wahlpflichtmodul 2			P	5			*	X	X	*
B 13	Technische Wahlmodule			bS	5			X	X	*	*
B 14	Hochschulpraktikum			uS	2,5			*	X	*	*

GOP Grundlagen- und Orientierungsprüfung

K **Katalog von Modulen zur Zulassung für das Masterstudium**

Prüf. P Prüfungsleistung; ggf. mit Angabe der Prüfungsdauer in Minuten bei schriftlicher Prüfung

uS unbenotete Studienleistung (Schein)

bS benotete Studienleistung (Schein)

Bei Modulen, die Lehrveranstaltungen mehrerer Dozenten enthalten, organisiert der angegebene Prüfer die Klausur.

* Wahlmöglichkeiten; Semester prinzipiell frei wählbar; empfohlen innerhalb der mit einem Stern markierten Semester. Die Kreuze geben das in der FPO angegebene Semester an.

¹⁾ **Übergangsregelung**

Tabelle 12: Module Bachelor Nat./Ingwiss. IKS

Mod	1. Semester Winter- semester	2. Semester Sommer- semester	3. Semester Winter- semester	4. Semester Sommer- semester	5. Semester Winter- semester	6. Semester Sommer- semester
B 1	Mathematik für Ingenieure B1 (WING) / C1 (INF,WING) <i>Kräutle 4V+2Ü</i>					
B 2		Mathematik für Ingenieure B2 (WING) / C2(INF,WING) <i>Kräutle 4V+2Ü</i>				
B 3	Einführung in die Informa- tions- und Kommunika- tionstechnik <i>Gerhäuser</i> 4V+2Ü					
B 4	Digitaltechnik <i>Sattler, Frickel</i> 2V+2Ü					
B 5	Praktikum Software für die Mathematik <i>R. Fischer</i> 2P ²⁾					
B 6a		Elektronik und Schaltungs- technik <i>G. Fischer</i> 4V+2Ü				
B 6b			Praktikum Elektronik und Schaltungs- technik ²⁾ <i>G. Fischer 3P</i>			
B 7					Halbleiter- bauelemente <i>Frey 2V+2Ü¹⁾</i>	
B 8					Grundlagen der Informatik <i>Nöth 3V+3Ü</i>	

Mod	1. Semester Winter- semester	2. Semester Sommer- semester	3. Semester Winter- semester	4. Semester Sommer- semester	5. Semester Winter- semester	6. Semester Sommer- semester
B 9			Signale und Systeme I <i>Kaup</i> 2V+1Ü	Signale und Systeme II <i>Kaup</i> 3V+2Ü		
B 10					Nachrichten- technische Systeme <i>Huber/ Thielecke</i> 3V+1Ü	
B 11			Wahlpflichtmodule, siehe Abschnitt 2.9.3			
B 12						
B 13			Technische Wahlmodule, siehe Abschnitt 2.9.5			
B 14			Hochschulpraktikum, siehe Abschnitt 2.9.6			

* plus 2 SWS freiwilliges Tutorium

Beispiel:

V = Vorlesung

2V+2Ü: 2 SWS Vorlesung plus 2 SWS Übung

Ü = Übung

2VÜ: 2 SWS Vorlesung mit integrierter Übung

P=Praktikum

1) **Übergangsregelung**

2) **Blocktermine, siehe Univis**

Tabelle 13: Lehrveranstaltungen Bachelor Nat./Ingwiss. IKS

2.9.1.3 Wirtschaftswissenschaftlicher und überfakultärer Bereich

Diese Module sind für beide Studienrichtungen identisch. Weiterführende Informationen zu den wirtschaftswissenschaftlichen Modulen können dem Modulhandbuch für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften entnommen werden.

Mod.	Prüfungsnamen	Prüfer	GOP	Prüf.	EC TS	Prüfung nach / Praktikum im Sem.					
						1	2	3	4	5	6
B 15	BWL für Ingenieure	Voigt	GOP	P	5		X				
B 16	Statistik (WISO2-00015-0)	Klein		P	7,5			X			
B 17	IT und E-Business (WISO1-00039-0)	Amberg/ Bodendorf/ Möslein	GOP	P	7,5	X	X				
B 18	Absatz (WISO1-00049-0)	Fürst/ Koschate/ Steul- Fischer	GOP	P	5		X				
B 19	Buchführung und Jahresabschluss 1) (WISO1-00038-0)	Scheffler	K	P	5			X			

B 20	Produktion, Logistik, Beschaffung (WISO1-00006-0)	Hartmann/ Voigt	K	P	5			X			
B 21	Makroökonomie (WISO2-00112-0)	Schnabel	K	P	5		X		X		
B 22	Mikroökonomie (WISO2-00113-0)	Grimm	K	P	5		X		X		
B 23	Privat- und Handelsrecht (WISO4-00012-0)	Hoffmann		P	2,5		X		X		
B 24	Wahlpflichtfach 1	**		P	5			*	*	*	*
B 25	Wahlpflichtfach 2	**		P	5			*	*	*	*
B 26	Vertiefungsfach	***		P	10			*	*	*	*
B 27	Wahlfächer	**		bS	5			*	*	*	*
B 28	Berufspraktische Tätigkeit			uS	7,5	**	**	**	**	**	**
B 29	Bachelorarbeit Hauptseminar			bS	15						X

GOP Grundlagen- und Orientierungsprüfung

K Katalog von Modulen zur Zulassung für das Masterstudium

Prüf. P Prüfungsleistung; ggf. mit Angabe der Prüfungsdauer in Minuten bei schriftlicher Prüfung

uS unbenotete Studienleistung (Schein)

uS(ZV) unbenotete Studienleistung (Schein) als Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung

bS benotete Studienleistung (Schein)

Bei Fächern, die Lehrveranstaltungen mehrerer Dozenten enthalten, organisiert der angegebene Prüfer die Klausur.

* Wahlmöglichkeiten; Semester prinzipiell frei wählbar; empfohlen innerhalb der mit einem Stern markierten Semester. Die Kreuze geben das in der FPO angegebene Semester an.

1) Hinweis auf Anregung der Studierenden: Die Veranstaltung "Buchführung und Jahresabschluss" kann in das 1. Sem. vorgezogen werden. Damit erhöht sich die Arbeitsbelastung im 1. Sem. allerdings über 30 ECTS.

Tabelle 14: Module Bachelor wirtschaftswiss./überfakultärer Bereich

Mod	1. Semester Winter- semester	2. Semester Sommer- semester	3. Semester Winter- semester	4. Semester Sommer- semester	5. Semester Winter- semester	6. Semester Sommer- semester
B 15	BWL für Ing. (BW1+2) Voigt 2V	BWL für Ing. (BW 3+Ü) Voigt 1V+1Ü				
B 16			Statistik Klein 4V+2Ü			
B 17	Grundlagen des E- Business Amberg/ Bodendorf/ Möslein 4V	Internet- Praktikum Amberg / Bodendorf/ Möslein 2Ü				
B 18		Absatz Fürst/ Koschate/				

		<i>Steul-Fischer</i> 2V+2Ü**				
B 19			<i>Buchführung</i> <i>Scheffler</i> 2V+2Ü			
B 20					Produktion/ Logistik/ Beschaffung <i>Voigt/Hart-</i> <i>mann</i> 2V+2Ü	
B 21				Makro- ökonomie <i>Schnabel</i> 2V+2Ü		
B 22				Mikro- ökonomie <i>Grimm</i> 2V+2Ü**		
B 23				Privat- und Handelsrecht I <i>Hoffmann</i> 2V		
B 24	Wahlpflichtmodule, siehe Abschnitt 2.9.3					
B 25						
B 26	Vertiefungsmodul, siehe Abschnitt 2.9.4					
B 27	Wahlmodule, siehe Abschnitt 2.9.5					
B 28	Berufspraktische Tätigkeit, siehe Abschnitt 2.9.7					
B 29	Bachelorarbeit, siehe Abschnitt 2.9.8					

** plus freiwilliges Tutorium

Tabelle 15: Lehrveranstaltungen Bachelor wirtschaftswiss./überfakultärer Bereich

2.9.2 Pflichtmodule (B 1 – B 10 und B 15 – B 23)

Bei den Pflichtmodulen bestehen keine Wahlmöglichkeiten (außer, wenn mehrere Übungs-, Tutoriums- oder Praktikumstermine zur Auswahl stehen).

2.9.3 Wahlpflichtmodule (B 11 – B 12 und B 24 – B 25)

Die Wahlpflichtmodule prägen zusammen mit dem Vertiefungsmodul und den Wahlmodulen das fachspezifische Profil des Bachelorstudiengangs. Die zugehörigen Lehrveranstaltungen sind dem Katalog des Masterstudiums (Abschnitt 2.11) zu entnehmen. Module des Masterstudiums können damit als Wahlpflichtmodule bereits im Bachelorstudium gehört werden. Es sind 2 ingenieurwissenschaftliche Wahlpflichtmodule à 5 ECTS (4 SWS) aus Tabelle 17 (für MB) bzw. Tabelle 19 (für IKS) sowie 2 wirtschaftswissenschaftliche Wahlpflichtmodule aus Tabelle 21 zu belegen.

Pro Wahlpflichtmodul ist eine Modulnummer aus einer Modulgruppe des Katalogs auszuwählen, so dass sich pro Wahlpflichtmodul ein Gesamtumfang von 4 SWS oder 5 ECTS ergibt. Sind in einer Modulgruppe mehrere Modulnummern vorhanden, können auch mehrere Wahlpflichtmodule aus einer Modulgruppe gewählt werden. Bei der Wahl der Wahlpflichtmodule sollte beachtet werden, dass das fachspezifische Profil des Bachelorstudiengangs in

einem sinnvollen Zusammenhang zu den später im Masterstudiengang gewählten Modulen stehen soll.

Die Auswahl der wirtschaftswissenschaftlichen Module entspricht der des Kernbereichs des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaften, Schwerpunkt BWL. Detaillierte Informationen sowie Prüfungsmodalitäten können dem Modulhandbuch der wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengänge entnommen werden (<http://www.wiso.uni-erlangen.de/studium/studiengaenge/modulhandbuch/>).

2.9.4 Vertiefungsmodule (B 26)

Es ist ein Modul aus Tabelle 23 im Umfang von 10 ECTS zu wählen. Die Auswahl der Module entspricht den Vertiefungsmodulen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaften, Schwerpunkt BWL. Die Prüfungsdauer wird in den Veranstaltungen bekannt gegeben. Detaillierte Informationen sowie Prüfungsmodalitäten können dem Modulhandbuch der wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengänge entnommen werden (<http://www.wiso.uni-erlangen.de/studium/studiengaenge/modulhandbuch/>).

Die zugehörigen Lehrveranstaltungen sind Tabelle 24 zu entnehmen.

2.9.5 Wahlmodule (B 13 und B 27)

Technische Wahlmodule im Umfang von 5 ECTS (4 SWS) sowie allgemeine Wahlmodule im Umfang von 5 ECTS (4 SWS) sind dem vom Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang WING empfohlenem Wahlmodulverzeichnis zu entnehmen (siehe Homepage WING).

2.9.6 Hochschulpraktikum (B 14)

Im Ingenieurwissenschaftlichen Bereich ist ein Hochschulpraktikum zu belegen, wobei die Zuordnungen gemäß Abschnitt 2.12 zu beachten sind.

2.9.7 Berufspraktische Tätigkeit (B 28)

Die Regelungen für die berufspraktische Tätigkeit finden sich in der Praktikumsrichtlinie (s. Anhang 5.3).

2.9.8 Bachelorarbeit (B 29)

Mit der Bachelorarbeit kann frühestens zu Beginn des 6. Semesters begonnen werden. Hierzu müssen mindestens 130 ECTS-Punkte nachgewiesen werden. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss auf Antrag. Die Bachelorarbeit ist in einem der gewählten Wahlpflicht- oder Vertiefungsmodulen unter der wissenschaftlichen Betreuung des Hochschullehrers anzufertigen, der das entsprechende Modul vertritt. Sie dient dazu, die selbstständige Bearbeitung von Aufgabenstellungen in einem ingenieur- oder wirtschaftswissenschaftlichen Fachgebiet zu erlernen. Dazu wird eine Aufgabe gestellt,

die möglichst selbstständig bearbeitet werden soll, wobei die Diskussion mit dem Betreuer der Arbeit einen wesentlichen Teil darstellt. Die Ergebnisse der Bachelorarbeit sind in einem ca. 20-minütigen Vortrag im Rahmen eines Hauptseminars vorzustellen.

Die Bachelorarbeit ist in ihrer Anforderung so zu stellen, dass sie in ca. 360 Stunden bearbeitet werden kann (FPO WING § 41). Die Zeit von der Vergabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit (Regelbearbeitungszeit) beträgt fünf Monate; sie kann auf Antrag mit Zustimmung des Betreuers um einen Monat verlängert werden (ABMPO § 27).

Im Krankheitsfall ruht die Bearbeitungszeit. Die Krankheit ist dem Betreuer und dem Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen, wobei die Dauer der Krankheit gegenüber dem Prüfungsamt durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen ist, aus dem hervorgeht, dass eine Bearbeitung nicht möglich ist.

2.10 Masterstudium

2.10.1 Bewerbung und Qualifikationsfeststellungsverfahren

Für das Masterstudium Wirtschaftsingenieurwesen ist eine Bewerbung beim Masterbüro der Universität Erlangen-Nürnberg bis zum **15.07.** des laufenden Jahres für einen Studienbeginn zum Wintersemester und bis zum **15.01.** des laufenden Jahres für einen Studienbeginn im Sommersemester erforderlich. Bei der Bewerbung sind folgende 2 Fälle zu unterscheiden:

Fall 1: Das vorherige Studium ist bereits abgeschlossen:

Eine Zulassung erfolgt durch die Zulassungskommission Wirtschaftsingenieurwesen in der Vorauswahl unter folgenden Voraussetzungen:

- Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Univ. Erlangen-Nürnberg oder ein gleichwertiger Studiengang ist mit der Note 2,5 oder besser bestanden **ODER**
- In einer Auswahl des Katalogs von Modulen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen der Univ. Erlangen-Nürnberg, die mit „K“ gekennzeichnet sind (vgl. Tabelle 10, 12 bzw. 14) oder vergleichbaren Modulen eines anderen Studiengangs im Umfang von mind. 25 ECTS ist der Mittelwert der Modulnoten 2,7 oder besser. (APO TF Anlage 1, 5, 1, 2 i.V.m. FPO WING § 43, 2)

Bewerber, die nicht im Rahmen der Vorauswahl zugelassen werden, werden zur mündlichen Zulassungsprüfung eingeladen. Diese wird für jede(n) Bewerberin/Bewerber einzeln durchgeführt und dauert ca. 20 Minuten. Sie wird von mindestens einem Mitglied der Zulassungskommission in Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers durchgeführt. Die mündliche Zulassungsprüfung soll insbesondere zeigen, ob die Bewerberin/der Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse besitzt und zu erwarten ist, dass sie/er in einem stärker forschungsorientierten Studium selbständig wissenschaftlich zu arbeiten versteht (APO TF Anlage 1, 5, 7). Die Bewerber werden nach folgenden Kriterien beurteilt:

- sichere Kenntnisse in den fachspezifischen Grundlagen,
- gute Kenntnisse im Bereich einer fachlichen Spezialisierung entsprechend einer wählbaren Studienrichtung des Masterstudiengangs,
- Motivation zum Masterstudium.
- positive Prognose aufgrund steigender Leistungen im bisherigen Studienverlauf. (FPO WING § 43, 3)

Fall 2: Das vorherige Studium ist noch nicht abgeschlossen:

Ist das vorherige Studium noch nicht abgeschlossen, kann die Zulassungskommission in Ausnahmefällen Bewerber unter Vorbehalt zum

Qualifikationsfeststellungsverfahren zulassen. Der Nachweis über den bestandenen Bachelorabschluss ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachzureichen. Voraussetzungen für die Zulassung sind in diesem Fall:

- Im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Univ. Erlangen-Nürnberg oder einem gleichwertigen Studiengang wurden mindestens 140 ECTS-Punkte erreicht und der Durchschnitt der bisherigen Leistungen beträgt 2,50 (= gut) oder besser **ODER**
- Im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Univ. Erlangen-Nürnberg oder einem gleichwertigen Studiengang wurden mindestens 140 ECTS-Punkte erreicht und in einer Auswahl des Katalogs von Modulen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen der Univ. Erlangen-Nürnberg (oder eines gleichwertigen Studiengangs), die mit „K“ gekennzeichnet sind (vgl. Tabelle 10, 12 bzw. 14) im Umfang von mind. 25 ECTS ist der Mittelwert der Modulnoten 2,7 oder besser. (APO TF Anlage 1, 5, 1, 2 i.V.m. FPO WING § 43, 2)

Bewerber, die nicht im Rahmen der Vorauswahl zugelassen werden, können analog zu Fall 1 zur mündlichen Zulassungsprüfung eingeladen werden.

Im Masterstudium sind je eine ingenieur- und eine wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtung zu wählen. Als ingenieurwissenschaftliche Studienrichtungen stehen zur Auswahl:

- a. Maschinenbau
- b. Informations- und Kommunikationssysteme

Als wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen stehen zur Auswahl:

- a. Management
- b. Marketing
- c. Finance, Auditing, Controlling and Taxation
- d. International Information Systems

2.10.2 Übersicht der Module

Nr.	Modul	SWS		ECTS	Prüf
		V/Ü	P		
	Ingenieurwissenschaftlicher Bereich				
M 1	Wahlpflichtmodul 1	4		5	P
M 2	Wahlpflichtmodul 2	4		5	P
M 3	Wahlpflichtmodul 3	4		5	P
M 4	Vertiefungsmodul	4		5	P
M 5	Technische Wahlmodule	6		7,5	bS
M 6	Hochschulpraktikum		2	2,5	uS
	Wirtschaftswissenschaftlicher Bereich				
M 7	Vertiefungsmodulgruppe	24		30	P
	Überfakultärer Bereich				
M 8	Wahlmodule	4		5	bS
M 9	Schlüsselqualifikationen	4		5	uS
M 10	Projektarbeit	Umfang ca. 300 Stunden		12,5	bS
	Hauptseminar				
M 11	Berufspraktische Tätigkeit	6 Wochen		7,5	uS
M 12	Masterarbeit			30	P

Tabelle 16: Module Master

Durch die Wahlpflichtmodule (M 1 - M 3) sowie die Vertiefungsmodule (Modul M 4 und die Module der Modulgruppe M 7) wird das fachspezifische Profil festgelegt. Die Vertiefungsmodule kennzeichnen dabei Studienschwerpunkte.

Hinweis zur Modulwahl

Bei einem konsekutiven Bachelor-/Masterstudium nach dieser Prüfungsordnung sowie innerhalb des Masterstudiums kann jedes Modul nur einmal gewählt werden. (FPO WING § 44)

2.10.3 Wahlpflichtmodule (M 1 – M 3) und Vertiefungsmodul (M 4)

Durch die Festlegung der Wahlpflichtmodule soll eine angemessene fachliche Breite des Masterstudiums sichergestellt werden.

Als Wahlpflichtmodule (M 1 – M 3) können die in Tabelle 17 (MB) bzw. Tabelle 19 (IKS) aufgeführten Module gewählt werden. Pro Wahlpflichtmodul ist eine Modulnummer aus einer Modulgruppe des Katalogs auszuwählen, so dass sich pro Wahlpflichtmodul ein Gesamtumfang von 4 SWS oder 5 ECTS ergibt. Sind in einer Modulgruppe mehrere Modulnummern vorhanden,

können auch mehrere Wahlpflichtmodule aus einer Modulgruppe gewählt werden.

Eines der gewählten ingenieurwiss. Wahlpflichtmodule ist durch Hinzunahme eines Vertiefungsmoduls (M 4) mit der gleichen Modulnummer aus Tabelle 17 (MB) bzw. Tabelle 19 (IKS) zu vertiefen. Bei einem konsekutiven Studium des Bachelor- und Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen nach dieser Prüfungsordnung sowie innerhalb des Masterstudiums kann jedes Modul nur einmal gewählt werden. Steht innerhalb der Modulgruppe kein alternatives Modul zur Auswahl, so ist in Absprache mit der Lehrperson, die das Vertiefungsmodul vertritt, ein alternatives Modul aus einer anderen Modulgruppe zu wählen. (FPO WING § 44)

Tabelle 18 (MB) bzw. Tabelle 20 (IKS) gibt die Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltungen zu den ingenieurwissenschaftlichen Wahlpflicht- und Vertiefungsmodulen wieder.

2.10.4 Vertiefungsmodulgruppe (M 7)

Je nach gewählter wirtschaftswissenschaftlicher Studienrichtung sind wirtschaftswissenschaftliche Vertiefungsmodule im Umfang von 30 ECTS gemäß Abschnitt 2.11.2.3 zu belegen. **APO TF § 28, 2 gilt entsprechend.**

2.10.5 Wahlmodule (M 5 und M 8)

Technische Wahlmodule im Umfang von 7,5 ECTS (6 SWS) sowie weitere Wahlmodule im Umfang von 5 ECTS (4 SWS) sind dem vom Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang WING empfohlenem Wahlmodulverzeichnis zu entnehmen (siehe Homepage WING).

Sie sollen in einem thematisch sinnvollen Zusammenhang mit den durch die Vertiefungsmodule gekennzeichneten Studienschwerpunkten stehen und das fachspezifische Profil der gewählten Studienrichtung abrunden.

2.10.6 Hochschulpraktikum (M 6)

Im Ingenieurwissenschaftlichen Bereich ist ein Hochschulpraktikum zu belegen, wobei die Zuordnungen gemäß Abschnitt 2.12 zu beachten sind.

2.10.7 Schlüsselqualifikationen (M 9)

Zur Förderung der "soft skills" sind Veranstaltungen im Umfang von 5 ECTS (4 SWS) zu belegen, die durch einen unbenoteten Schein bestätigt werden (siehe Homepage WING).

2.10.8 Projektarbeit (M 10)

Die Projektarbeit im Masterstudium dient dazu, die selbständige Bearbeitung von Aufgabenstellungen zu erlernen. Die Projektarbeit ist in einem der gewählten Wahlpflicht- oder Vertiefungsmodulen (M 1 bis M 4) bzw. einem Modul der Vertiefungsmodulgruppe (M 7) anzufertigen und wird von der Lehrperson betreut, die das entsprechende Modul vertritt. Die Projektarbeit soll in einem konsekutiven Studium nach dieser Prüfungsordnung ein Thema aus einem anderen Teilbereich zum Gegenstand haben als die

Bachelorarbeit. Die Ergebnisse der Projektarbeit sind in einem ca. 20-minütigen Vortrag im Rahmen eines Hauptseminars vorzustellen

Jede Projektarbeit ist in ihren Anforderungen so zu stellen, dass sie in einer Bearbeitungszeit von ca. 300 Stunden innerhalb von vier Monaten abgeschlossen werden kann.³ Der Bearbeitungszeitraum darf sechs Monate nicht überschreiten.

Im Krankheitsfall ruht die Bearbeitungszeit. Die Krankheit ist dem Betreuer und dem Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen, wobei die Dauer der Krankheit gegenüber dem Prüfungsamt durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen ist. (FPO WING § 46)

2.10.9 Berufspraktische Tätigkeit (M 11)

Die Regelungen für die berufspraktische Tätigkeit findet sich in der Praktikumsrichtlinie (s. Anhang 5.3).

2.10.10 Masterarbeit (M 12)

Mit der Masterarbeit kann i.d.R. erst begonnen werden, wenn alle anderen Module bestanden sind. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss auf Antrag. Die Masterarbeit behandelt in der Regel ein wissenschaftliches Thema aus den gewählten Wahlpflicht- oder Vertiefungsmodulen (M 1 bis M 4) bzw. einem Modul der Vertiefungsmodulgruppe (M 7) und wird von der Lehrperson betreut, die das entsprechende Modul vertritt. Die Masterarbeit soll in einem konsekutiven Studium nach dieser Prüfungsordnung ein anderes Thema als die Bachelor- bzw. Projektarbeit zum Gegenstand haben (FPO WING § 48).

Die Masterarbeit ist in ihren Anforderungen so zu stellen, dass sie bei einer Bearbeitungszeit von ca. 900 Stunden innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern (ABMPO § 31). Im Krankheitsfall gelten die gleichen Regelungen wie bei der Projektarbeit.

2.11 Katalog der WPM und VM (für Bachelor- und Masterstudium)**2.11.1 Ingenieurwissenschaften****2.11.1.1 Studienrichtung MB**

Modul- gruppe	Wahlpflichtmodule (B 11 – B 12; M1 - M 3)		Vertiefungsmodule (M 4)	
	Nr.	Bezeichnung	Nr.	Bezeichnung
1	1.1	Technische Produktgestaltung Fertigungsgerechtes Konstruieren	1	Integrierte Produktentwicklung
	1.2	Methodisches und rechnerunterstütztes Konstruieren		
2	2.1	Lineare Kontinuumsmechanik	2.1	Nichtlineare Kontinuumsmechanik
	2.2	Technische Schwingungslehre	2.2	Mehrkörperdynamik
	2.3	Methode der Finiten Elemente	2.3a	Lineare Kontinuumsmechanik
			2.3b	Technische Schwingungslehre
3	3	Lasertechnik	3	Lasertechnik Vertiefung
4	4	Umformtechnik	4	Umformtechnik Vertiefung
		Ab SS 2010:		
5	5.1	Automatisierte Produktionsanlagen ¹⁾	5.1a	Handhabungs- und Montagetechnik
			5.1b	Produktion in der Elektronik
			5.1c	Integrated Production Systems
	5.2	Produktionssystematik	5.2a	Handhabungs- und Montagetechnik
			5.2b	Produktion in der Elektronik
			5.2c	Integrated Production Systems
		Bis einschl. SS 2010:		
5	5	Fertigungsautomatisierung und Produktionssystematik	5.1	Automatisierte Produktionsanlagen
			5.2	Handhabungs- und Montagetechnik
6	6.1	Grundlagen der Messtechnik	6.1	Techniken und Management für die Qualität
	6.2	Techniken und Management für die Qualität	6.2	Informationsbewertung und Wissensbereitstellung
7	7.1	Grundlagen der Kunststofftechnik	7	Kunststofftechnik II
	7.2	Kunststofftechnik I		
8	8	Informatik für Ing. I	8	Informatik für Ing. II

Angaben in rot vorbehaltlich der Genehmigung der 3./4. Änderungssatzung der FPO WING

1) Bis einschl. SS 2010 kann auch das Modul „Fertigungsautomatisierung und Produktionssystematik“ als Wahlpflichtmodul gewählt werden.

Tabelle 17: Modulkatalog Nat./Ingwiss. MB

MG	Nr	Kernmodul		Nr.	Vertiefungsmodul	
		Wintersemester	Sommersemester		Wintersemester	Sommersemester
1	1.1		Technische Produktgestaltung /Fertigungsgerech- tes Konstruieren <i>Wartzack 4V</i>	1		Integrierte Produktentwicklung <i>Wartzack 3V+1Ü</i>
	1.2	Methodisches und rechnerunterstütz- tes Konstruieren <i>Wartzack 3V+1Ü</i>				
2	2.1	Lineare Kontinuums- mechanik <i>Steinmann 2V+2Ü *</i>		2.1		Nichtlineare Kontinuums- mechanik <i>Steinmann 2V+2Ü</i>
	2.2		Technische Schwingungslehre <i>Willner 2V+2Ü *</i>	2.2	Mehrkörperdynamik <i>Willner 3V+1Ü *</i>	
	2.3		Methode der Finiten Elemente <i>Willner 2V+2Ü*</i>	2.3a	Lineare Kontinuums- mechanik <i>Steinmann 2V+2Ü *</i>	
2.3b					Technische Schwingungslehre <i>Willner 2V+2Ü *</i>	
3		Lasertechnik <i>Otto 4VÜ</i>		3.1	Sensorik in der Laserbearbeitung <i>Hohenstein 2V</i>	Laserbasierte Prozesse in Industrie und Medizin <i>M. Schmidt 2V</i>
				3.2		Laserbasierte Prozesse in Industrie und Medizin <i>M. Schmidt 2V</i> Lasersystem- technik II <i>Hoffmann 2V</i>
4			Umformtechnik <i>Merklein 4VÜ</i>	4	Maschinen und Werkzeuge der Umformtechnik <i>Engel 2V</i>	Sonderthemen der Umformtechnik <i>Engel 2V</i>
		Ab SS 2010:				
5	5.1	Automatisierte Produktionsanlagen <i>Franke 2V+2Ü</i> <i>(ab WS 2010/11) ¹⁾</i>		5.1a		Handhabungs- und Montagetechnik <i>Franke 2V+2Ü</i>
				5.1b		Produktion in der Elektronik 2 (für MB) <i>Franke 2V+2Ü</i>

MG	Nr	Kernmodul		Nr.	Vertiefungsmodul	
		Wintersemester	Sommersemester		Wintersemester	Sommersemester
				5.1c	Integrated Production Systems Franke 4VÜ (ab WS 2011/12)	
	5.2		Produktions-systematik Franke 2V+2Ü ¹⁾	5.2a		Handhabungs- und Montagetechnik Franke 2V+2Ü
				5.2b		Produktion in der Elektronik 2 (für MB) Franke 2V+2Ü
				5.2c	Integrated Production Systems Franke 4VÜ (ab WS 2011/12)	
		Bis einschl. SS 2010				
5	5	Fertigungs-automatisierung und Produktionssystematik 1 Franke 2VÜ	Fertigungs-automatisierung und Produktionssystematik 2 Franke 2VÜ	5.1	Automatisierte Produktionsanlagen Franke 2V+2Ü	
				5.2		Handhabungs- und Montagetechnik Franke 2V+2Ü
6	6.1	Grundlagen der Messtechnik Weckenmann 2V+2Ü		6.1	Qualitätstechniken für die Produktentstehung Weckenmann 2VÜ	Phasenübergreifendes QM Weckenmann 2VÜ
	6.2	Qualitätstechniken für die Produktentstehung Weckenmann 2VÜ	Phasenübergreifendes QM Weckenmann 2VÜ	6.2		Wissensvermittlung und Wissensbereitstellung im QM Weckenmann 2V Wirtschaftlichkeit und Genauigkeit von Messungen Weckenmann 2V
7	7.1	Kunststoffe und ihre Eigenschaften Drummer 2V	Kunststoff-Verarbeitung Drummer 2V	7	Für Studierende, die zum SS 2010 erstmalig Vorlesungen der MG 7 besuchen: Konstruieren mit Kunststoffen Drummer 2V	Für alle Studierende: Technologie der Verbundwerkstoffe Drummer 2V Für Studierende, die zur Prüfung "Kunststofftechnik" der MG 7 bereits vor SS 2010 angemeldet waren: Spezielle Probleme der Kunststofftechnik Drummer 2V
	7.2	Kunststoff-Fertigungstechnik Drummer 2V	Kunststoffcharakterisierung und -analytik Drummer 2V			

MG	Nr	Kernmodul		Nr.	Vertiefungsmodul	
		Wintersemester	Sommersemester		Wintersemester	Sommersemester
8	8.1	Informatik für Ingenieure I <i>Lenz 2V+2Ü</i>		8.1	Evolutionäre Informationssysteme <i>Lenz 2V</i>	Datenbanken in Rechnernetzen <i>Lenz 2V</i>
	8.2	Informatik für Ingenieure I <i>Lenz 2V+2Ü</i>		8.2		Grundlagen des Software Engineering <i>Saglietti 4VÜ</i>
	8.3	Echtzeitsysteme I <i>Schröder-Preikschat, Scheler 2V+2Ü</i>		8.3		Echtzeitsysteme II <i>Schröder-Preikschat 2V+2Ü</i>

1) Bis einschl. SS 2010 kann auch das Modul „Fertigungsautomatisierung und Produktionssystematik“ als Wahlpflichtmodul gewählt werden.

Beispiel: 2V+2Ü: 2 SWS Vorlesung plus 2 SWS Übung
2VÜ: 2 SWS Vorlesung mit integrierter Übung

* plus 2 SWS freiwilliges Tutorium
V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum

Tabelle 18: Lehrveranstaltungen Nat./Ingwiss. MB

2.11.1.2 Studienrichtung IKS

Modul- gruppe	Wahlpflichtmodule (B 11 – B 12; M1 - M 3)		Vertiefungsmodule (M 4)	
	Nr.	Bezeichnung	Nr.	Bezeichnung
1	1.1	Informationstheorie	1.1	Kanalcodierung
	1.2	Digitale Übertragung	1.2	Mehrbenutzerkommunikation und MIMO-Systeme
2	2.1	Kommunikationsnetze	2.1	Digitale Signalverarbeitung
	2.2	Sprach- und Audiosignalverarbeitung	2.2	Multimediakommunikation I
3	3.1	Analoge elektronische Systeme	3.1	Architekturen der digitalen Signalverarbeitung
	3.2	Integrierte Schaltungen für Funkanwendungen	3.2	Digitale elektronische Systeme
4	4	Grundlagen der Mobilkommunikation	4.1	Funkressourcenmanagement in Mobilfunknetzen
			4.2	Transmission and Detection for advanced Mobile Communications Entzerrung und adaptive Systeme der digitalen Übertragung
5	5.1	Kommunikationselektronik	5	Satellitenkommunikation
	5.2	Rechnerverbindungsstrukturen I Rechnerverbindungsstrukturen II		
6	6.1	Entwurf und Analyse von Schaltungen für hohe Datenraten	6	Entwurf integrierter Schaltungen I
	6.2	Hardware-Beschreibungssprache VHDL Modellierung und Simulation von Schaltungen und Systeme		
7	7	Informatik für Ing. I	7	Informatik für Ing. II

Tabelle 19: Modulkatalog Nat./Ingwiss. IKS

MG	Nr.	Kernmodul		Mnr.	Vertiefungsmodul	
		Wintersemester	Sommersemester		Wintersemester	Sommersemester
1	1.1	Informationstheorie <i>R. Fischer</i> 2V+1Ü		1.1	Kanalcodierung <i>R. Fischer</i> 2V+1Ü	
	1.2		Digitale Übertragung <i>Huber</i> 3VÜ	1.2		Mehrbenutzer- kommunikation und MIMO-Systeme <i>R. Fischer</i> 3V+1Ü
2	2.1	Kommunikations- netze <i>Kaup</i> 2V+2Ü		2.1		Digitale Signalverarbeitung <i>Kellermann</i> 3V+1Ü
	2.2	Sprach- und Audiosignalver- arbeitung (Signal Processing for Speech and Audio) <i>Kellermann</i> 3V+1Ü		2.2		Multimedia- kommunikation I <i>Kaup</i> 3V+1Ü
3	3.1	Analoge elektronische Systeme <i>Weigel</i> 3+1Ü		3.1	Architekturen der digitalen Signalverarbeitung <i>G.Fischer</i> 2V+2Ü	
	3.2	Integrierte Schaltungen für Funkanwendungen <i>Weigel</i> 2V+2Ü		3.2		Digitale elektronische Systeme <i>Weigel</i> 2V+1Ü
4	4	Grundlagen der Mobilkommu- nikation <i>Koch</i> 3V+1Ü		4.1		Empfänger- synchronisation <i>Koch</i> 3V+1Ü
				4.2	Entzerrung und adaptive Systeme der digitalen Übertragung <i>Gerstacker</i> 2V	Transmission and Detection for advanced Mobile Communications <i>Gerstacker</i> 2V
5	5.1	Kommunikations- elektronik <i>Gerhäuser</i> 3V+1Ü		5.1	Kommunikations- elektronik <i>Gerhäuser</i> 3V+1Ü	Satellitenkommu- nikation <i>Gerhäuser</i> 2V+2Ü
	5.2	Rechnerverbin- dungsstrukturen I: Grundlagen und Verfahren <i>Dietsch</i> 2V	Rechnerverbin- dungsstrukturen II <i>Dietsch</i> 2V	5.2		
6	6.1		Entwurf und Analyse von Schaltungen für hohe Datenraten <i>Helmreich</i> 2V+2Ü	6.1	Entwurf integrierter Schaltungen I <i>Helmreich</i> 3V+1Ü	

MG	Nr.	Kernmodul		Mnr.	Vertiefungsmodul	
		Wintersemester	Sommersemester		Wintersemester	Sommersemester
	6.2	Modellierung und Simulation von Schaltungen und Systemen <i>Helmreich</i> 2V	Hardware-Beschreibungssprache VHDL <i>NN/Weichslgartner</i> 2 VÜ			
7	7.1	Informatik für Ingenieure I <i>Lenz 2V+2Ü</i>		7.1	Evolutionäre Informationssysteme <i>Lenz 2V</i>	Datenbanken in Rechnernetzen <i>Lenz 2V</i>
	7.2	Informatik für Ingenieure I <i>Lenz 2V+2Ü</i>		7.2		Grundlagen des Software Engineering <i>Saglietti 4VÜ</i>
	7.3	Echtzeitsysteme I <i>Schröder-Preikschat, Scheler</i> 2V+2Ü		7.3		Echtzeitsysteme II <i>Schröder-Preikschat</i> 2V+2Ü

Tabelle 20: Lehrveranstaltungen Nat./Ingwiss. IKS

2.11.2 Wirtschaftswissenschaftlicher Bereich

2.11.2.1 Wahlpflichtmodule (Bachelor)

Modulgruppe	Wahlpflichtmodule B 24 und B 25		Prüfungsdauer in Minuten s=schriftl. m=mündl.
	Nr.	Bezeichnung	
1	1	Kostenrechnung und Controlling	*
2	2	Internationale Unternehmensführung	*
3	3	Investition und Finanzierung	*
4	4.1	Business Plan Seminar	*
	4.2	Planspiel	
	4.3	Fallstudienseminar	

* Die Prüfungsdauer wird in den Veranstaltungen bekannt gegeben.

Tabelle 21: Wirtschaftswiss. Wahlpflichtmodule

		Wahlpflichtfächer	
MG	Nr.	Wintersemester	Sommersemester
1	1	Kostenrechnung und Controlling WISO1-00019-0 Fischer 2V+2Ü	
2	2		Internationale Unternehmensführung WISO1-00021-0 Holtbrügge/Hungenberg 2V+2Ü
3	3	Investition und Finanzierung WISO1-00020-0 Schöffski/Scholz., 4V*	
4	4.1		Businessplanseminar WISO1-00022-0 Voigt 2S
	4.2		Planspiel WISO1-00022-0 Versch. Lehrstühle 2S
	4.3		Fallstudienseminar WISO1-00022-0 Holtbrügge/Hungenberg/Klaus/ Scheffler 2S

MG = Modulgruppe
V = Vorlesung
Ü = Übung

Beispiel:
2V+2Ü: 2 SWS Vorlesung plus 2 SWS Übung
2V+Ü: 2 SWS Vorlesung mit integrierter Übung

P = Praktikum
S = Seminar

Tabelle 22: Lehrveranstaltungen Wirtschaftswiss. Wahlpflichtmodule

2.11.2.2 Vertiefungsmodule (Bachelor)

Modul- gruppe	Modulkatalog für das Vertiefungsfach B 26	
	Nr.	Bezeichnung
1	1	Betriebspädagogik (Business Pedagogics)
2	2	Consulting (Consulting)
3	3	Dienstleistungsmarketing (Service Marketing)
4	4	Empirisches Dienstleistungsmarketing (Empirical Service Marketing)
5	5	Finanzierung (Finance)
6	6	Innovation and Entrepreneurship (Innovation & Entrepreneurship)
7	7	International Accounting and Controlling (International Accounting and Controlling)
8	8	IT- und E-Business Management (IT and E-Business Management)
9	9	Marketing Management (Marketing Management)
10	10	Operations and Logistics (Operations and Logistics)
11	11	Spezielle WI1: Technologie- und Projektmanagement im E-Business (Specific WI1: Technology- and Project Management)
12	12	Spezielle WI2: Innovations- und Wertschöpfungsmanagement (Specific WI2: Innovation and Value Creation)

Modul- gruppe	Modulkatalog für das Vertiefungsfach B 26	
	Nr.	Bezeichnung
13	13	Spezielle WI3: Service-, Prozess-, und Informationsmanagement (Specific WI3: Service, Process and Information Management)
14	14	Strategisches und Internationales Management (Strategic and International Management)
15	15	Taxation

Tabelle 23: Wirtschaftswiss. Vertiefungsmodule

		Wahlpflichtfächer	
MG	Nr.	Wintersemester	Sommersemester
1	1	Grundlagen der Wirtschafts- und Betriebspädagogik (WISO1-00300-0): Grundlagen der Wirtschafts- und Betriebspädagogik <i>Wilbers 2V+2Ü</i>	Berufliche Weiterbildung (WISO1-00331-0): Berufliche Weiterbildung <i>Stender 2V+2Ü</i>
2	2	Methoden der Unternehmensbewertung (WISO1-00050-0): Methoden der Unternehmensbewertung <i>Henselmann 4V/Ü</i> Unternehmensberatung (WISO1-00051-0): Unternehmensberatung <i>Henselmann/Scheffler 4V/Ü</i>	
3	3		Dienstleistungsmarketing (WISO1-00060-0): Dienstleistungsmarketing <i>Steul-Fischer 2V+2Ü</i> Marketing Management II (WISO1-00026-0): Marketing Management II <i>Koschate 2V+2Ü</i>
4	4	Empirische Wirtschaftsforschung II (WISO1-00104-0): Empirische Wirtschaftsforschung II <i>Riphahn 2V+2Ü</i>	Dienstleistungsmarketing (WISO1-00060-0): Dienstleistungsmarketing <i>Steul-Fischer 2V+2Ü</i>

5	5		Angewandte Analyse von Zeitreihen- und Finanzmarktdaten (WISO2-00037-0): Angewandte Analyse von Zeitreihen- und Finanzmarktdaten <i>Klein/Scholz 2V+2Ü</i> Corporate Finance (WISO1-00055-1): Corporate Finance <i>Klein/Scholz 2V+1Ü</i>
6	6	Innovation & Entrepreneurship II (WISO1-00047-0): Entrepreneurship <i>Voigt 2V+2Ü</i>	Innovation & Entrepreneurship I (WISO1-00046-0): Innovation <i>Voigt 2V+2Ü</i>
7	7	International Accounting and Controlling II (WISO1-00030-0): Bilanzpolitik und Bilanzanalyse <i>Henselmann 2V+2Ü</i>	International Accounting and Controlling I (WISO1-00029-0): Controlling of Business Development <i>Fischer 3V+1Ü</i>
8	8	Allgemeine WI3 – IT-Management (WISO1-00202-0): Managing in the Information Age I <i>Amberg 2V</i> Managing in the Information Age II <i>Amberg 2V</i>	Allgemeine WI2 – E-Business Management (WISO1-00201-0): E-Business Transaktionen <i>Bodendorf 2V</i> E-Business Fallstudien <i>Bodendorf 2Ü</i>
9	9	Marketing Management I (WISO1-00048-0): Marketing Management I <i>Fürst 2V+2Ü</i>	Marketing Management II (WISO1-00026-0): Marketing Management II <i>Koschate 2V+2Ü</i>
10	10	Operations and Logistics II (WISO1-00058): Operations and Logistics II <i>Hartmann 2V</i>	Operations and Logistics I (WISO1-00031-0): Produktion <i>Voigt 2V+2Ü</i>
11	11	Spezielle WI1: Technologie- und Projektmanagement im E-Business (WISO1-00203-0): Managing Projects Successfully <i>Amberg 2V+2Ü</i>	Managing Technological Change <i>Amberg 2V+2Ü</i>
12	12	Spezielle WI2: Innovations- und Wertschöpfungsmanagement (WISO1-00204-0): Innovation Technology II <i>Möslein 2V</i> Praxisseminar <i>Möslein 2V</i>	Innovation Strategy III – Managing the Innovation Process <i>Möslein 2V</i> Innovation Technology I <i>Möslein 2V</i>

13	13	Spezielle WI3: Service-, Prozess- und Informationsmanagement (WISO1-00205-0): Prozess- und Informationsmanagement <i>Bodendorf 1V+1Ü</i> Service Engineering <i>Bodendorf 2Ü</i> Servicemanagement <i>Bodendorf 1V+1Ü</i> Projektseminar <i>Bodendorf 2V</i>	Prozess- und Informationsmanagement <i>Bodendorf 1V+1Ü</i> Service Engineering <i>Bodendorf 2Ü</i> Servicemanagement <i>Bodendorf 1V+1Ü</i> Projektseminar <i>Bodendorf 2V</i>
14	14	Strategisches und Internationales Management I (WISO1-00023-0): <i>Problemlösung und Kommunikation</i> <i>Hungenberg 2V</i> Strategisches und Internationales Management II (WISO1-00024-0): Intercultural Competence <i>Holtbrügge 2Ü</i>	Strategic Management <i>Hungenberg 2V</i> <i>Problemlösung und Kommunikation</i> <i>Hungenberg 2V</i> Management in Emerging Markets <i>Holtbrügge 2V</i> Intercultural Competence <i>Holtbrügge 2Ü</i>
15	15	Taxation I (WISO1-00027-0): <i>Taxation I</i> <i>N.N. 2V+2Ü</i>	Taxation II (WISO1-00028-0): <i>Taxation II</i> <i>Scheffler 2V+2Ü</i>

MG = Modulgruppe
 V = Vorlesung
 Ü = Übung
 P = Praktikum
 S=Seminar

Beispiel:
 2V+2Ü: 2 SWS Vorlesung plus 2 SWS Übung
 2V+Ü: 2 SWS Vorlesung mit integrierter Übung

Tabelle 24: Lehrveranstaltungen Wirtschaftswiss. Vertiefungsmodule

2.11.2.3 Vertiefungsmodulgruppen (Master)

Je nach gewählter wirtschaftswissenschaftlicher Studienrichtung stehen verschiedene Vertiefungsmodule zur Auswahl. Weiterführende Informationen zu den wirtschaftswissenschaftlichen Modulen können dem Modulhandbuch für den jeweiligen Masterstudiengang des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften **entnommen werden**:

<http://www.wiso.uni-erlangen.de/studium/studiengaenge/modulhandbuch/>.

2.11.2.3.1 Studienrichtung Management

MG		ECTS
Pflichtbereich (20 ECTS)		
1	Business Strategy (MIM-3410)	5
2	Prozess- und Wertschöpfungsmanagement (MIM-3420)	5
3	Controlling of Business Systems (FACT-3430)	5
4	Technology and Innovation Management (MIM-3450)	5
Wahlbereich (10 ECTS)		
5	Wahlmodul I	5
6	Wahlmodul II	5
Gesamt ECTS		30

Tabelle 25: Module der Modulgruppe Management

Modulgruppe Management			
MG	Nr.	Wintersemester	Sommersemester
1	1	Business Strategy Hungenberg 3V/Ü	
2	2	Prozess- und Wertschöpfungsmanagement Hartmann 3V/Ü	
3	3	Controlling of Business Systems Fischer 3V/Ü	
4	4		Technology and Innovation Management Voigt 3V
5	5	* Wahlbereich: 10 ECTS (entspricht 2 Veranstaltungen) aus einem der in Tabelle 27 aufgeführten 6 Wahlbereiche. Die aktuelle Liste findet sich unter http://www.wiso.uni-erlangen.de/masterstudiengaenge/management/aufbau/Studienplan.pdf	
6	6		

Tabelle 26: Lehrveranstaltungen der Vertiefungsmodulgruppe Management

Modulgruppe Management			
Wahlmodule I und II			
MG	Nr.	Wintersemester	Sommersemester
Wahlbereich 1: Management im Gesundheitssektor			
1	1		Kostenträger <i>Schöffski 3SWS, 5 ECTS</i>
2	2		Pharmabetriebslehre <i>Schöffski 3 SWS, 5 ECTS</i>
3	3	Krankenhausbetriebslehre <i>Schöffski 3 SWS, 5 ECTS</i>	
4	4	Versorgungsmanagement <i>Schöffski 3 SWS, 5 ECTS</i>	
5	5	Medizinische Grundlagen <i>Schöffski 3 SWS, 5 ECTS</i>	
6	6	Praxisorientierter Wahlbereich <i>Schöffski 3 SWS, 5 ECTS</i>	
Wahlbereich 2: Management von Start-up Unternehmen			
1	1		Entrepreneurship Research <i>Voigt 3 SWS, 5 ECTS</i>
2	2		Gründerplanspiel <i>Voigt 3 SWS, 5 ECTS</i>
3	3	Management junger Unternehmen <i>Voigt 3 SWS, 5 ECTS</i>	
4	4	Finanzierungsmanagement von Start-up Unternehmen <i>Voigt 3 SWS, 5 ECTS</i>	
5	5	Business Plan Seminar <i>Voigt 3 SWS, 5 ECTS</i>	
6	6	Praxisorientierter Wahlbereich <i>Voigt 3 SWS, 5 ECTS</i>	
Wahlbereich 3: Management industrieller Unternehmen			
1	1		Industrielles Management <i>Voigt 3 SWS, 5 ECTS</i>
2	2		Business-to-Business Marketing <i>Fürst 2 SWS, 5 ECTS</i>
3	3	Global Operations Strategy <i>Voigt 3 SWS, 5 ECTS</i>	
4	4	Beschaffungsmanagement <i>Voigt 3 SWS, 5 ECTS</i>	

5	5	Industrielle Dienstleistungen <i>Voigt 3 SWS, 5 ECTS</i>	
6	6	Praxisorientierter Wahlbereich <i>Voigt 3 SWS, 5 ECTS</i>	
Wahlbereich 4: Management von globalen Unternehmen			
1	1		Corporate Governance <i>Feldenkirchen 3 SWS, 5 ECTS</i>
2	2		Controlling of Corporate Investments <i>Fischer Th. 3 SWS, 5 ECTS</i>
3	3	Foundations of International Management I <i>Holtbrügge 3 SWS, 5 ECTS</i>	
4	4	Foundations of International Management II <i>Holtbrügge 3 SWS, 5 ECTS</i>	
5	5	Corporate Strategy <i>Hungenberg 3 SWS, 5 ECTS</i>	
6	6	Internationalisierung mittelständischer Unternehmungen <i>Hausmann 2 SWS, 5 ECTS</i>	
Wahlbereich 5: Dienstleistungsmanagement			
1	1	Dienstleistungsmanagement <i>Bodendorf 4 SWS, 5 ECTS</i>	
2	2		Logistik-Dienstleistungen <i>Hartmann 3 SWS, 5 ECTS</i>
3	3	Industrielle Dienstleistungen <i>Voigt 3 SWS, 5 ECTS</i>	
4	4	Finanz- und Bankmanagement <i>Scholz 3 SWS, 5 ECTS</i>	
5	5	Dienstleistungsmarketing <i>Steul-Fischer 3 SWS, 5 ECTS</i>	
6	6		Dienstleistungsinnovation <i>Möslein 3 SWS, 5 ECTS</i>
Wahlbereich 6: Supply Chain Management			
1	1		Entscheidungsunterstützungssysteme (EUS) <i>Hartmann 4 SWS, 5 ECTS</i>
2	2	Consumer Industry Logistics <i>Hartmann 3 SWS, 5 ECTS</i>	
3	3		Business Logistics <i>Hartmann 3 SWS, 5 ECTS</i>
4	4	Logistik-Consulting <i>Hartmann 3 SWS, 5 ECTS</i>	

5	5	Verkehrsträger-Logistik <i>Hartmann 3 SWS, 5 ECTS</i>	
6	6		Logistik-Dienstleistungen <i>Hartmann 3 SWS, 5 ECTS</i>
7	7	Technologien in der Logistik <i>Hartmann 3 SWS, 5 ECTS</i>	

Tabelle 27: Wahlbereich der Vertiefungsmodulgruppe Management

2.11.2.3.2 Studienrichtung Marketing

MG		ECTS
Pflichtbereich (20 ECTS)		
1	Advanced Marketing Management I (MARK-4140)	10
2	Advanced Marketing Management II (MARK-4150)	10
3	Advanced Marketing Management III (MARK-4160)	5
4	Advanced Marketing Management IV (MARK-4170)	5
Gesamt ECTS		30

Tabelle 28: Module der Modulgruppe Marketing

Modulgruppe Marketing			
MG	Nr.	Wintersemester	Sommersemester
1	1	Empfohlener Start im SS! Internationales Marketing <i>Fürst 2S</i>	Empfohlener Start im SS! Advanced Topics in Marketing <i>Koschate 2S</i>
2	2	Dienstleistungsmarketing <i>Steul-Fischer 2V</i> Kundenmanagement <i>Steul-Fischer 2V</i>	
3	3		Strategisches Marketing <i>Steul-Fischer 2V</i>
4	4		Business-to-Business Marketing <i>Fürst 2V</i>

Tabelle 29: Lehrveranstaltungen der Vertiefungsmodule Marketing

2.11.2.3.3 Studienrichtung Finance, Auditing, Controlling, Taxation (FACT)

MG			ECTS
	Pflichtbereich (20 ECTS)		
1	Kapitalmarktorientierte Unternehmenssteuerung	Grundlagen FACT I, FACT-3810	5
2	Controlling of Business Systems		5
3	Konzernrechnungslegung		5
4	Steuerliche Gewinnermittlung	Grundlagen FACT II, FACT-3820	5
5	Unternehmenssteuerrecht		5
6	Hauptseminar	FACT-5530 bis FACT-5600	5
	Gesamt ECTS		30

Tabelle 30: Module der Modulgruppe FACT

Modulgruppe Finance, Auditing, Controlling, Taxation			
MG	Nr.	Wintersemester	Sommersemester
1	1	Kapitalmarktorientierte Unternehmenssteuerung <i>Scholz 2V/Ü</i>	
2	2	Controlling of Business Systems <i>Fischer 2V/Ü</i>	
3	3	Konzernrechnungslegung <i>Henselmann 2V/Ü</i>	
4	4	Steuerliche Gewinnermittlung <i>Scheffler 2V/Ü</i>	
5	5		Unternehmenssteuerrecht <i>Ismer 2V/Ü</i>
6	6	Hauptseminar <i>versch. Lehrstühle</i>	Hauptseminar <i>versch. Lehrstühle</i>

Tabelle 31: Lehrveranstaltungen der Vertiefungsmodulgruppe FACT

2.11.2.3.4 Studienrichtung International Information Systems

MG		ECTS
Pflichtbereich (20 ECTS)		
1	Managing Enterprise-wide IT Architectures (IIS02-001-0)	5
2	Managing IT-enabled Business (IIS02-002-0)	5
3	Managing IT-enabled Organizations (IIS02-003-0)	5
4	Managing Global Projects and Information Technology (IIS02-004-0)	5
5	IT-enabled Innovation and Value Creation (IIS02-005-0)	5
6	IT-enabled Processes and Services (IIS02-006-0)	5
Gesamt ECTS		30

Tabelle 32: Module der Modulgruppe IIS

Modulgruppe International Information Systems			
MG	Nr.	Wintersemester	Sommersemester
1	1	Fundamentals of Enterprise-wide IT Architecture Management <i>Amberg 2V</i> Case Study Seminar <i>Amberg 2S</i>	
2	2	E-Business Strategy and Networking <i>Bodendorf 2V/Ü</i>	E-Business Intelligence and Relationships <i>Bodendorf 2V/Ü</i>
3	3	Innovation and Leadership <i>Möslein 2V/Ü</i>	IT industry in India <i>Möslein 2V/Ü</i>
4	4	Start im SS! Managing Global Projects <i>Amberg 2V/Ü</i>	Start im SS! Managing Information Technology <i>Amberg 2V/Ü</i>
5	5	Start im SS! Innovation Technology II <i>Möslein 2V/Ü</i>	Start im SS! Innovation Technology I <i>Möslein 2V/Ü</i>
6	6	Advanced Process Management <i>Bodendorf 2V/Ü</i> Advanced Service Management <i>Bodendorf 2V/Ü</i>	

Tabelle 33: Lehrveranstaltungen der Vertiefungsmodulgruppe IIS

2.12 Hochschulpraktika (für Bachelor- und Masterstudium)

Neben den Vorlesungen und Übungen sind Hochschulpraktika zur Vertiefung des Stoffes durchzuführen. Hochschulpraktika, die in einem konsekutiven Bachelor-/Masterstudium nach dieser Prüfungsordnung im Bachelorstudium belegt wurden, können im Masterstudium nicht nochmals gewählt werden. (FPO WING § 44)

Im Bachelor- und im Masterstudium sind je ein Praktikum aus folgender Auswahl zu belegen:

Studienrichtung MB

Nr.	Name	Koordinieren- der Lehrstuhl	WS	SS	Wahl möglich im ...	
1	Fertigungstechnisches Praktikum I	FAPS		X	Bachelor- studium	Masterstudium
2	Fertigungstechnisches Praktikum II	LFT	X			
3	Finite-Elemente-Praktikum	LTM		X		
4	Mikroproduktionstechnologie	LFT		XB ¹⁾		
5	Prozesssimulation	LKT	X			
6	Rechnergestützte Methoden	KTmfk		X		

¹⁾ Blockpraktikum 2 Wochen unmittelbar nach Ende des Vorlesungszeitraums

Tabelle 34: Hochschulpraktika MB

Folgende Zuordnungen sind zu beachten:

1. Das Hochschulpraktikum des Bachelorstudiums kann aus dem Angebot der Nr. 1 bis 2 gewählt werden.
2. Voraussetzung für die Teilnahme am "Finite-Elemente-Praktikum" ist der Besuch der Vorlesung "Methode der Finiten Elemente".

Studienrichtung IKS

Nr.	Name	Koordinierender Lehrstuhl	WS	SS
1	Eingebettete Mikrocontrollersysteme	LIKE	X	X
2	Praktikum Nachrichtentechnische Systeme	LIT	X	
3	Mobilkommunikation	LMK	X	
4	Multimediakommunikation	LMS		X
5	Digitale Signalverarbeitung	LMS		X
6	Digitaler ASIC-Entwurf (PrASIC)	LZS	X	X
7	Mixed-Nature Simulation (PraSIM)	LZS	X	
8	Systematischer Entwurf programmierbarer Logikbausteine	LTE		X

Tabelle 35: Hochschulpraktika IKS

Vor der Wahl eines Praktikums ist ggfs. zu prüfen, ob die individuellen Voraussetzungen durch die belegten Wahlpflichtmodule erfüllt sind.

2.13 Weitere Qualifizierungsmöglichkeiten

Exkursionen

Exkursionen, die auch mehrtägig in der vorlesungsfreien Zeit angeboten werden, bieten die Möglichkeit, über das Praktikum hinaus weitere Betriebe kennen zu lernen und aus Vorlesungen bekannte Verfahren und Maschinen im Einsatz sehen zu können. Es wird empfohlen, an möglichst vielen Exkursionen teilzunehmen, auch wenn eine Teilnahme nicht verpflichtend ist.

"Soft Skills"

Die Fakultäten bieten Seminare zu verschiedenen Themen wie Rhetorik oder Präsentationstechnik an (<http://www.techfak.uni-erlangen.de/fakultaet/einrichtungen/studien-service-center>, www.wiso.uni-erlangen.de).

Fremdsprachen

Am Sprachenzentrum der Universität können Kurse in einer Vielzahl von Fremdsprachen belegt werden, die u.U. auch als nichttechnische Wahlmodule anerkannt werden können (www.sz.uni-erlangen.de).

Quality Systems Manager Junior

Am Lehrstuhl QFM kann das Zertifikat "Quality Systems Manager Junior" erworben werden. Nähere Auskünfte hierzu siehe www.qfm.uni-erlangen.de.

Begabtenförderung der Technischen Fakultät

Detailinformationen zum Förderprogramm erhalten Sie durch Prof. Walter Kellermann, Lehrstuhl für Multimediakommunikation und Signalverarbeitung, oder im Studien-Service-Center der Technischen Fakultät (<http://www.techfak.uni-erlangen.de/studium/service-beratung/foerderung/begabtenfoerderung.shtml>).

Bayerische Eliteakademie

Ziel der Bayerischen Eliteakademie ist die studienbegleitende Persönlichkeitsbildung und das Fördern von Führungsfähigkeit. Besonders befähigte Studierende können sich jeweils zu Jahresbeginn bewerben (siehe www.eliteakademie.de). Ansprechpartner an der Technischen Fakultät:

Virtuelle Hochschule Bayern

Die Virtuelle Hochschule Bayern vhb bietet ein umfangreiches Programm an Lehrveranstaltungen an, die auch teilweise als Wahlmodule angerechnet werden können (<http://www.vhb.org>).

3 eStudy - Elektronische Studieninformationen

3.1 E-Mail-Verteiler

Allen Studierenden wird empfohlen, sich in den jeweiligen für sie eingerichteten E-Mail-Verteiler des Studien-Service-Centers Maschinenbau einzutragen. Für jeden Studiengang und jedes Semester gibt es einen E-Mail-Verteiler für Informationen zum Studium wie beispielsweise Änderungen bei Prüfungen oder Terminverschiebungen von Vorlesungen sowie einen Verteiler im Rahmen des "Career Service", beispielsweise für Veranstaltungshinweise oder Ausschreibungen für Studienpreise. Die Ein- und Austragung erfolgt über folgende Homepage:

<https://lists.uni-erlangen.de>

Die Listennamen lauten wie folgt:

Studiengang	Studienbeginn	Informationen zum Studium	Informationen zu Veranstaltungen
Bachelor MB	2009ws	studium-mb-2009ws-info	studium-mb-2009ws-careerservice
Master MB	2009ws	studium-mb-master-info	studium-mb-master-careerservice
Bachelor MECH	2009ws	studium-mech-2009ws-info	studium-mech-2009ws-careerservice
Bachelor WING	2009ws	studium-wing-2009ws-info	studium-wing-2009ws-careerservice
Master WING	2009ws	studium-wing-master-info	studium-wing-master-careerservice

Tabelle 36: E-Mail-Verteiler

3.2 Einstellungen Ihrer E-Mail

Alle Studierenden erhalten bei der Immatrikulation eine E-Mail-Adresse, die via Webinterface bzw. E-Mail-Client genutzt oder auf einen privaten Account umgeleitet werden sollte. Ihre E-Mail-Adresse an der FAU ist auf der Immatrikulationsbescheinigung abgedruckt. Für MB wird diese nach dem Muster vorname.nachname@mb.stud.uni-erlangen.de gebildet (evtl. mit 2. Vornamen). Dieser Account muss zunächst freigeschaltet werden. Starten Sie hierzu die Seite www.benutzerkonto.rrze.uni-erlangen.de und wählen Sie den Menüpunkt „Freischaltung für Studierende“:

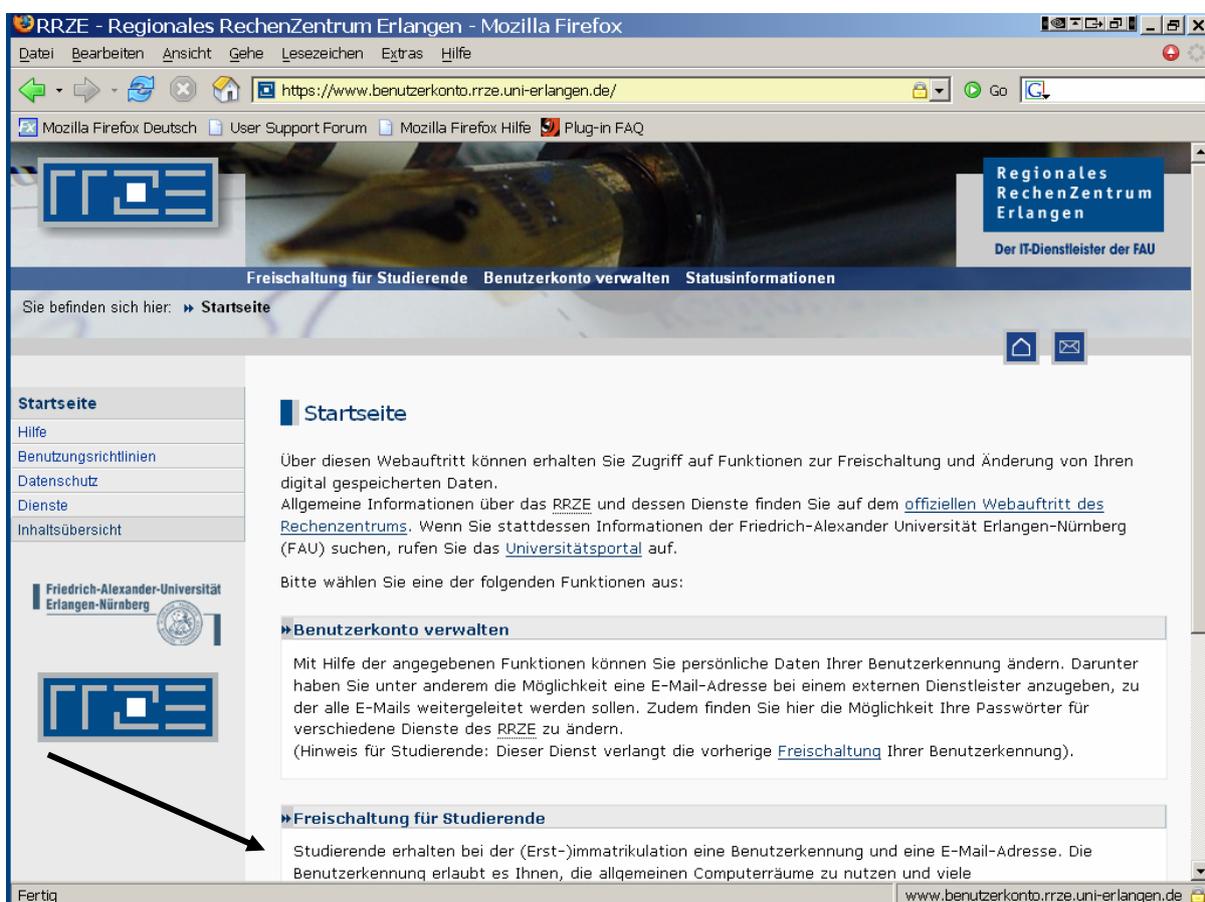


Bild 6: E-Mail: RRZE-Benutzerverwaltung

Nach der Freischaltung können Sie „Benutzerkonto verwalten“ wählen:

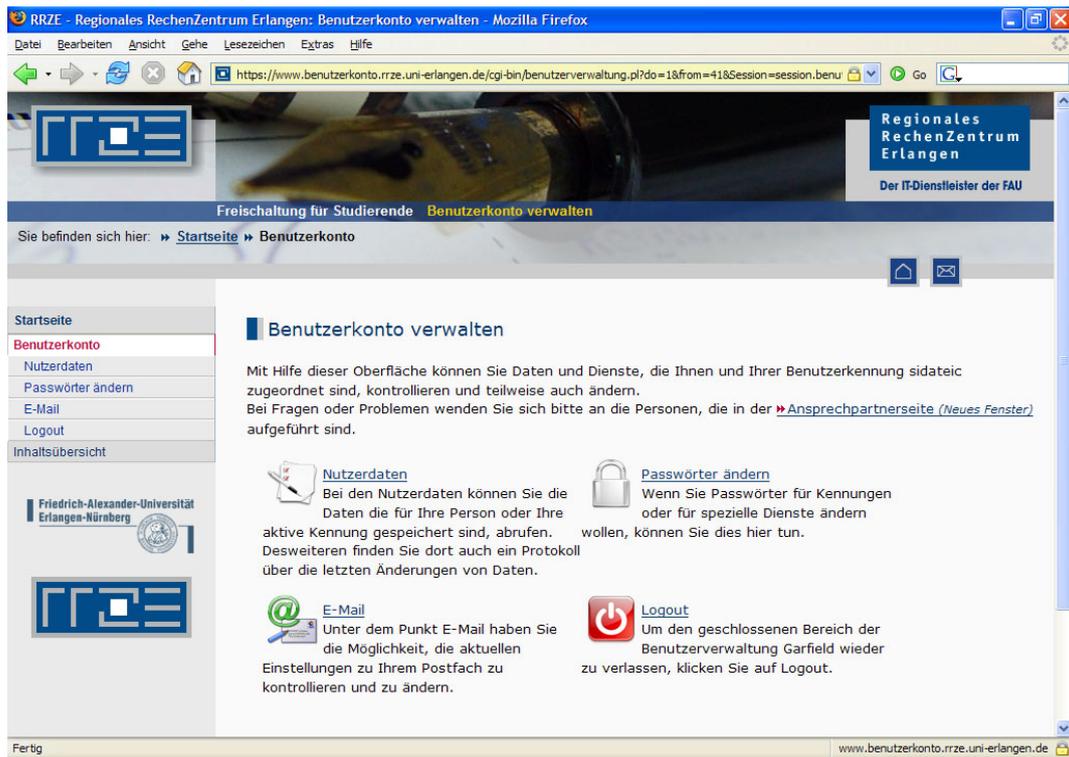


Bild 7: E-Mail: Benutzerkonto verwalten

Rufen Sie die Menüpunkte „E-Mail“ und „Seite Weiterleitung aufrufen“ auf:

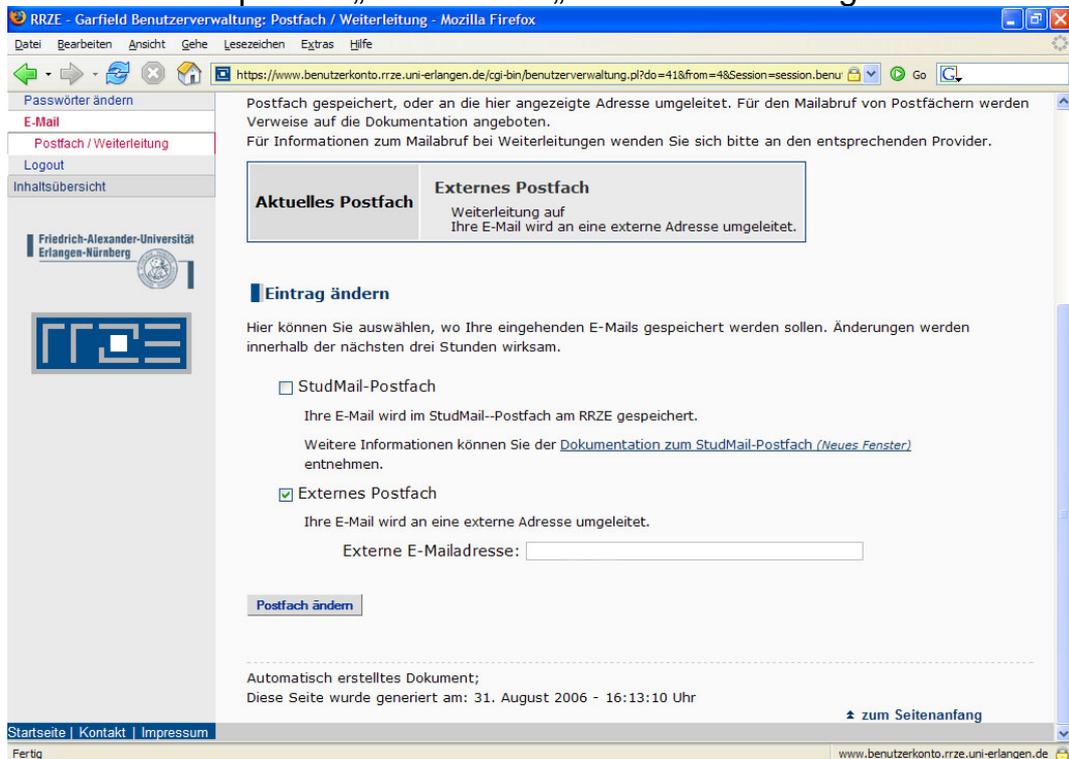


Bild 8: E-Mail: Postfach/Weiterleitung

Sie können hier u.a. Ihre E-Mail-Adresse am RRZE über StudMail nutzen (Webinterface und/oder POP3/IMAP, beide nur mit SSL) oder unter „Externes Postfach“ eine externe Mailadresse angeben, an die E-Mails weitergeleitet werden.

Für die Nutzung von StudMail geben Sie folgende Internetadresse ein: studmail.uni-erlangen.de. Nach dem Login steht Ihnen ein Webinterface für Ihre E-Mails zur Verfügung. Eine ausführliche Anleitung findet sich unter www.rrze.uni-erlangen.de/dienste/e-mail/postfaecher/studmail.shtml.



Bild 9: E-Mail: Webinterface

3.3 Homepage des Studiengangs

Über die Homepage des Wirtschaftsingenieurwesens erhält man eine Vielzahl von Informationen und einen direkten Zugang zu den Seiten der einzelnen Lehrstühle.

www.wing.uni-erlangen.de

3.4 Univis

Das Informationssystem der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (UnivIS) ist eine sehr umfassende Datenbank, in der eine Vielzahl von Informationen gespeichert sind. Neben aktuellen Veranstaltungshinweisen können u.a. interaktiv Informationen aus einem Vorlesungs-, Telefon-, E-mail-, Personen- und Einrichtungsverzeichnis abgerufen werden:

univis.uni-erlangen.de

Achtung:

Die Studienfächer Maschinenbau, Mechatronik und WING werden ausschließlich im "Vorlesungs- und Modulverzeichnis nach Studiengängen (Technische Fakultät)" gepflegt. Die "vorgegebenen" Stundenpläne der ersten Semester finden Sie auf der jeweiligen Studiengangs-Homepage.



Bild 10: "Vorgefertigte" Univis-Abfragen via Studiums-Homepage

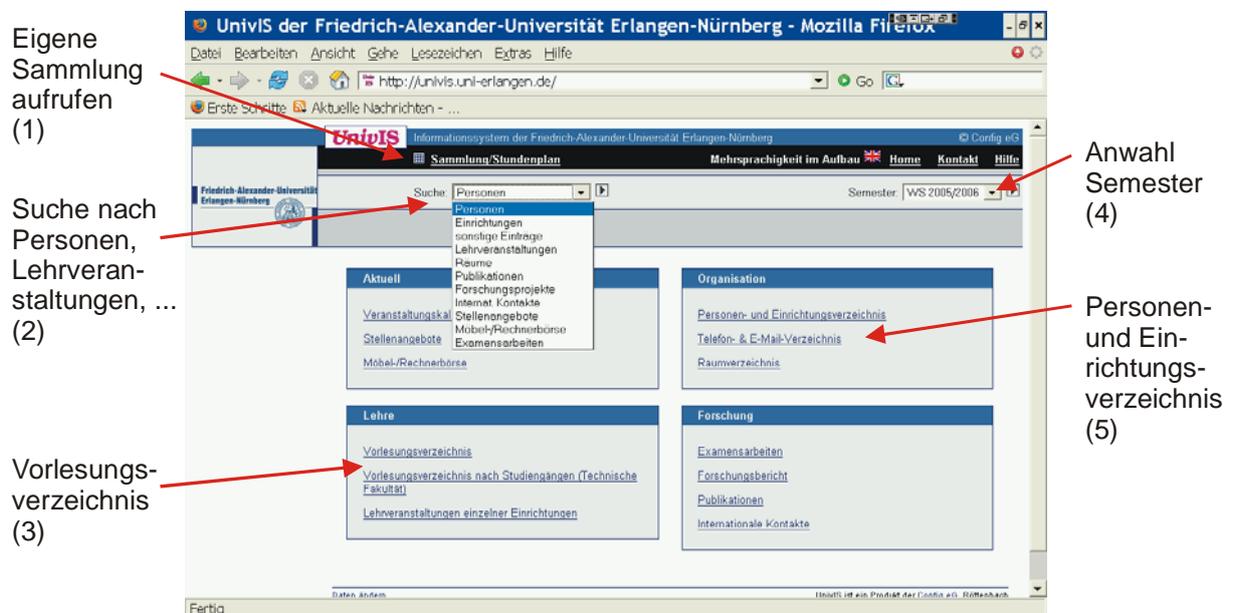


Bild 11: Univis-Startmenü

Im Univis können Sie sehr einfach nach Personen oder einzelnen Lehrveranstaltungen suchen (Bild 11, Punkt 2 und Bild 12). Nach der Suche einer Lehrveranstaltung können Sie auf den Raum, den Dozenten oder die Lehrveranstaltung klicken, um Informationen hierzu zu erhalten (Bild 12).

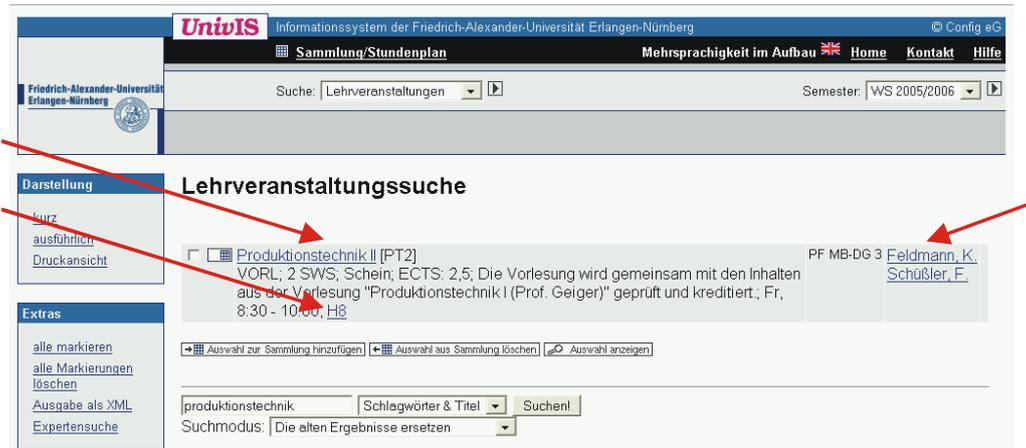


Bild 12: Lehrveranstaltungssuche

Weiterhin erhalten Sie durch Klicken auf z.B. "Vorlesungsverzeichnis nach Studiengängen" – "Technische Fakultät" – "Maschinenbau" – "Bachelor-Studiengang" - "Lehrveranstaltungen für 1. Fachsemester" – "Anzeigen" im Startmenü eine Übersicht aller Lehrveranstaltungen unter einer Rubrik (Bild 13).

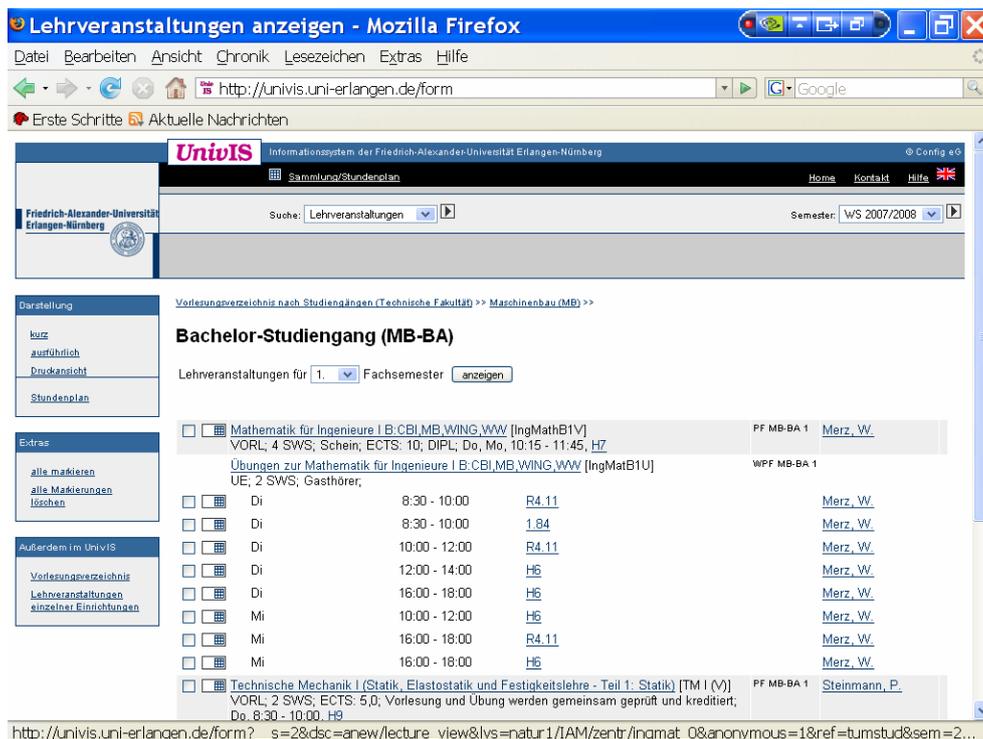


Bild 13: Vorlesungsverzeichnis – MB-1. Sem.

Zur Generierung eines individuellen Stundenplans, wie es beispielsweise in höheren Semestern erforderlich ist, gehen Sie wie folgt vor:

1. Wählen Sie eine Rubrik, z.B. "Vorlesungsverzeichnis nach Studiengängen" – "Technische Fakultät" – "Maschinenbau" – "Bachelor-Studiengang" -

"Lehrveranstaltungen für 5. Fachsemester" – "Anzeigen" und markieren Sie die gewünschten Lehrveranstaltungen (Bild 14) oder suchen Sie die Lehrveranstaltung über die Suchfunktion via Name oder Dozent (vgl. Bild 11, Punkt 2).

- Beachten Sie, dass Sie pro Abfrage immer nur auf Lehrveranstaltungen eines Semesters zugreifen können (d.h. Winter- oder Sommersemester)!



Bild 14: Individuelle Auswahl von Lehrveranstaltungen

- Wählen Sie "Auswahl zur Sammlung hinzufügen" (Bild 15).



Bild 15: Aufnahme in die eigene Sammlung

- Wählen Sie "Sammlung/Stundenplan" (vgl. Bild 11, Punkt 1).
- Klicken Sie auf "Stundenplan" (Bild 16).

The screenshot shows the 'Sammlung' (Collection) page in the Univis system. The browser title is 'Sammlung - Mozilla Firefox'. The URL is http://univis.uni-erlangen.de/form?__s=2&dsc=anew/coll&anonymous=. The page header includes 'Univis Informationsystem der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg'. The main content area displays a list of courses with checkboxes for selection:

- Architektur von Datenbanksystemen [ArchDBS]**
VORL; 2 SWS; ben. Schein; ECTS: 4; Einf, Di, 12:00 - 13:30, H10
WPF INF-DH-DB 5
WF CE-BA 5
Jablonski, S.
- Computer Graphics [CG]**
VORL; 3 SWS; ben. Schein; ECTS: 6; Di, 10:15 - 11:45, H6; Do, 8:15 - 9:00, H5
WPF CE-BA-INF 5
WPF INF-DH-MI 5
Greiner, G.
- Einführung in die Regelungstechnik [ERT]**
VORL; 3 SWS; ben. Schein; ECTS: 5; Mo, 13:15 - 14:45, R4.11; Di, 14:15 - 15:00, R4.11
WPF CE-BA-TA-RT 5
Moor, Th.

The left sidebar contains a 'Darstellung' (Display) menu with options: 'kurz', 'ausführlich', 'Druckansicht', and 'Stundenplan'. A red arrow points to the 'Stundenplan' option.

Bild 16: Anzeige der eigenen Sammlung; Stundenplangenerierung

6. Zur besseren Darstellung v.a. für den Druck können Sie "PDF Querformat" wählen (Bild 17).

The screenshot shows the 'Lehrveranstaltungsplan' (Lecture Plan) page in the Univis system. The browser title is 'Lehrveranstaltungsplan - Mozilla Firefox'. The URL is http://univis.uni-erlangen.de/form?__s=2&dsc=anew/lecture_plan&lvs=. The page header includes 'Univis Informationsystem der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg'. The main content area displays a weekly schedule grid with columns for Mo, Di, Mi, Do, and Fr. The grid shows the following courses:

- Do, 08:15 - 09:00:** CG (Greiner), H5
- Di, 10:15 - 11:45:** CG (Greiner), H6
- Di, 12:00 - 13:30:** ArchDBS (Jablonski), H10
- Mo, 13:15 - 14:45:** ERT (Moor), R4.11
- Di, 14:15 - 15:00:** ERT (Moor), R4.11

The left sidebar contains a 'Darstellung' (Display) menu with options: 'lange', 'Veranstaltungsnamen', 'Druckansicht', 'Poster', and 'PDF Querformat'. A red arrow points to the 'PDF Querformat' option.

Bild 17: Stundenplan

3.5 StudOn

FAU-StudiumOnline (StudOn) bietet eine Vielzahl von Beratungs- und Unterstützungsdienstleistungen sowie Infrastrukturen, die das gesamte Spektrum virtuell unterstützter Lehre einschließlich E-Prüfungen umfassen.

Aus Studienbeiträgen wurde die Möglichkeit geschaffen, Lehre und Prüfung virtuell zu unterstützen, und damit die Lehre durch virtuelle Angebote, Zusatzmaterialien, Kommunikations- und Kollaborationselemente zu erweitern. Dazu stehen zunächst zwei Plattformen zur Verfügung: eine Lernplattform, auf der Lehrende und Studierende Dokumente aller Art austauschen und auch kommunizieren können. Jede(r) Studierende findet hier ihren/seinen persönlichen Schreibtisch vor, mit allen aktuellen Informationen; daneben eine E-Prüfungsplattform, über die unterschiedliche Formen der Selbsttestung, Übung oder Leistungserhebung angeboten werden können. Beide Plattformen können von den Studierenden auch eigenverantwortlich und selbstorganisiert genutzt werden.

Aktuelle Informationen werden vom Studien-Service-Center bekannt gegeben. Die Adresse lautet: www.studon.uni-erlangen.de

The screenshot shows the following content on the FAU-StudiumOnline website:

- Header:** FAU-STUDIUMONLINE logo and navigation icons (help, mail, search).
- Navigation:** Links for 'Zugang zur Lernplattform' and 'Ansprechpartner'.
- Search:** A search bar with the placeholder text 'Suchbegriff eingeben' and a 'suchen' button.
- Main Content:**
 - FAU-StudiumOnline**

FAU-StudiumOnline bietet eine Vielzahl von Beratungs- und Unterstützungsdienstleistungen sowie Infrastrukturen, die das gesamte Spektrum virtuell unterstützter Lehre einschließlich E-Prüfungen umfassen. Es ist ein Angebot für die Lehrenden und Studierenden der Universität Erlangen-Nürnberg, das durch die Verwendung von Studienbeiträgen ermöglicht wird.

Das Angebot beinhaltet:

 - Portal mit Zugang zu Informationen, Dienstleistungen und Infrastrukturen (Lehrende, Studierende)
 - [Individuelle Beratung und Unterstützung](#)
 - [Technische Hilfestellung und Anpassung](#)
 - Technische Infrastrukturen: Lernplattform, E-Prüfungsumgebung, weitere Werkzeuge
 - [Schulung](#)
 - [Netzwerkbildung](#)
- Footer:**

Alle Leistungen des Kompetenzzentrums sind über das Portal zu erreichen, ein einheitlicher Helpdesk, erreichbar unter stud-on@uni-erlangen.de oder Tel.: 09131 85 21183, beantwortet Ihre Fragen binnen 24 Stunden.

http://www.studon.uni-erlangen.de/lehrende/

StudOn - Online-Angebote - Mozilla Firefox

Datei Bearbeiten Ansicht Chronik Lesezeichen Extras Hilfe

http://www.ilias.uni-erlangen.de/studon/index.php?client_id=StudOn&l...

Erste Schritte Aktuelle Nachrichten

STUDON

Sie sind nicht angemeldet! Anmelden
Bitte wählen Sie Ihre Sprache! OK

Online-Angebote Suche

Online-Angebote

Online-Angebote

Hier finden Sie Angebote, die in StudOn zur Online-Unterstützung der Lehre bereitgestellt werden. Möchten Sie einen Unterbereich für eigene Angebote eröffnen, wenden Sie sich bitte an stud-on@uni-erlangen.de.

Bereiche

- 1. Phil
Philosophische Fakultät und Fachbereich Theologie
- 2. RW
Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
- 3. Med
Medizinische Fakultät
- 4. Nat
Naturwissenschaftliche Fakultät
- 5. Tech
Technische Fakultät
- 6. Zentrale Einrichtungen
Bibliothek, Rechenzentrum, Sprachenzentrum, ...
- Technische Informationen
Informationen und Anleitungen zu dieser Plattform

Link zu dieser Seite: <http://www.studon.uni-erlangen.de/root1.html>

Fertig

StudOn - 5.4 MB - Mozilla Firefox

Datei Bearbeiten Ansicht Chronik Lesezeichen Extras Hilfe

http://www.ilias.uni-erlangen.de/studon/goto.php?client_id=StudOn&ta...

Erste Schritte Aktuelle Nachrichten

STUDON

Sie sind nicht angemeldet! Anmelden
Bitte wählen Sie Ihre Sprache! OK

Online-Angebote Suche **Zuletzt besucht**

Online-Angebote > 5. Tech > 5.4 MB

5.4 MB

Department Maschinenbau

Bereiche

- FAPS
Lehrstuhl für Fertigungsautomatisierung und Produktionssystematik
- KTmfk
Lehrstuhl für Konstruktionstechnik
- LFT
Lehrstuhl für Fertigungstechnologie
- LKT
Lehrstuhl für Kunststofftechnik
- LPT
Lehrstuhl für Photonische Technologien (in Einrichtung)
- LTM
Lehrstuhl für Technische Mechanik
- QFM
Lehrstuhl für Qualitätsmanagement und Fertigungsmesstechnik
- SSC MB
Studien-Service-Center Maschinenbau

Fertig

Bild 18: Lernplattform StudOn

3.6 MeinCampus

Über "Mein Campus" können eine Vielzahl von Verwaltungsfunktionen für das Studium von der Bewerbung über das Erstellen von Studien- und Notenbescheinigungen bis hin zur Prüfungsan- und abmeldung genutzt werden (www.campus.uni-erlangen.de).

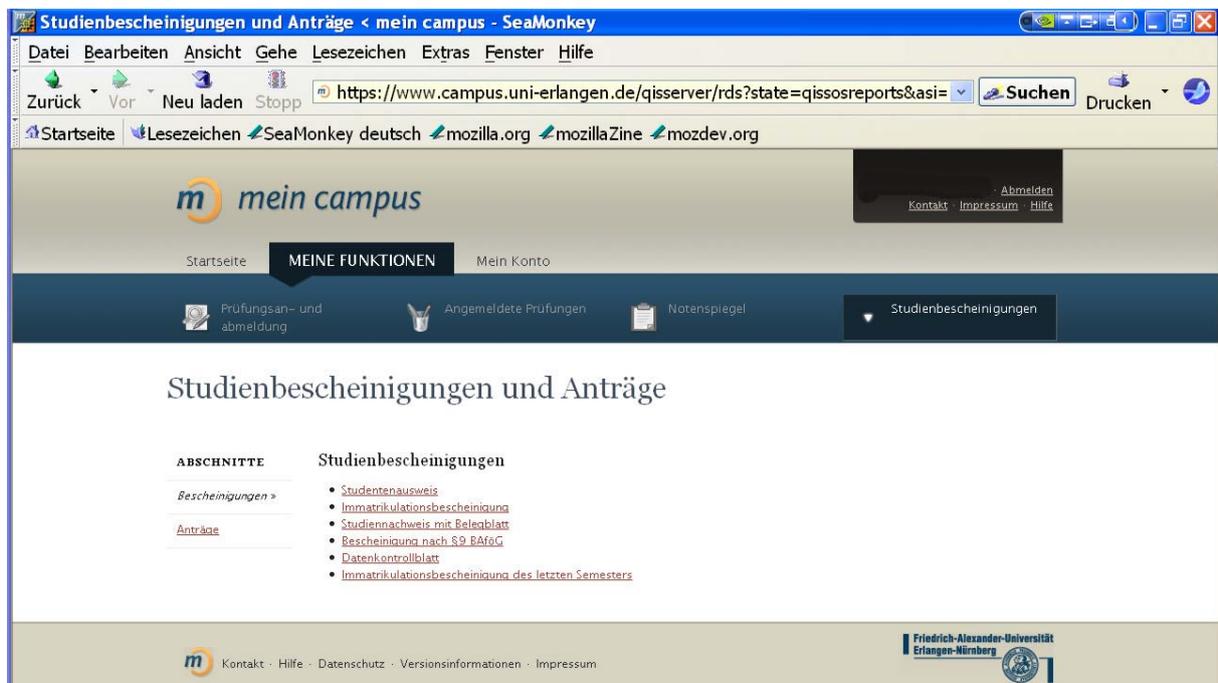
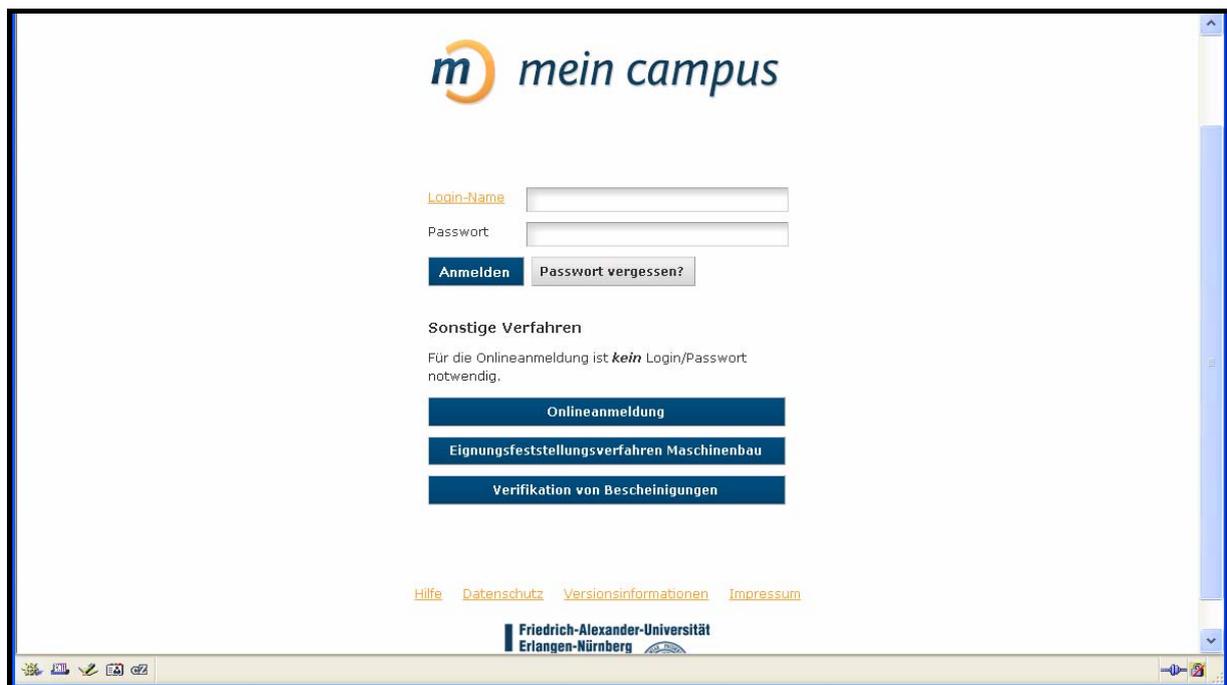


Bild 19: MeinCampus

4 Adressen

4.1 Department Maschinenbau MB

Das Department Maschinenbau wurde 1982 als "Institut für Fertigungstechnik" gegründet und ist Teil der Technischen Fakultät. Maschinenbau wird an Bayerischen Universitäten als grundständiger Studiengang ausschließlich an der Universität Erlangen-Nürnberg und an der TU München angeboten.

Das Department Maschinenbau ist personell und materiell gut ausgestattet, so dass eine effiziente Betreuung der Studierenden gewährleistet ist. Das Department besteht zur Zeit aus 7 Lehrstühlen mit ca. 200 Mitarbeitern (davon ca. 120 über Forschungsprojekte drittmittelfinanziert) und wird weiter ausgebaut. Es verantwortet derzeit den Studiengang Maschinenbau und ist weiter zu ca. 50 % an den beiden interdisziplinären Studiengängen Mechatronik sowie Wirtschaftsingenieurwesen beteiligt. In diesen drei Studiengängen sind ca. 2.000 Studierende eingeschrieben. Weiterhin bietet das Department Lehrexporte für andere Studiengänge der Technischen und der Naturwissenschaftlichen Fakultät an.

Besonders hervorzuheben ist die im Rahmen der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder im Oktober 2006 bewilligte Graduate School „Advanced Optical Technologies“, an der der Erlanger Maschinenbau maßgeblich beteiligt ist, sowie der gleichnamige Elite-Masterstudiengang im Rahmen des „Elitenetzwerks Bayern“.

Im Folgenden sind die Lehrstühle mit ihren wichtigsten Arbeitsgebieten in der Reihenfolge ihrer Ersteinrichtung aufgeführt:

	Lehrstuhl für Fertigungstechnologie LFT Prof. Dr.-Ing. Marion Merklein
---	---

Postanschrift: Egerlandstr. 13, 91058 Erlangen

Telefon: 09131/85-27140

E-mail: fft@fft.uni-erlangen.de

Homepage: <http://www.fft.uni-erlangen.de>

Prof. Merklein, Prof. i.R. Geiger, Prof. Engel

- Blechumformung
- Massivumformung
- Werkzeug- und Systemtechnik
- Werkstoffcharakterisierung und -modellierung
- Modellierung und Simulation
- Oberflächentechnik und Tribologie

	Lehrstuhl für Technische Mechanik LTM Prof. Dr.-Ing. habil. Paul Steinmann
Postanschrift: Egerlandstr. 5, 91058 Erlangen Telefon: 09131/85-28502 E-Mail: sekretariat@ltm.uni-erlangen.de Homepage: http://www.ltm.uni-erlangen.de Prof. Steinmann, Prof. Willner, Prof. Mergheim, Prof. i.R. Kuhn <ul style="list-style-type: none"> • Kontinuumsmechanik fester Körper • Systemdynamik • Numerische Berechnungs- und Simulationsverfahren (Finite-Differenzen-Verfahren, Methode der finiten Elemente, Randelementmethode) • Technische Bruch- und Schädigungsmechanik (Bruchkriterien, Stoffgesetze, Schädigung, Identifikation von Werkstoffkennwerten) • Festigkeitsanalyse • Bauteil- und Materialermüdung (Dauerschwingfestigkeit) 	

	Lehrstuhl für Fertigungsautomatisierung und Produktionssystematik FAPS Prof. Dr.-Ing. Jörg Franke
Postanschrift: Egerlandstr. 7, 91058 Erlangen Telefon: 09131/85-27971 E-Mail: franke@faps.uni-erlangen.de Homepage: http://www.faps.uni-erlangen.de Prof. Franke, Prof. i.R. Feldmann <ul style="list-style-type: none"> • Rechnergestützte Planung und Gestaltung von Fertigungssystemen • Simulation und Programmierung von Fertigungsanlagen • Steuerungstechnik und Sensorik • Maschinen und Systeme der Handhabungs- und Montagetechnik • Industrieroboter • Produktionssysteme und Prozesse in der Elektronik • Kommunikationssysteme 	

	Lehrstuhl für Kunststofftechnik LKT Prof. Dr.-Ing. Dietmar Drummer
Postanschrift: Am Weichselgarten 9, 91058 Erlangen-Tennenlohe Telefon: 09131/85-29700 E-Mail: info@lkt.uni-erlangen.de Homepage: http://www.lkt.uni-erlangen.de Prof. Drummer, Prof. em. Ehrenstein <ul style="list-style-type: none"> • Verarbeitungstechnik von Thermo- und Duroplasten 	

- Additive Fertigungsverfahren
- Leichtbau, Hochleistungsfaserverbundkunststoffe
- Maschinenelemente aus Kunststoffen, Reibungs- und Verschleißverhalten von Kunststoffen
- Kunststoffe in der Elektronik und Mechatronik
- Physikalische, chemische und mechanische Werkstoff- und Bauteilprüfung
- Schadensanalyse, Alterung und Beständigkeit von Kunststoffen
- Prozesssimulation
- Qualitätssicherung in der Verarbeitung

	Lehrstuhl Qualitätsmanagement und Fertigungsmesstechnik QFM Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Dr. h.c. mult. Albert Weckenmann
---	--

Postanschrift: Nägelsbachstr. 25, 91052 Erlangen
 Telefon: 09131/85-26521
 E-Mail: weckenmann@qfm.uni-erlangen.de
 Homepage: <http://www.qfm.uni-erlangen.de>
 Prof. Weckenmann

- Rechnergestützte 3D-Koordinatenmesstechnik: Zielorientierte robuste Mess- und Antaststrategien, ISO-gerechte Ermittlung der Messunsicherheit
- Optische Messtechnik: Holographisch interferometrische Formprüfung, Gestaltmessung durch Mikrospiegelprojektion mittels strukturierter Beleuchtung (Streifenprojektion), zielorientierte Messdatenreduktion
- Mikro- und Nanometrologie: Messen und Bewerten von Geometrien, Strukturen und Oberflächentexturen mit Bestimmung der Messunsicherheit
- Anwendergerechtes Qualitätsmanagement (QM): Innovative und anwendungsgerechte Ausgestaltung von QM-Methoden, Lernfähiges Qualitätsmanagementsystem, Virtuelles Versuchsmethodik-Zentrum, Ausbildungskonzept Koordinatenmesstechnik, Integriertes Ratgeber- und Assistenzsystem für die Koordinatenmesstechnik

	Lehrstuhl für Konstruktionstechnik <i>KT mfk</i> Prof. Dr.-Ing. Sandro Wartzack
---	--

Postanschrift: Martensstr. 9, 91058 Erlangen
 Telefon: 09131/85-27986
 E-Mail: mfk@mfk.uni-erlangen.de
 Homepage: <http://www.mfk.uni-erlangen.de>
 Prof. Wartzack, Prof. i.R. Meerkamm

- Produktentwicklungsprozess und –methoden (Predictive Engineering und Reverse Engineering, Prozessunterstützung in der Produktentwicklung, Design for X und Decision Making)

- Design for Environment, Health, Safety (Entwicklung energieeffizienter Systeme, Leichtbauinnovationen, Optimierung der Mensch-Maschine-Schnittstelle, Sicherheitsgerechtes Konstruieren)
- Virtuelle Produktentwicklung (Simulationsgetriebene und wissensbasierte Produktentwicklung, Rechnerunterstützte Toleranzanalyse und –synthese, Virtual Reality in Konstruktion und Entwicklung)
- Wälzlager (Reibungsverhalten von Wälzlagern, Oberflächenermüdung bei Wälzlagern, Wälzlager unter extremen Betriebsbedingungen)
- Tribologische PVD-/PACVD-Schichten (Entwicklung tribologischer Schichten, Tailored Coatings als Konstruktionselement)

LPT	Lehrstuhl für Photonische Technologien LPT
	Prof. Dr.-Ing. Michael Schmidt

Postanschrift: Paul-Gordan-Str. 3, 91052 Erlangen
 Telefon: 09131/85-23241
 E-Mail: michael.schmidt@lpt.uni-erlangen.de
 Homepage: <http://www.lpt.uni-erlangen.de> (im Aufbau)
 Prof. M. Schmidt, PD Otto

- Lasergestützte Mikroverbindungstechnik
- Lasergestützte Metall- und Kunststoffbearbeitung
- Optische Systeme und Komponenten

4.2 Dep. Elektrotechnik-Elektronik-Informationstechnik EEI

Mit der Gründung der Technischen Fakultät wurde das "Institut für Elektrotechnik" im Jahr 1966 zunächst mit drei Lehrstühlen eingerichtet. Die klassischen Disziplinen der Elektrotechnik wurden weiter ausgebaut und um die Bereiche Mikroelektronik und Informationstechnik ergänzt, so dass das in "Department Elektrotechnik-Elektronik-Informationstechnik" umbenannte Department nun aus dreizehn Lehrstühlen mit ca. 240 Mitarbeitern (davon ca. 80 über Forschungsprojekte drittmittelfinanziert) besteht. Aus dem Institut gingen zwei große Fraunhofer-Institute mit ca. 500 Mitarbeitern hervor, mit denen weiterhin eine enge Zusammenarbeit besteht. In den Studiengängen "Elektrotechnik-Elektronik-Informationstechnik" sowie "Elektrotechnik und Informationstechnik für das Lehramt an beruflichen Schulen" und den interdisziplinären Studiengängen "Mechatronik" und "Informations- und Kommunikationstechnik", die gemeinsam mit dem Department Maschinenbau bzw. Informatik betreut werden, sind umgerechnet ca. 900 Studierende eingeschrieben. Für andere Studiengänge der Technischen Fakultät und der Naturwissenschaftlichen Fakultät leistet das Department umfangreiche Lehrexporte. Nachfolgend sind alle Lehrstühle der EEI dargestellt.

	<p>Lehrstuhl für Elektrische Antriebe und Maschinen</p> <p>Professor Dr.-Ing. Bernhard Piepenbreier</p>
---	---

Postanschrift: Cauerstr. 9, 91058 Erlangen
 Telefon: 09131 / 85-27249
 E-Mail: inst@eam.eei.uni-erlangen.de
 Homepage: <http://www.eam.eei.uni-erlangen.de>

Prof. Piepenbreier, Prof. Hahn

- Entwurf, Modellbildung und Simulation elektrischer Antriebssysteme
- Entwicklung neuer Stromrichtertopologien
- Schaltungstechnik für neue Leistungshalbleiterbauelemente
- Innovative Motorenkonzepte
- Digitale Regelung von Drehstromantrieben
- Antriebsnahe Sensortechnik
-

	<p>Lehrstuhl für Elektrische Energieversorgung</p> <p>Professor Dr.-Ing. habil. Gerhard Herold</p>
--	--

Postanschrift: Cauerstr. 4, 91058 Erlangen
 Telefon: 09131 / 85-29511
 E-Mail: ee@eev.eei.uni-erlangen.de
 Homepage: <http://www.eev.eei.uni-erlangen.de>

Prof. Herold, Prof. Jäger

- Einsatz von leistungselektronischen Betriebsmitteln in Elektroenergienetzen, FACTS-Anlagen
- Dynamisches Verhalten von Versorgungsnetzen, Netzurückwirkungen, Kompensatoren; Drehstrommesstechnik
- Netzschutzalgorithmen und Koordination des Netzschutzes
- Kurzschlussströme, -beanspruchung und -festigkeit in Dreh- und Gleichstromnetzen, Kurzschlussstrombegrenzung
- Diagnose von Mittelspannungskabeln; USV-Systeme
- Hochspannungs- und Hochstromtechnik mit Messtechnik
- Rationeller Einsatz von Energie und Lastmanagement
- Dezentrale Energieversorgung; Regenerative Energiesysteme

	<p>Lehrstuhl für Elektromagnetische Felder</p> <p>Professor Dr.-Ing. Manfred Albach</p>
---	---

Postanschrift: Cauerstr. 7, 91058 Erlangen
 Telefon: 09131 / 85-28953
 E-Mail: info@emf.eei.uni-erlangen.de

Homepage: <http://www.emf.eei.uni-erlangen.de>

Prof. Albach, Prof. Dürbaum

- Berechnung elektromagnetischer Felder
- Elektromagnetische Verträglichkeit
- Störemission und Stöempfindlichkeit elektronischer Komponenten und Systeme, ESD
- Hochfrequent getaktete leistungselektronische Schaltungen
- Pulsweitengesteuerte und resonante Schaltnetzteile
- Dimensionierung von Spulen und Transformatoren für die Leistungselektronik
- Integration passiver Komponenten
- Simulationstools für die Leistungselektronik

Die Homepage <http://www.emf.eei.uni-erlangen.de> ist besonders für Studienanfänger interessant, hier finden sich viele Erstsemesterinfos.

	<p>Lehrstuhl für Elektronische Bauelemente</p> <p>Professor Dr. rer.nat. Lothar Frey</p>
---	--

Postanschrift: Cauerstr. 6, 91058 Erlangen

Telefon: 09131 / 85-28634

E-Mail: info@leb.eei.uni-erlangen.de

Homepage: <http://www.leb.eei.uni-erlangen.de>

Prof. Frey, Prof. i.R. Ryssel, Prof. Stoisiek, PD Dr. Pichler

- Technologie und Simulation mikro- und nanoelektronischer Bauelemente und Schaltkreise auf Silicium- und Siliciumkarbid (SiC)-Basis
- Entwicklung von Prozessschritten
- Entwicklung von Sensoren und Aktoren
- Nanosysteme
- Leistungselektronische und mechatronische Systeme
- Halbleiterfertigungsgeräte und Materialien
- Simulation von Geräten und Fertigungsschritten
- Kontaminationsanalytik und Fehleranalyse
- Ionen- und Elektronenstahlfeinbearbeitung (FIB)

Die Forschungsarbeiten werden in enger Kooperation mit dem von Prof. Frey in Personalunion geleiteten Fraunhofer Institut für Integrierte Systeme und Bauelementetechnologie IISB durchgeführt.

	<p>Lehrstuhl für Hochfrequenztechnik</p> <p>Professor Dr.-Ing. Lorenz-Peter Schmidt</p>
---	---

Postanschrift: Cauerstr. 9, 91058 Erlangen

Telefon: 09131 / 85-27214

E-Mail: ips@lhft.e-technik.uni-erlangen.de
 Homepage: <http://www.lhft.e-technik.uni-erlangen.de>

Prof. Schmidt, Prof. Schmauß, Prof. em. Brand

- Planare Mikrowellenschaltungen für breitbandige Sende- und Empfangssysteme
- Spektrale und bildgebende Radar- und Radiometrie-Verfahren bis zu Terahertz Frequenzen
- Quasioptische und dielektrische Wellenleiter, Komponenten und Meßsysteme
- Numerische Methoden zur Berechnung von Mikrowellenfeldern und Antennen
- Elektromagnetische HF-Felder und Lasertechnik in der Medizintechnik
- Faser-Bragg-Gitter und nichtlineare Faseroptik
- Entwurf und Aufbau von Raman-Faserlaser-Systemen
- Faseroptische Sensorik und Gasanalyse mit Absorptionsspektroskopie
- Optische Übertragungstechnik und Regeneration phasenmodulierter Datensignale

	Lehrstuhl für Informationstechnik mit dem Schwerpunkt Kommunikationselektronik Professor Dr.-Ing. Heinz Gerhäuser
---	---

Postanschrift: Am Wolfsmantel 33, 91058 Erlangen-Tennenlohe
 Telefon: 09131 / 85-25101
 E-Mail: info@like.eei.uni-erlangen.de
 Homepage: <http://www.like.eei.uni-erlangen.de>

Prof. Gerhäuser, Prof. Thielecke

- Schaltungen, Geräte und Systeme für die Mobilkommunikationstechnik, für den digitalen Rundfunk und Navigation
- Schaltungstechnik für Endgeräte mit geringster Stromaufnahme
- Schaltungstechnik für Hochfrequenzempfänger und –sender
- Leitungsgebundene und leitungslose Rechnerverbindungsstrukturen
- Entwurf und Realisierung „Eingebetteter“ und „Verteilter“ Systeme auf der Basis von Microcontrollern, Signalprozessoren und dedizierten Bausteinen
- Hard- und Softwarekomponenten echtzeitfähiger Systeme
- Innovative Mensch/Maschine-Schnittstellen

Die Forschungsarbeiten werden in enger Kooperation mit dem von Prof. Gerhäuser in Personalunion geleiteten Fraunhofer-Institut für Integrierte Schaltungen IIS durchgeführt.

	Lehrstuhl für Informationsübertragung Professor Dr.-Ing. habil. Johannes Huber
---	---

Postanschrift: Cauerstr. 7, 91058 Erlangen
 Telefon: 09131 / 85-27113

E-Mail: LIT@LNT.de

Homepage: <http://www.LIT.LNT.de>

Prof. Huber, Prof. Fischer, Prof. Bülow, Prof. Haunstein

- Informationstheoretische Grundlagen der digitalen Kommunikation
- Kanalcodierung und codierte Modulation
- Digitale Funkübertragungstechnik (Wireless Communications)
- Mehrträgerübertragungsverfahren
- Multiuser-Kommunikation und MIMO-Systeme
- Schnelle digitale Übertragung über symmetrische Leitungen (xDSL)
- Digitale Übertragung über Stromversorgungsleitungen (Powerline Communications)
- Ultrabreitbandkommunikation (UWB) mit inkohärenten Übertragungs- und Entzerrungsverfahren
- Optische Übertragungstechnik, optisches OFDM
- Optische Transportnetze



Lehrstuhl für Mobilkommunikation

Prof. Dr. Wolfgang Koch

Postanschrift: Cauerstr. 7, 91058 Erlangen

Telefon: 09131 / 85-27161

E-Mail: lmk@nt.eei.uni-erlangen.de

Homepage: <http://www.nt.eei.uni-erlangen.de>

Prof. Koch, PD Dr. Gerstaecker

- Interferenzunterdrückung für GSM/EDGE bzw. Wireless LAN
- Aufwandsgünstige Empfängerstrukturen für WLAN-Systeme mit hoher Leistungsfähigkeit
- Mehrantennensysteme, Space-Time-Signalverarbeitung
- Funknetzanalyse und -optimierung
- Untersuchungen zur Spektrumnutzung und Koexistenz
- Messung und Modellbildung von Mobilfunkkanälen
- Ad-hoc-Netze
- Systeme der Mobilkommunikation: WLAN, UMTS, GSM/EDGE
- Global navigation Satellite Systemes (GPS, Galileo)
- Navigationssysteme
- Sensordatenfusion
- Inertialsensorik und Bewegungsanalyse



Lehrstuhl für Multimediakommunikation und
Signalverarbeitung
Professor Dr.-Ing. André Kaup

Postanschrift: Cauerstr. 7, 91058 Erlangen

Telefon: 09131 / 85-27101
 E-Mail: hesp@nt.eei.uni-erlangen.de
 Homepage: <http://www.nt.eei.uni-erlangen.de>

Prof. Kaup, Prof. Kellermann, Prof. Rabenstein, Prof. Steffen

- Bild- und Videosignalverarbeitung, Videokompression
- Videosignalanalyse und -verbesserung
- Bildkommunikationssysteme
- Mobile TV-Empfänger
- Mehrkamerasysteme
- Sprach- und Audiokommunikationssysteme
- Akustische Szenenanalyse
- Sprachsignalverbesserung
- Wellenfeldanalyse und -synthese
- Klangsynthese
- Mehrdimensionale und vielkanalige Systeme
- Statistische Signalverarbeitung und adaptive Systeme
- Signalanalyse und Messtechnik
- Multiraten-systeme und Filterbänke
- Transformationen, insbesondere Wavelet-Transformationen



Lehrstuhl für Zuverlässige Schaltungen und Systeme

Professor Dr.-Ing. Sebastian Sattler

Postanschrift: Paul-Gordan-Str. 5, 91052 Erlangen
 Telefon: 09131 / 85-23100
 E-Mail: Info@lzs.eei.uni-erlangen.de
 Homepage: <http://www.lzs.eei.uni-erlangen.de>

Prof. Sattler, Prof. Helmreich

- Spezifikation, Entwurf, Verifikation, Charakterisierung und Test integrierter Schaltungen
- Entwicklung von IC-Entwurfs- und Verifikations-Werkzeugen und -Verfahren
- Virtueller Test
- Schaltungssynthese und -optimierung mit Hardware-Beschreibungssprachen
- Modellierung und Simulation von gemischt analog-digitalen Schaltungen und Systemen

LRT

Lehrstuhl für Regelungstechnik

Professor Dr.-Ing. habil. Günter Roppenecker

Postanschrift: Cauerstr. 7, 91058 Erlangen
Telefon: 09131 / 85-27130
E-Mail: LRT@rt.eei.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.rt.eei.uni-erlangen.de>
Prof. Roppenecker, Prof. Moor, PD Wurmthaler

- Elektro-Hydraulik und Fahrzeugregelung: Schwingungsisolierung bei Fahrzeugen, Regelung mobilhydraulischer Antriebe, integrierte Fahrdynamikregelung für ein vollaktives Experimentalfahrzeug, modellbasierte Getriebebesteuerung
- Nichtlineare und verteilt-parametrische Systeme: Modellbildung, Stabilitätsanalyse, Steuerungs- und Regelungsstrukturen mit mehreren Freiheitsgraden, numerischer Entwurf
- Ereignisdiskrete Systeme: systematischer Entwurf von Steuerungen; hierarchische, modulare und/oder dezentrale Steuerungsarchitekturen; hybride Systeme



Lehrstuhl für Sensorik

Professor Dr.-Ing. Reinhard Lerch

Postanschrift: Paul-Gordan-Str. 3/5, 91052 Erlangen
Telefon: 09131 / 85-23131
E-Mail: reinhard.lerch@lse.e-technik.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.lse.e-technik.uni-erlangen.de>
Prof. Lerch, PD Kaltenbacher

- Elektromechanische Sensoren und Aktoren
- Piezoelektrische, piezoresistive, elektromagnetische, elektrodynamische und magnetoresistive Transducer
- Elektrische Messung nichtelektrischer Größen
- Elektromedizinische Sensoren, Transducer für therapeutische Anwendungen in der Medizin
- Sensoren und Aktoren für mechatronische Anwendungen
- Technische Akustik
- Akustische Sensoren für Hör- und Ultraschall
- Numerische Modellierung von Sensoren und Aktoren
- Finite-Elemente- und Randelemente-Berechnung von elektromechanischen, magnetomechanischen und akustischen Feldern
- Computerunterstützte Entwicklung von mechatronischen Komponenten
- Dünnschichttechnologie zur Sensorherstellung
- Mikromechanische Sensoren und Aktoren sowie Mikrosysteme

	<p>Lehrstuhl für Technische Elektronik</p> <p>Prof. Dr. Robert Weigel</p>
---	---

Postanschrift: Cauerstr. 9, 91058 Erlangen
 Telefon: 09131 / 85-27195
 E-Mail: info@lte.e-technik.uni-erlangen.de
 Homepage: <http://www.lte.e-technik.uni-erlangen.de>
 Prof. Weigel, Prof. Fischer, Prof. em. Seitzer, Priv.-Doz. Tietze

Entwicklung, Aufbau und Test elektronischer Schaltungen und Systeme zur Übertragung, Übermittlung, Speicherung und Auswertung analoger und digitaler Daten in Form elektrischer, elektromagnetischer und optischer Signale für die Informationselektronik, die Mechatronik und die Automobiltechnik:

- Entwurf, Modellierung, Simulation, Parametrisierung und Verifikation.
- Meß- und Applikationstechnik, Charakterisierung, Packaging und Aufbautechnik
- Hochtechnologie in Kooperation mit Partnern

4.3 Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät ist auf die Städte Nürnberg und Erlangen aufgeteilt. Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften befindet sich zentrumsnah in der historischen Altstadt Nürnbergs. Den ca. 5000 Studierenden bietet sich an ca. 35 Lehrstühlen ein internationales, interdisziplinäres, innovatives und praxisorientiertes Studienangebot. Die Forschungsschwerpunkte der einzelnen Lehrstühle sind auf den jeweiligen Homepages dargestellt (siehe www.wiso.uni-erlangen.de).

4.3.1 Betriebswirtschaftliche Lehrstühle

Angaben zu den Forschungsschwerpunkten der Lehrstühle finden Sie auf den jeweiligen Homepages.

Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbes. Banken und Finanzierung

Prof. Dr. Hendrik Scholz
 Lange Gasse 20
 90403 Nürnberg
 Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-648
 Telefax: 0911/5302-466
 E-mail:
 Homepage: <http://www.finanzierung.wiso.uni-erlangen.de/>

Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbes. Gesundheitsmanagement

Prof. Dr. Oliver Schöffski, MPH
 Lange Gasse 20

90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-313
Telefax: 0911/5302-285
E-mail: gesundheitsmanagement@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.gm.wiso.uni-erlangen.de>

Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbes. Industriebetriebslehre

Prof. Dr. Kai-Ingo Voigt
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-244
Telefax: 0911/5302-238
E-mail: info@industriebetriebslehre.de
Homepage: <http://www.industriebetriebslehre.de>

Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbes. Internationales Management

Prof. Dr. Dirk Holtbrügge
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-452
Telefax: 0911/5302-470
E-mail: internationales.management@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.im.wiso.uni-erlangen.de>

Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbes. Logistik

Prof. Dr. Evi Hartmann
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-444
Telefax: 0911/5302-460
E-mail: info@logistik.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.logistik.wiso.uni-erlangen.de>

Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbes. Marketing

Dr. Andreas Fürst
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-214
Telefax: 0911/5302-210
E-mail: Doris.Haeusner@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.marketing.wiso.uni-erlangen.de>

GfK-Lehrstuhl für Marketing Intelligence

Prof. Dr. Nicole Koschate
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-757
Telefax: 0911/5302-758
E-mail: sekretariat.koschate@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.mi.wiso.uni-erlangen.de/>

Lehrstuhl für Versicherungsmarketing

Prof. Dr. Martina Steul-Fischer
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-757
Telefax: 0911/5302-758
E-mail: beate.baeumler@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.versicherungsmarketing.rw.uni-erlangen.de/>

Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbes. Rechnungswesen und Prüfungswesen

Prof. Dr. Klaus Henselmann
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-437
Telefax: 0911/5302-401
E-mail: inge.molkenthin@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.pw.wiso.uni-erlangen.de>

Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbes. Rechnungswesen und Controlling

Prof. Dr. Thomas Fischer
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-213
Telefax: 0911/5302-445
E-mail: controlling@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.controlling.wiso.uni-erlangen.de>

Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbes. Steuerlehre

Prof. Dr. Wolfram Scheffler
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-346
Telefax: 0911/5302-428
E-mail: info@steuerlehre.com
Homepage: <http://www.steuerlehre.wiso.uni-erlangen.de>

Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbes. Unternehmensführung

Prof. Dr. Harald Hungenberg
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-314
Telefax: 0911/5302-474
E-mail: erika.gruss@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.management.wiso.uni-erlangen.de>

Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbes. Industrielle Informationssysteme (Wirtschaftsinformatik I)

Prof. Dr. Kathrin Möslein
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-284
Telefax: 0911/5302-155
E-mail: stein@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.wi1.uni-erlangen.de>

Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbes. Wirtschaftsinformatik II

Prof. Dr. Freimut Bodendorf
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-450
Telefax: 0911/5302-379
E-mail: sekretariat@wi2.wiso.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.wi2.uni-erlangen.de>

Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbes. Wirtschaftsinformatik III

Prof. Dr. Michael Amberg
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-801
Telefax: 0911/5302-860
E-mail: wi3@wiso.uni-erlangen.de

Homepage: <http://www.wi3.uni-erlangen.de>

Lehrstuhl für Wirtschaftspädagogik und Personalentwicklung

Prof. Dr. Karl Wilbers
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-322
Telefax: 0911/5302-354
E-mail: caecilia.gaberszik@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.wipaed.wiso.uni-erlangen.de>

Ehemaliges Betriebswirtschaftliches Institut

Dr. Adelheid Susanne Esslinger
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel.: 0911/5302-489
Fax: 0911/5302-176
E-Mail: susanne.esslinger@wiso.uni-erlangen.de
Homepage:

4.3.2 Volkswirtschaftliche Lehrstühle

Lehrstuhl für Volkswirtschaftslehre, insbesondere Arbeitsmarkt- und Regionalpolitik

Prof. Dr. Claus Schnabel
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-330
Telefax: 0911/5302-721
E-mail: claus.schnabel@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.arbeitsmarkt.wiso.uni-erlangen.de>

Lehrstuhl für Volkswirtschaftslehre, insbesondere Finanzwissenschaft

Prof. Dr. Berthold U. Wigger
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-200
Telefax: 0911/5302-396
E-mail: finanzwissenschaft@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.finanzwissenschaft.wiso.uni-erlangen.de/>

Lehrstuhl für Volkswirtschaftslehre, insbes. Internationale Wirtschaftsbeziehungen

Prof. Dr. Wolfgang Harbrecht
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-337
Telefax: 0911/5302-345
E-mail: Renate.Szigethi@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.vwint.wiso.uni-erlangen.de>

Lehrstuhl für Volkswirtschaftslehre, insbes. Wirtschaftspolitik

N.N.
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-232
Telefax: 0911/5302-419
E-mail:
Homepage: <http://www.wep.wiso.uni-erlangen.de/>

Lehrstuhl für Volkswirtschaftslehre, insbes. Wirtschaftstheorie

Prof. Dr. Veronika Grimm
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-224
Telefax: 0911/5302-168
E-mail: ursula.briceno@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.wirtschaftstheorie.wiso.uni-erlangen.de>

Lehrstuhl für Statistik und empirische Wirtschaftsforschung

Prof. Regina Riphahn, Ph.D.
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-268
Telefax: 0911/5302-178
E-mail: Felicitas.Koetzsch@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.lsw.wiso.uni-erlangen.de>

Lehrstuhl für Statistik und Ökonometrie

Prof. Dr. Ingo Klein
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-290
Telefax: 0911/5302-277
E-mail: sekretariat.klein@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.statistik.wiso.uni-erlangen.de>

4.3.3 Lehrstühle mit Fokus Wirtschaftsrecht**Lehrstuhl für Deutsches und Internationales Steuerrecht, Finanz- und Haushaltsrecht**

Prof. Dr. iur. Wolfram Reiß
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-353
Telefax: 0911/5302-165
E-mail: Gudrun.Oram@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.steuerrecht.wiso.uni-erlangen.de/>

Professur für Öffentliches Recht, Europarecht und Völkerrecht

N.N. Vertretung: Prof. Dr. Angelika Emmerich-Fritsche
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-311
Telefax: 0911/5302-297
E-mail: else.enhuber@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.oer.wiso.uni-erlangen.de>

Lehrstuhl für Wirtschaftsprivatrecht und Versicherungsrecht

Prof. Dr. jur. Jochen Hoffmann
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-267
Telefax: 0911/5302-177
E-mail: privatrecht@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.precht.wiso.uni-erlangen.de>

4.4 Weitere wichtige Einrichtungen

4.4.1 Studienfachberatung Wirtschaftsingenieurwesen

Homepage: www.wing.uni-erlangen.de

zuständig für:

- Beratung zu Studienwahl und -gestaltung
- Hilfestellung bei diversen Studienangelegenheiten
- Studienführer
- Bescheinigungen für die Zurückstellung von Wehrübungen
- Ansprechpartner für Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Allgemeines und Maschinenbau

Studien-Service-Center Maschinenbau

Leitung: Dr.-Ing. Oliver Kreis

Department Maschinenbau

Studien-Service-Center

(für die Studiengänge Maschinenbau, Mechatronik und Wirtschaftsingenieurwesen)

Haberstraße 2, 1. Stock

91058 Erlangen

Telefon: 09131/85-28769

Telefax: 09131/85-20709

E-mail: studium.wing@techfak.uni-erlangen.de

Homepage: <http://www.mb.uni-erlangen.de>

Öffnungszeiten: Mo - Do 10.00 - 15.00 Uhr

Sprechstunden zur Studienfachberatung:

Vorlesungszeit: Di 14.00 - 15.30 Uhr und Mi 10.00 - 11.30 Uhr

Vorlesungsfreie Zeit: nach Vereinbarung

Bitte beachten Sie auch die aktuellen Informationen im Internet!

Elektrotechnik-Elektronik-Informationstechnik

Studien-Service-Center EEI

Dipl.-Ing. Almut Churavy, Dipl.-Sozialwirt Anja Damli

Cauerstraße 7

91058 Erlangen

Telefon: 09131/85-27159 und -27165

E-mail: studium@eei.uni-erlangen.de

Homepage: <http://www.mechatronik.uni-erlangen.de/pa>

Sprechzeiten: Mo - Fr 09.00 - 12.00 Uhr und Mi - Do 14.00 - 16.00 Uhr

Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Studienfachberater: Dipl.-Wirtsch.-Ing. Markus Ernst
Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insb. Industriebetriebslehre
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Büro: Lange Gasse 20, Raum 5.164
Telefon: 0911/5302-233
Telefax: 0911/5302-238
E-mail: ernst@industriebetriebslehre.de
Homepage WING: <http://www.industriebetriebslehre.de>
Sprechzeiten: Di 14.00 - 15.00 Uhr

Zusatzsprechstunde während der Vorlesungszeit:
Ort: Erlangen, Technische Fakultät, Blaues Hochhaus,
Martensstr. 3, Raum 4.132
Sprechzeit: Mi 10.30 - 11.30 Uhr

4.4.2 Praktikumsamt Wirtschaftsingenieurwesen

Leitung: Prof. Dr.-Ing. Jörg Franke

Dipl.-Ing. Michael Schurz

Department Maschinenbau

Praktikumsamt Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen

Haberstraße 2

91058 Erlangen

Telefon: 09131/85-28769

Telefax: 09131/95-20709

E-mail: pa@mb.uni-erlangen.de

Homepage: <http://www.mb.studium.uni-erlangen.de/studienberatung/pa/>

Sprechzeiten:

Vorlesungszeit: Di 14.00 – 15.30 Uhr, Mi 10.00 - 11.30 Uhr

vorlesungsfreie Zeit: bitte Aushang beachten

zuständig für:

- Anerkennung von Praktikumsberichten
- Beratung zum Praktikum

4.4.3 Studien-Service-Center Technische Fakultät

Dipl.-Ing. Gisela Schöfeld

Studien-Service-Center Technische Fakultät

Erwin-Rommel-Straße 60

91058 Erlangen

Telefon: 09131/85-27850

Telefax: 09131/85-27831

E-mail: ssc@techfak.uni-erlangen.de

Homepage: <http://www.techfak.uni-erlangen.de/fakultaet/einrichtungen/studien-service-center>

Sprechzeiten: Mo, Di, Do, Fr 09.00 – 11.30 Uhr und 12.00 – 14.00 Uhr
zuständig für:

- Information und Beratung der Studierenden der Technischen Fakultät zu Fragen rund um das Studium
- Unterstützung Studierender bei Anfragen an Verwaltungsorgane der Universität
- Organisation und Betreuung von Maßnahmen zur Verbesserung der Studienbedingungen
- Kontaktstelle zu Universitäten und Industrieunternehmen
- Informationen über Möglichkeiten für Praktika, etc.
- Weiterbildungsveranstaltungen für Studierende und Lehrende
- Ausgabe von Verwaltungsunterlagen
- Fundbüro der Technischen Fakultät

4.4.4 Referat L3 Allgemeine Studienberatung (IBZ)

Informations- und Beratungszentrum für Studiengestaltung und Career Service IBZ

Halbmondstr. 6-8
91054 Erlangen

Telefon: 09131/85-23976, 85-24051

E-mail: ibz@zuv.uni-erlangen.de

Homepage: <http://www.uni-erlangen.de/studium/service-beratung/studienberatung.shtml>

Sprechzeiten:
Mo-Fr 08.00 - 18.00 Uhr u.n.V.

zuständig für:

- Informationen über
 - Studienmöglichkeiten, Fächerkombinationen, Studienabschlüsse
 - Zulassungsregelungen, Bewerbungsverfahren, Einschreibungsvoraussetzungen
 - Studiengestaltung, Prüfungsanforderungen, Weiterbildung
- Beratungen bei
 - Schwierigkeiten hinsichtlich der Studienfachwahl
 - Eingewöhnungsproblemen zu Beginn des Studiums
 - Schwierigkeiten im Studium, bei geplantem Studienfachwechsel oder Studienabbruch

4.4.5 Referat L6 Prüfungsverwaltung (Prüfungsamt)

Ansprechpartnerin: Frau Weitzenfelder

Halbmondstr. 6-8, Zi. 1.042
91054 Erlangen

Telefon: 09131/85-26762

E-mail: siehe Homepage
Homepage: <http://www.pruefungsamt.uni-erlangen.de>
Sprechzeiten: Mo - Fr 08.30 - 12.00 Uhr

zuständig für:

- Prüfungsanmeldung
- Prüfungsangelegenheiten
- Abgabe der Diplomarbeit
- Studien- und Prüfungsleistungsanerkennung beim Studienwechsel

4.4.6 Referat L5 Studierendenverwaltung (Studentenkanzlei)

Halbmondstr. 6-8, EG Zi. 0.034
91054 Erlangen
Telefon: 09131/85-24029, 85-24078, 85-24080 u.a.
Telefax: 09131/85-24077
E-Mail: studentenkanzlei@zuv.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.uni-erlangen.de/studium/serviceberatung/studentensekretariat.shtml>
Sprechzeiten: Mo - Fr 08.30 - 12.00 Uhr

zuständig für:

- Immatrikulation
- Exmatrikulation
- Studienbeiträge
- Beurlaubung/Befreiung von Studienbeiträgen
- Weitere verwaltungstechnische Angelegenheiten

4.4.7 Stipendien und BAföG

Ansprechpartner für Stipendien und BAföG-Bescheinigungen für die Studiengänge Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen ist Prof. Ulf Engel, Lehrstuhl für Fertigungstechnologie. Stellvertreter ist Prof. Kai Willner, Lehrstuhl für Technische Mechanik. Die Ansprechpartner beraten über Förderungsmöglichkeiten, informieren über ausgeschriebene Preise und unterstützen qualifizierte Studierende bei der Nutzung dieser Möglichkeiten. Auch Bescheinigungen zur (Fort-)Zahlung von BAföG können bei ihnen beantragt werden.

4.4.8 Auslandsaufenthalte

Sokrates/Erasmus-Programm

Über das Sokrates/Erasmus-Programm der EU werden Studienaufenthalte im Ausland gefördert. Hierbei können Vorlesungen an europäischen Partneruniversitäten belegt oder u.U. eine Studienarbeit an einem Partnerinstitut angefertigt werden. Informationen finden sich auf der WING-Homepage.

International Office der Technischen Fakultät

Erwin-Rommel-Straße 60, Zi. U1.250
91058 Erlangen
Telefon: 09131/85-27851
E-mail: siehe Homepage
Homepage: <http://www.io.techfak.uni-erlangen.de>
Sprechzeiten: siehe Homepage

**Büro für Internationale Beziehungen
der Rechts- und wirtschaftswiss. Fakultät**

Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Telefon: 0911/5302-627
E-mail: intbez@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.ib.wiso.uni-erlangen.de>
Sprechzeiten: siehe Homepage

IAESTE c/o Lehrstuhl für elektrische Energieversorgung

Cauerstr. 4
91058 Erlangen
Telefon: 09131/85-29526
E-mail: iaeste@eev.e-technik.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.iaeste.uni-erlangen.de>
Sprechzeiten: siehe Homepage

IAESTE (International Association of the Exchange of Students for Technical Experience) vermittelt Auslandpraktika für Studierende naturwissenschaftlicher und technischer Fachrichtungen. Das Bewerbungsende ist Anfang November des laufenden Jahres für ein Praktikum ab März des folgenden Jahres.

AIESEC

Homepage: http://www.aiesec.de/de/aiesec_nuernberg/
Sprechzeiten: siehe Homepage

AIESEC vermittelt Auslandpraktika für Studierende wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtungen.

Referat L2 Internationale Angelegenheiten (Akademisches Auslandsamt der Universität)

Halbmondstr. 6-8

91054 Erlangen

Büro: Zi. 1.026

Telefon: 09131/85-24800

E-mail: siehe Homepage

Homepage: <http://www.uni-erlangen.de/internationales>

zuständig für:

- Auslandsstudien, -stipendien
- Betreuung ausländischer Studierender

4.4.9 Dekanat der Technischen Fakultät

Erwin-Rommel-Straße 60

91058 Erlangen

Büro: Zi. U 1.246

Telefon: 09131/85-27295, 85-27296

E-mail: dekanat@techfak.uni-erlangen.de

Homepage: <http://www.techfak.uni-erlangen.de>

Sprechzeiten: Mo - Fr 9.00 - 12.00 Uhr

4.4.10 Dekanat der Rechts- und Wirtschaftswiss. Fakultät

Postfach 3931

90020 Nürnberg

Büro: Ludwig-Erhard-Gebäude

Findelgasse 7/9

90402 Nürnberg

Telefon: 0911/5302-650, 5302-621

E-mail: dekanat@wiso.uni-erlangen.de

Homepage: <http://www.wiso.uni-erlangen.de>

4.4.11 Studenteninitiativen**Fachschaftsinitiative Wirtschaftsingenieurwesen (Studentenvertretung)**

Erwin-Rommel-Straße 60, Zi. U1.251

91058 Erlangen

E-mail: fsi.wing@stuve.uni-erlangen.de

Homepage: <http://www.wing.uni-erlangen.de/fsi>

Öffnungszeiten: siehe dortigen Aushang oder Homepage

zuständig für:

- studentische Angelegenheiten
- Skripten
- alte Prüfungsaufgaben zur Prüfungsvorbereitung
- Stundenpläne
- Festivitäten

Weitere Studenteninitiativen und Berufsverbände

Der Verband Deutscher Wirtschaftsingenieure e.V. (VWI) ist der Berufsverband der deutschen Wirtschaftsingenieure im In- und Ausland (<http://www.vwi.org>). Dem VWI gehören über 3900 Mitglieder an, davon sind mehr als ein Drittel Studierende des Wirtschaftsingenieurwesens. Der VWI fördert die Ausbildung der Studierenden des Wirtschaftsingenieurwesens und engagiert sich in der beruflichen Weiterbildung seiner Mitglieder, wobei fachlich-interdisziplinäre Themen im Vordergrund stehen. Die Hochschulgruppe Erlangen des VWI veranstaltet Exkursionen, Seminare, Podiumsdiskussionen und gesellige Veranstaltungen (<http://www.vwi-erlangen.de>).

Der Verein Deutscher Ingenieure, Studenten und Jungingenieure Erlangen, veranstaltet ebenfalls Exkursionen, Seminare und Podiumsdiskussionen. Gemeinsam mit der ETG organisiert er die jährliche Firmenkontaktmesse "Contact" im WS (<http://www.suj-erlangen.de>).

Die Elektrotechnische Gruppe Kurzschluss (ETG) veranstaltet als eigenständiger Verein im Verband der Elektrotechnik Elektronik und Informationstechnik e.V. (VDE) u.a. Exkursionen zu Firmen, Seminare, Diskussionsrunden und Informationsveranstaltungen (<http://www.etg-e-technik.uni-erlangen.de>).

Die Studenteninitiative Bonding veranstaltet ebenfalls jährlich eine Firmenkontaktmesse an der Technischen Fakultät im SS und bietet Exkursionen und Workshops an (<http://www.bonding.de>).

Die Studentengruppe "High Octane Motorsports e.V." konstruiert, entwickelt und baut in Teamarbeit einen Formelrennwagen zur Teilnahme am Wettbewerb "Formula Student Germany" (<http://www.octanes.de>).

4.4.12 Sonstige Studiengänge

Eine Übersicht über alle Studiengänge und ihre Studienfachberater finden Sie unter <http://www.techfak.uni-erlangen.de> bzw. <http://wiso.uni-erlangen.de>.

4.4.13 Studienkommission

Für Studienangelegenheiten ist die Studienkommission Wirtschaftsingenieurwesen zuständig. Der Studienkommissionsvorsitz wechselt regelmäßig und wird z. Zt. von Prof. Kai-Ingo Voigt, Lehrstuhl für Industriebetriebslehre, ausgeübt (Stand 09/2009). Vor dem Kontaktieren der Vorsitzenden empfiehlt sich ein Besuch der Studienfachberatung.

4.4.14 CIP-Pool Maschinenbau

Lehrstuhl für Konstruktionstechnik

CIP-Pool Maschinenbau

Röthelheimcampus

Paul-Gordan-Straße 10

91052 Erlangen

Homepage: <http://www.mb.uni-erlangen.de/cip>

Sprechzeiten des Administrators: siehe Homepage

4.4.15 Computerarbeitsplätze der RW-Fakultät in Nürnberg

PC-Pools

- CIP-Pool 1, Raum 0.215 (neben der Cafeteria auf Ebene 0, Altbau): Freier Betrieb
- CIP-Pool 2, Räume 0.420, 0.421 und 0.422 (Ebene 0, Neubau): Kursbetrieb

Es bestehen Druckmöglichkeiten in den PC-Pool-Räumen. Beachten Sie hierzu die Kostentabelle des RRZE. Die Freischaltung und Betreuung der Accounts findet an der „Service-Theke“, Raum 0.439 (Ebene 0, Neubau), statt. Weitere Infos:

<http://www.rrze.uni-erlangen.de/dienste/internet-zugang/neu-an-der-uni.shtml>

WLAN

- Zugänglich für alle Studenten
- Voraussetzung ist ein aktivierter Benutzeraccount (<https://www.benutzerkonto.rrze.uni-erlangen.de/>)
- Zugang Studentenkennung + Passwort (Benutzeraccountaktivierung)

4.4.16 Regionales Rechenzentrum Erlangen RRZE

Regionales Rechenzentrum Erlangen

Servicetheke

Martensstr. 1, Raum 1.013

91058 Erlangen

Telefon: 09131/85-27040

Telefax: 09131/302941

E-mail: beratung@rrze.uni-erlangen.de

Homepage: <http://www.rrze.uni-erlangen.de>

Sprechzeiten: Mo - Do 09.00 – 16.30 Uhr; Fr 09.00 - 14.00 Uhr

Studierende können bei der Beratungsstelle des Regionalen Rechenzentrums Erlangen einen Benutzerantrag stellen, der eine Computerbenutzung im Rechenzentrum, via WLAN und einen Internetzugang per Modem/DSL ermöglicht. Weiterhin stellt das RRZE Software zur Verfügung, die Studierende kostenlos nutzen können (z.B. MS Windows 7 oder Access).

4.4.17 Bibliothek

Universitätsbibliothek Erlangen-Nürnberg

Homepage: <http://www.ub.uni-erlangen.de>

Technisch-naturwissenschaftliche Zweigbibliothek

Erwin-Rommel-Str. 60

91058 Erlangen

Telefon: 09131 / 85 - 27468, 09131/ 85 - 27600 (Ausleihe)
Telefax: 09131 / 85 - 27843
E-mail: Tnzb.Info@bib.uni-erlangen.de
Öffnungszeiten: siehe Homepage

Gruppenbibliothek Tuchergelände

Lange Gasse 20

90403 Nürnberg

Telefon: 0911/5302-318

Telefax: 0911/5302-397

E-mail: bibliothek@wiso.uni-erlangen.de

Öffnungszeiten: siehe Homepage

4.4.18 Studentenwerk Erlangen-Nürnberg

Langemarckplatz 4

91054 Erlangen

Telefon: 09131/ 80 02 - 0

Homepage: <http://www.studentenwerk.uni-erlangen.de>

Öffnungszeiten: siehe Homepage

zuständig für:

- Wohnheime
- Mensa/Cafeteria
- BaföG-Antragstellung
- Kinderbetreuungsstätten
- Psychologisch-psychotherapeutische Beratung
- Rechtsberatung
- Ausstellung des Internationalen Schüler- und Studentenausweises (ISIC)

Wegweiser des Studentenwerks Erlangen-Nürnberg

Unter dem Titel "Studieren in Erlangen und Nürnberg" gibt das Studentenwerk jedes Jahr zum Wintersemester eine kostenlose Broschüre heraus. Diese enthält zu vielen studentischen Belangen innerhalb und außerhalb der Universität Informationen in alphabetischer Reihenfolge.

4.4.19 Sprachenzentrum der Universität

Homepage: <http://www.sz.uni-erlangen.de>

Am Sprachenzentrum können Kurse in einer Vielzahl von Fremdsprachen belegt werden.

4.4.20 Hochschulsport

Homepage: <http://www.sport.uni-erlangen.de>

Im Rahmen des Allgemeinen Hochschulsports der Universität steht eine Vielzahl von Kursen zur Auswahl. Das Sportzentrum befindet sich in der Nähe der Technischen Fakultät (Gebbertstr. 123b).

5 Anhang

Für die Gültigkeit der abgedruckten Ordnungen und Richtlinien wird keine Gewähr übernommen. Die jeweils gültigen Fassungen liegen bei den zuständigen Stellen (Prüfungsamt, Praktikantenamt) zur Einsicht aus. Bitte beachten Sie auch die u. U. gültigen Übergangsregelungen. Die jeweils aktuellste Version finden Sie unter:

<http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/recht/index.shtml>

5.1 Allgemeine Prüfungsordnung (ABMPO/TechFak)

Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg – ABMPO/TechFak –

Fassung:

Neufassung vom 18. September 2007

1. Änderungssatzung vom 25. Juli 2008
2. Änderungssatzung vom Dezember 2009
3. Änderungssatzung vom 24.02.2010
4. Änderungssatzung vom 06.05.2010
5. Änderungssatzung vom ...

Hinweis:

Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die **vom** WS 2007/08 ab das Studium aufnehmen.

Studierende, die nach der bisher gültigen Allgemeinen Prüfungsordnung für die Diplom-, Bachelor- und Masterprüfungen an der Technischen Fakultät vom 17.10.1972 (KMBI 1973 S. 91) und der für ihren Studiengang maßgeblichen Fachprüfungsordnung studieren, legen ihre Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung ab:

http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/recht/studiensatzungen/TECHFAK/DPO_TechnischeFak_Alt.pdf

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4 bis 5, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich, Zweck der Bachelor- und Masterprüfung
- § 2 Akademische Grade
- § 3 Bachelorstudiengänge, Prüfungen und Regelstudienzeiten
- § 4 Masterstudiengänge, Prüfungen und Regelstudienzeiten
- § 5 ECTS-Punkte
- § 6 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise
- § 7 Prüfungsfristen, Fristversäumnis
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfende, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 10 Bekanntgabe der Prüfungsart, der Prüfungstermine und der Prüfenden; Anmeldung, Rücktritt
- § 11 Zulassungskommissionen zum Masterstudium
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 13 Ordnungsverstoß, Täuschung
- § 14 Entzug akademischer Grade
- § 15 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 16 Schriftliche Prüfung
- § 17 Mündliche Prüfung
- § 18 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote
- § 19 Ungültigkeit der Prüfung
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records, Urkunde
- § 22 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung
- § 23 Nachteilsausgleich

II. Teil: Bachelorprüfung

- § 24 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen
- § 25 Grundlagen- und Orientierungsprüfung
- § 26 Bachelorprüfung
- § 27 Bachelorarbeit
- § 28 Wiederholung von Prüfungen

III. Teil: Masterprüfung

- § 29 Qualifikation zum Masterstudium
- § 30 Masterprüfung
- § 31 Masterarbeit
- § 32 Wiederholung von Prüfungen

IV. Teil: Schlussvorschriften

- § 33 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Bachelor- und Masterprüfung

- (1) ¹Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungen in den Bachelorstudiengängen und den Masterstudiengängen der Technischen Fakultät mit dem Abschlussziel des Bachelor of Science und des Master of Science. ²Sie wird ergänzt durch die Fachprüfungsordnungen.
- (2) ¹Der Bachelor of Science ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden
- Grundlagen sowie gründliche Fach- und Methodenkenntnisse auf den Prüfungsgebieten erworben haben,
 - die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden und
 - auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet sind.
- (3) ¹Der Master of Science ist ein weiterer berufs- und forschungsqualifizierender Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden
- vertiefte Kenntnisse der Grundlagen und wesentlicher Forschungsergebnisse in den Fächern ihres Masterstudiums erworben haben,
 - die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten sowie diese weiterzuentwickeln und
 - auf die Berufspraxis vorbereitet sind.

§ 2 Akademische Grade

- (1) ¹Aufgrund der bestandenen Prüfungen werden je nach Abschlussart folgende akademische Grade verliehen:
1. bei bestandener Bachelorprüfung der akademische Grad Bachelor of Science (abgekürzt: B.Sc.)
 2. bei bestandener Masterprüfung der akademische Grad Master of Science (abgekürzt: M.Sc.)
- ²In den Studiengängen im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern wird der akademische Grad nach Satz 1 Nr. 2 mit dem Zusatz „with honours“ verliehen.
- (2) Die akademischen Grade können auch mit dem Zusatz (FAU Erlangen-Nürnberg) geführt werden.

§ 3 Bachelorstudiengänge, Prüfungen und Regelstudienzeiten, Praktische Tätigkeit vor Studienbeginn

- (1)¹Bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung aus den Grundlagen des Bachelorstudiengangs zu absolvieren. ²Die Fachprüfungsordnungen regeln, welche Bachelorstudiengänge in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung gleich sind. ³Das weitere Bachelorstudium umfasst die Prüfungen bis zum Ende der Regelstudienzeit sowie eine gegebenenfalls vorgesehene berufspraktische Tätigkeit, eine Projektarbeit und / oder ein Modul mündliche Abschlussprüfung. ⁴Die Zahl der zum erfolgreichen Abschluss erforderlichen ECTS-Punkte beträgt in den Bachelorstudiengängen mit einer sechssemestrigen Regelstudienzeit 180, im Übrigen 210 ECTS-Punkte.
- (2) Die Regelstudienzeit im Bachelorstudium beträgt sechs Semester, soweit die Fachprüfungsordnungen nicht sieben Semester vorsehen.
- (3) Die Fachprüfungsordnungen regeln, in welchen Studiengängen vor Studienbeginn eine praktische Tätigkeit vorzusehen ist und treffen nähere Regelungen hinsichtlich Art und Umfang.

§ 4 Masterstudiengänge, Prüfungen und Regelstudienzeiten

- (1)¹Das Masterstudium baut inhaltlich auf dem Bachelorstudium auf; es ist stärker forschungsorientiert. ²Das Masterstudium umfasst nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung eine Studienzeit von zwei oder drei Semestern und die Zeit zur Anfertigung der Masterarbeit ³Es wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. ⁴Sie besteht aus den Prüfungen in sämtlichen, dem Masterstudium zugeordneten Modulen einschließlich des Moduls Masterarbeit. ⁵Die Zahl der zum erfolgreichen Abschluss erforderlichen ECTS-Punkte beträgt in den Masterstudiengängen mit einer viersemestrigen Regelstudienzeit 120, im Übrigen 90 ECTS-Punkte.
- (2) Die Regelstudienzeit im Masterstudium beträgt nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung drei oder vier Semester.
- (3) Die Regelstudienzeit des konsekutiven Bachelor- und Masterstudiums umfasst insgesamt zehn Semester.

§ 5 ECTS-Punkte

- (1)¹Die Organisation von Studium und Prüfungen beruht auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ²Das Studiensemester ist mit ca. 30 ECTS-Punkten veranschlagt. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 30 Stunden.

- (2)¹ECTS-Punkte dienen als System zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwandes. ²Sie sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung der Studierenden.

§ 6 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise

- (1)¹Das Studium besteht aus Modulen, die mit ECTS-Punkten bewertet sind. ²Ein Modul ist eine zeitlich zusammenhängende und in sich geschlossene abprüfbare Lehr- und Lerneinheit.
- (2)¹Die Module schließen mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab. ²Diese Prüfung kann in einer Prüfungsleistung, in einer aus mehreren Teilprüfungen zusammengesetzten Prüfungsleistung, in einer Studienleistung oder in mehreren Studienleistungen oder aus einer Kombination aus Prüfungs- und Studienleistungen bestehen. ³ECTS-Punkte werden nur für die erfolgreiche Teilnahme an Modulen vergeben, die aufgrund eigenständig erbrachter, abgrenzbarer Leistungen in einer Modulprüfung festgestellt wird. ⁴Studienbegleitende Modulprüfungen sind solche, die während der Vorlesungszeit oder im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung eines Moduls vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angeboten werden. ⁵Die Prüfungen finden in der Regel innerhalb des fünfwöchigen Prüfungszeitraums statt. ⁶Der Prüfungszeitraum unterteilt sich in einen Abschnitt von zwei Wochen zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit und einen weiteren Abschnitt von drei Wochen am Ende der vorlesungsfreien Zeit vor Beginn des folgenden Semesters.
- (3)¹Prüfungsleistungen und Studienleistungen messen den Erfolg der Studierenden. ²Sie können schriftlich, mündlich oder in anderer Form erfolgen. ³Prüfungsleistungen und Teilprüfungen werden benotet. ⁴Bei Studienleistungen kann sich die Bewertung auf die Feststellung der erfolgreichen Teilnahme beschränken.
- (4) Die Teilnahme an Modulprüfungen (Abs. 2 Satz 1) setzt die Immatrikulation im einschlägigen Studiengang an der Universität Erlangen-Nürnberg voraus.

§ 7 Prüfungsfristen, Fristversäumnis

- (1)¹Die Prüfungen sind ordnungsgemäß so rechtzeitig abzulegen, dass die in der Fachprüfungsordnung festgelegte Zahl von ECTS-Punkten in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sowie in der Bachelor- bzw. Masterprüfung bis zum Ende des Regeltermins erworben ist. ²Regeltermine sind in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung das zweite Semester und in der Bachelor- bzw. Masterprüfung das letzte Semester der jeweiligen Regelstudienzeit. ³Die Regeltermine nach Satz 2 dürfen überschritten werden (Überschreitungsfrist):
1. in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung um ein Semester,

2. in der Bachelorprüfung um zwei Semester und
3. in der Masterprüfung um ein Semester.

⁴Die jeweilige Prüfung gilt als abgelegt und endgültig nicht bestanden, wenn die in der Fachprüfungsordnung festgelegte Zahl von ECTS-Punkten nicht innerhalb der Überschreitungsfrist nach Satz 3 erworben wurde, es sei denn, die Studierende oder der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten.

- (2) Die Frist nach Absatz 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung.
- (3) ¹Die Gründe nach den Absätzen 1 und 2 müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen; bereits vorliegende Prüfungs- oder Studienleistungen werden angerechnet. ³Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden; in Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist gleichzeitig ein Attest vorzulegen. ⁴Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen.

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss aus sechs Mitgliedern der Technischen Fakultät eingesetzt. ²Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und weitere vier Mitglieder sind Professorinnen oder Professoren oder hauptberuflich an der Technischen Fakultät tätige Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, ein Mitglied ist wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter und muss gemäß § 3 Abs. 2 der Hochschulprüferverordnung (BayRS 2210-1-1-6-WFK) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen befugt sein. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat gewählt. ⁴Die Amtszeit beträgt drei Jahre. ⁵Eine Wiederwahl ist zulässig. ⁶Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und jedes Mitglied wird ein persönlicher Vertreter bestellt.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann ihr oder ihm obliegende Aufgaben einem Mitglied des Prüfungsausschusses zur Erledigung übertragen.
- (3) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen. ⁴Er erlässt insbesondere die

Prüfungsbescheide, nachdem er die Bewertung der Prüfungsleistungen und ihre Rechtmäßigkeit geprüft hat. ⁵Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. ⁶Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht auf Anwesenheit bei der Abnahme der Prüfungen.

- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) ¹Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen alleine zu treffen. ³Hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.
- (6) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Der Studierenden oder dem Studierenden ist vor einer ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Aufgrund Beschlusses des Prüfungsausschusses können Notenbescheide öffentlich durch Aushang oder in elektronischer Form bekannt gegeben werden. ⁴Widerspruchsbescheide erlässt die Rektorin oder der Rektor, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfenden.

§ 9 Prüfende, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. ²Es können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen Berechtigten bestellt werden. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten. ⁴Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss die Prüfungsberechtigung darüber hinaus verlängern.
- (2) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel der Prüferin oder des Prüfers ist zulässig.
- (3) ¹Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer kann bestellt werden, wer das entsprechende oder ein verwandtes Fachstudium erfolgreich abgeschlossen hat. ²Die Beisitzerin oder der Beisitzer soll hauptberufliche

wissenschaftliche Mitarbeiterin oder hauptberuflicher wissenschaftlicher Mitarbeiter sein.

- (4) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (5) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 10 Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden; Anmeldung, Rücktritt

- (1) ¹Die Termine der Prüfungen und die Prüfenden gibt das Prüfungsamt rechtzeitig ortsüblich bekannt.
- (2) ¹Die Studierenden melden sich zu den einzelnen Modulprüfungen nach Beginn der Vorlesungszeit an. ²Die Anmeldetermine und Anmeldeformalitäten werden vier Wochen vorher ortsüblich bekannt gegeben.
- (3) ¹Unbeschadet der Fristen gemäß §§ 7, 28 ist bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ein Rücktritt von gemäß Abs. 2 Sätze 1 und 2 angemeldeten schriftlichen und mündlichen Prüfungen ohne Angabe von Gründen gegenüber der Prüfenden oder dem Prüfenden zulässig; als Werktage gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag. ²Die Folgen eines verspäteten Rücktritts richten sich nach § 13 Abs. 1 und 2.

§ 11 Zulassungskommissionen zum Masterstudium

- (1) Die Prüfung der Qualifikations- und Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium obliegt Zulassungskommissionen, die für jeden der Masterstudiengänge bestellt werden.
- (2) ¹Die Zulassungskommissionen bestehen mindestens aus einer Professorin oder einem Professor als der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, einer weiteren Hochschullehrerin oder einem weiteren Hochschullehrer und einer oder einem hauptberuflich im Dienst der Universität stehenden wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter. ²Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Technischen Fakultät für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt; Wiederbestellung ist möglich. ³§ 8 Abs. 4 und Abs. 5 gelten entsprechend.

§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im selben Diplom-, Bachelor- oder Masterstudiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) ¹Studienzeiten, Module, Studienleistungen, Zwischen- und Diplomvorprüfungen und andere Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an dieser oder einer anderen in- oder ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule werden angerechnet bzw. anerkannt, außer wenn sie nicht gleichwertig sind. ²Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzzeit, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Studiums nach dieser Prüfungsordnung im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁴Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Modulen, Prüfungs- und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ⁵Die Anerkennung von im Ausland erbrachten Modulen, Prüfungen und sonstigen Leistungsnachweisen darf 50 v. H. der erforderlichen Leistungen nicht überschreiten; die Fachprüfungsordnungen können eine niedrigere Grenze festlegen. ⁶Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁷Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder gehört werden.
- (3) Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien werden entsprechend angerechnet beziehungsweise anerkannt, es sei denn, sie sind nicht gleichwertig; entsprechendes gilt für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern.
- (4) Studienzeiten an Fachhochschulen und dabei erbrachte Module, Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit sie den Anforderungen des weiteren Studiums entsprechen.
- (5) ¹Auf Leistungsnachweise propädeutischer Lehrveranstaltungen und berufspraktische Tätigkeiten werden einschlägige Berufs- oder Schulausbildungen angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. ²Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen und Fachakademien werden angerechnet, soweit sie von Inhalt und Niveau den Studien- und Prüfungsleistungen nach dieser Prüfungsordnung gleichwertig sind. ³Der Anteil der anrechenbaren Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben worden sind, darf maximal 50 v. H. des vorgeschriebenen Hochschulstudiums betragen.

- (6) Abschlussarbeiten (Bachelor-/Masterarbeiten), die in einem anderen bereits bestandenen Studienabschluss als Leistungsnachweise vorgelegt worden sind, können für einen Studiengang nach dieser Prüfungsordnung nicht anerkannt werden.
- (7) ¹Die für die Anrechnung bzw. Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. ²Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung beziehungsweise Anrechnung. ³Die Entscheidung trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin oder des Fachvertreters; die Entscheidung ergeht schriftlich. ⁴Die Anrechnung von Studienzeiten, Modulen, Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. ⁵Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Bewertungen – soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und ggf. in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.

§ 13 Ordnungsverstoß, Täuschung

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Studierende oder der Studierende nach dem Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag (vgl. § 10 Abs. 3) ohne triftige Gründe zurücktritt. ²Die für den Rücktritt oder die Verspätung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest vorzulegen; der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen.
- (2) ¹Bei einem Täuschungsversuch oder dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfungsberechtigten Person oder der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 14 Entzug akademischer Grade

Der Entzug des Bachelor- oder Mastergrades richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

§ 15 Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Studierenden oder eines Studierenden oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einer oder einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 16 Schriftliche Prüfung

- (1) ¹In der schriftlichen Prüfung (Klausur, Haus- oder Seminararbeit) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden können. ²Haben sich zu einer Klausur weniger als zwanzig Teilnehmerinnen oder Teilnehmer gemeldet, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüfenden oder des Prüfenden festlegen, dass in diesem Prüfungsabschnitt die Prüfung ausschließlich mündlich stattfindet. ³Die Entscheidung des Prüfungsausschusses soll spätestens drei Wochen nach Ablauf der Anmeldefrist bekannt geben werden.
- (2) ¹Die Fachprüfungsordnung regelt die Dauer der schriftlichen Prüfung. ²Sie legt auch fest, welche Prüfungen in einer Fremdsprache abgenommen werden.
- (3) ¹Schriftliche Prüfungen werden in der Regel von der Erstellerin oder dem Ersteller der Aufgabe bewertet. ²Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete schriftliche Prüfungsleistung ist von zwei Prüfenden zu bewerten.

§ 17 Mündliche Prüfung

- (1) ¹In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. ²Mündliche Prüfungen finden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, in Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt, die oder der von der Prüferin oder dem Prüfer bestellt wird.
- (2) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt in der Regel mindestens 30 Minuten; die Fachprüfungsordnungen können hiervon abweichende Regelungen treffen. ²§ 16 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) In der mündlichen Prüfung vor mehreren prüfungsberechtigten Personen setzt jeder Prüfende die Note nach § 18 fest.
- (4)¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen ist: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der Studierenden oder des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von den prüfungsberechtigten Personen und der Beisitzerin oder dem Beisitzer unterzeichnet. ³Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich.

§ 18 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote

- (1)¹Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer durch folgende Prädikate und Notenstufen ausgedrückt:
- sehr gut = (1,0 oder 1,3) eine hervorragende Leistung;
 - gut = (1,7 oder 2,0 oder 2,3) eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 - befriedigend = (2,7 oder 3,0 oder 3,3) eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - ausreichend = (3,7 oder 4,0) eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
 - nicht ausreichend = (4,3 oder 4,7 oder 5,0) eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- ²Eine Prüfung (§ 6 Abs. 2) ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet ist. ³Bei unbenoteten Prüfungen (§ 6 Abs. 3 Satz 4) lautet die Bewertung „mit Erfolg teilgenommen“ oder „nicht mit Erfolg teilgenommen“. ⁴Eine Modulprüfung ist vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Fachprüfungsordnung bestanden, wenn alle Teilleistungen (§ 6 Abs. 2) bestanden sind. ⁵Ist eine Prüfung von mehreren Prüfenden zu bewerten, so ergibt sich die Note aus dem Mittel der Einzelnoten. ⁶Bei der Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung.
- (2) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die hierfür in § 25 dieser Prüfungsordnung und der jeweiligen Fachprüfungsordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (3)¹Die Gesamtnote der Grundlagen- und Orientierungsprüfung, der Bachelorprüfung, der Masterprüfung und der Module lautet:
- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

²Wer die Bachelor- oder Masterprüfung mit einer Gesamtnote von 1,0 bis 1,2 abschließt, erhält das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden".

- (4) ¹Die Modulverantwortliche oder der Modulverantwortliche gibt mit Zustimmung des Prüfungsausschusses im Modulkatalog schriftlich bekannt, wie sich die Modulnote aus den Bewertungen der einzelnen Teile der Modulprüfung (§ 6 Abs. 2) berechnet; Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend. ²Wird keine benotete Prüfung abgehalten, lautet die Bewertung des bestandenen Moduls „mit Erfolg teilgenommen“.
- (5) ¹In die Gesamtnote der Grundlagen- und Orientierungsprüfung gehen alle Modulnoten der für das Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung erforderlichen Module mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls ein. ²Von mehreren möglichen Modulen werden die besseren angerechnet.
- (6) ¹In die Gesamtnote der Bachelorprüfung gehen alle Modulnoten des Bachelorstudiums mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls ein. ²Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend.
- (7) ¹In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen die Modulnoten des Masterstudiums mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls ein. ²Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend.
- (8) Die Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass einzelne Modulprüfungen mit unterschiedlichem Gewicht in die Notenberechnung für die Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung eingehen.

§ 19 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der Studierenden oder dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) ¹Die unrichtige Urkunde wird eingezogen; es wird gegebenenfalls eine neue Urkunde ausgestellt. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Urkunde ausgeschlossen.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss der einzelnen Prüfungsverfahren erhält die Studierende oder der Studierende auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen

Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle.

- (2)¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Notenbekanntgabe bei dem für die Einsicht zuständigen Prüfungsorgan zu stellen. ²Die Einsicht wird durch die Prüferin oder den Prüfer gewährt, soweit nicht das Prüfungsamt zuständig ist; näheres regelt der Prüfungsausschuss. ³Wer ohne eigenes Verschulden verhindert war, die Frist nach Satz 1 einzuhalten, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 BayVwVfG in der jeweils geltenden Fassung beantragen.

§ 21 Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records, Urkunde

- (1) Wer einen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, ein Transcript of Records, ein Diploma Supplement und eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades.
- (2)¹Das Zeugnis enthält die Module und Modulnoten sowie die Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung und nennt zudem das Thema der Bachelor- bzw. der Masterarbeit. ²Das Transcript of Records führt alle besuchten Module auf; das Zeugnis und das Transcript of Records können in einer Urkunde zusammengefasst werden. ³Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und deutscher Sprache ausgestellt. ⁴Näheres zum Diploma Supplement, insbesondere zum Inhalt, bestimmt der Prüfungsausschuss. ⁵Informationen, die dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen, müssen dort spätestens bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Studiengangs einschließlich entsprechender Nachweise vorgelegt werden; andernfalls können sie in den Dokumenten nach Abs. 1 nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 22 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung

Wer die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Modulprüfungen erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 23 Nachteilsausgleich

- (1)¹Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die Vorsitzende oder der

Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestattet, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

- (2) Für Schwangere, die bei dem zuständigen Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden, gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) ¹Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 werden nur auf schriftlichen Antrag hin von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses getroffen. ²Zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.

II. Teil: Bachelorprüfung

§ 24 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen

- (1) ¹Wer im Bachelorstudium immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zur Bachelorprüfung und den Modulprüfungen, aus denen die Bachelorprüfung besteht, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. ²Zu versagen ist die Zulassung, wenn
 1. im Besonderen Teil und in den Fachprüfungsordnungen vorgeschriebene Voraussetzungen und Nachweise endgültig nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden
 2. die Grundlagen- und Orientierungsprüfung, die Bachelorprüfung, die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung im gleichen oder einem inhaltlich verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden ist
 3. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.
- (2) Ist die Zulassung zu den Prüfungen des Studiengangs zu versagen, so ist unverzüglich die Entscheidung zu treffen, schriftlich mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Studierenden oder dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 25 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

- (1) In der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sollen die Studierenden zeigen, dass sie
 - den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in dem von ihnen gewählten Studiengang gewachsen sind
 - insbesondere die methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.
- (2) ¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung umfasst Module im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten. ²Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn alle in der jeweiligen Fachprüfungsordnung als Grundlagen- und Orientierungsprüfung

gekennzeichneten Module bestanden sind und sämtliche in der jeweiligen Fachprüfungsordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. ²Die jeweilige Fachprüfungsordnung regelt Gegenstand, Art und Umfang der Grundlagen- und Orientierungsprüfung.

§ 26 Bachelorprüfung

¹Die Fachprüfungsordnungen regeln Gegenstände, Art und Umfang der Bachelorprüfung. ²Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in der Fachprüfungsordnung zugeordneten Module im Umfang von 180 ECTS-Punkten, in siebensemestrigen Studiengängen von 210 ECTS-Punkten, bestanden sind.

§ 27 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll nachweisen, dass die Studierenden im Stande sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Sie wird nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung mit acht bis zwölf ECTS-Punkten bewertet.
- (2) ¹Soweit die Fachprüfungsordnung nichts anderes regelt, sind die an der Technischen Fakultät hauptberuflich im jeweiligen Studiengang tätigen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer (Betreuer) zur Vergabe einer Bachelorarbeit berechtigt. ²Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten und regeln. ³Der Prüfungsausschuss kann auch die Anfertigung der Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität gestatten, wenn dort die Betreuung gesichert ist.
- (3) ¹Die Studierenden sorgen spätestens am Semesteranfang des letzten Semesters der Regelstudienzeit dafür, dass sie ein Thema für die Bachelorarbeit erhalten. ²Thema und Tag der Ausgabe sind dem Prüfungsamt mitzuteilen. ³Gelingt es der Studierenden oder dem Studierenden trotz ernstlicher Bemühungen nicht, ein Thema zu erhalten, weist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr oder ihm im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer zu.
- (4) ¹Die Zeit von der Vergabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit (Regelbearbeitungszeit) beträgt fünf Monate; sie kann auf Antrag mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers um einen Monat verlängert werden. ²Das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb der Regelbearbeitungszeit bearbeitet werden kann. ³Eine Verlängerung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. ⁴Weist die Studierende oder der Studierende durch ärztliches Attest nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungszeit.

- (5) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; bei einer Wiederholung ist die Rückgabe des Themas ausgeschlossen. ²Wird das Thema unzulässigerweise zurückgegeben, wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.
- (6) ¹Die Arbeit ist, soweit in der Fachprüfungsordnung nichts Abweichendes festgelegt ist, in deutscher Sprache oder mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in englischer Sprache abzufassen. ²Auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers die Abfassung der Arbeit in einer anderen Sprache zulassen.
- (7) ¹Die Arbeit ist in drei schriftlichen Exemplaren bei der Betreuerin oder dem Betreuer einzureichen. ²Diese teilen dem Prüfungsamt unverzüglich das Datum der Abgabe mit. ³Die Bachelorarbeit muss mit einer Erklärung der Studierenden oder des Studierenden versehen sein, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (8) ¹Die Arbeit wird in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer beurteilt; § 16 Abs. 3 gilt entsprechend. ²Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt darauf hin, dass die Arbeit spätestens innerhalb eines Monats begutachtet ist. ³Die Arbeit ist bestanden, wenn sie wenigstens mit der Note ausreichend beurteilt ist.
- (9) ¹Eine nicht ausreichende Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung oder Überarbeitung ist ausgeschlossen. ²Die Studierende oder der Studierende sorgt dafür, dass sie oder er innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses ein neues Thema für die Wiederholung der Arbeit erhält, anderenfalls gilt die Arbeit als endgültig nicht bestanden; Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. ³Für die Wiederholung gelten die Abs. 1 bis 8 entsprechend.

§ 28 Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Mit Ausnahme der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sowie der Bachelorarbeit kann jede nicht bestandene Modulprüfung oder Modulteilprüfung zweimal wiederholt werden; Studienleistungen können beliebig oft wiederholt werden. ²Die Wiederholung ist auf die nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung beschränkt. ³Diejenigen Prüfungen, die nach der jeweiligen Fachprüfungsordnung Teil der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sein können, können nur einmal wiederholt werden; hinsichtlich der Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 27 Abs. 9. ⁴Die Wiederholungsprüfung muss zum nächsten Termin abgelegt werden, der in der Regel spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des ersten Prüfungsergebnisses stattfindet. ⁵Wiederholungsprüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfungen

werden frühestens in dem auf den Erstversuch folgenden Prüfungszeitraum angeboten. ⁶Die Studierende oder der Studierende gilt zur nächsten Wiederholungsprüfung als angemeldet. ⁷Die Frist zur Wiederholung wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁸Bei Versäumung der Wiederholung oder der Wiederholungsfrist gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern der Prüfungsausschuss der Studierenden oder dem Studierenden nicht wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt. ⁹Die Regeln über Mutterschutz und Erziehungsurlaub (§ 7 Abs. 2) finden Anwendung.

- (2) ¹Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung desselben Moduls ist nicht zulässig. ²Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in den Fachprüfungsordnungen können statt nicht bestandener Module andere, alternativ angebotene Module absolviert werden; die Fehlversuche im vorangegangenen, alternativ angebotenen Modul werden angerechnet. ³Entsprechendes gilt für Module, die im Rahmen der Prüfungsfristen nach § 7 zusätzlich zu erfolgreich absolvierten Modulen besucht und abgeschlossen werden. ⁴Besteht die Studierende oder der Studierende zusätzliche Module, legt sie oder er selbst fest, welche der Leistungen in die Notenberechnung eingebracht werden soll. ⁵Die getroffene Wahl ist dem Prüfungsamt bis spätestens zum Abschluss des Studiengangs mitzuteilen. ⁶Die Wahl wird damit bindend. ⁷Wird keine Wahl getroffen, rechnet das Prüfungsamt von den einem Semester zugeordneten erbrachten Leistungen die bessere an. ⁸Die nicht berücksichtigten Leistungen gehen nicht in die Note ein, sie werden im Transcript of Records ausgewiesen.
- (3) Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen in den Fachprüfungsordnungen können die Studierenden selbst wählen, in welcher Reihenfolge sie die Module ablegen.

III. Teil: Masterprüfung

§ 29 Qualifikation zum Masterstudium

- (1) Die Qualifikation zum Masterstudium wird nachgewiesen durch:
1. einen ersten berufsqualifizierenden in Bezug auf den jeweiligen Masterstudiengang fachspezifischen oder fachverwandten Abschluss einer Hochschule bzw. einen sonstigen gleichwertigen Abschluss; die jeweiligen Fachprüfungsordnungen der Masterstudiengänge regeln die fachspezifischen oder fachverwandten Abschlüsse nach Halbsatz 1,
 2. den Nachweis angemessener Englischkenntnisse, sofern die Fachprüfungsordnung dies vorsieht,
 3. das Bestehen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß der Anlage 1.

- (2) ¹Die Abschlüsse nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 müssen der fachspezifischen Bachelorprüfung nach dieser Prüfungsordnung einschließlich der jeweiligen Fachprüfungsordnung gleichwertig sein. ²Ist die Gleichwertigkeit nicht voll gegeben, kann die Zugangskommission den Zugang unter der Bedingung aussprechen, dass zusätzliche von der Zugangskommission festzulegende Leistungen im Umfang von bis zu maximal 20 ECTS-Punkte spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuweisen sind. ³Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von in- und ausländischen Abschlüssen gelten die Art. 61 Abs. 4 Satz 2 und Art. 63 BayHSchG.
- (3) ¹Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 kann Studierenden, die in einem Bachelorstudiengang immatrikuliert sind, auf begründeten Antrag in Ausnahmefällen der Zugang zum Masterstudium gewährt werden, wenn sie mindestens 140 ECTS-Punkte erreicht haben. ²Der Nachweis über den bestandenen Bachelorabschluss ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachzureichen, die förmliche Aufnahme des Masterstudiums setzt den Abschluss des Bachelorstudiums voraus. ³Der Zugang zum Masterstudium wird unter Vorbehalt gewährt.

§ 30 Masterprüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitend zu erbringenden Prüfungen einschließlich des Moduls Masterarbeit. ²Die jeweilige Fachprüfungsordnung kann vorsehen, dass die Masterarbeit durch eine mündliche Masterprüfung ergänzt wird. ³Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen und das Modul Masterarbeit einschließlich des Moduls mündliche Masterprüfung, soweit vorgesehen, bestanden sind.
- (2) ¹Die jeweilige Fachprüfungsordnung regelt Gegenstände, Art und Umfang der Masterprüfung einschließlich der berufspraktischen Tätigkeit. ²Module, die bereits Gegenstand einer Bachelorprüfung waren, können in der Regel nicht mehr in die Masterprüfung eingebracht werden; der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

§ 31 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. ²Sie soll zeigen, dass die Studierende oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem oder seinem Fach selbständig und nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Die Masterarbeit darf nicht mit einer früher vorgelegten Diplomarbeit, Bachelor- oder Masterarbeit oder

Dissertation in wesentlichen Teilen übereinstimmen. ⁴Die jeweilige Fachprüfungsordnung regelt die zugeordneten ECTS-Punkte.

- (2) ¹Die Studierenden sorgen spätestens am Semesteranfang des letzten Semesters der Regelstudienzeit dafür, dass sie ein Thema für die Masterarbeit erhalten. ²Thema und Tag der Ausgabe sind von der Betreuerin oder vom Betreuer zu bestätigen und dem Prüfungsamt mitzuteilen. ³Gelingt es der Studierenden oder dem Studierenden trotz ernsthafter Bemühungen nicht, ein Thema zu erhalten, weist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter der Studierenden oder dem Studierenden auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer zu.
- (3) ¹Soweit die Fachprüfungsordnung nichts anderes regelt, sind die an der Technischen Fakultät hauptberuflich im jeweiligen Studiengang tätigen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer zur Vergabe einer Masterarbeit berechtigt. ²Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten und regeln. ³Der Prüfungsausschuss kann auch die Anfertigung der Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität gestatten, wenn dort die Betreuung gesichert ist.
- (4) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten; das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ²Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern. ³Weist die Studierende oder der Studierende durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist.
- (5) ¹Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Andernfalls wird die Masterarbeit bei Rückgabe des Themas mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.
- (6) ¹Die Masterarbeit ist, soweit in der Fachprüfungsordnung nichts Abweichendes geregelt ist, in deutscher Sprache oder mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in englischer Sprache abzufassen. ²Die Masterarbeit enthält am Ende eine Zusammenfassung der Ergebnisse sowie einen kurz gefassten Lebenslauf der Verfasserin oder des Verfassers. ³Die Titelseite ist nach dem vom Prüfungsausschuss beschlossenen Muster zu gestalten. ⁴Die Masterarbeit muss mit einer Erklärung der Studierenden oder des Studierenden versehen sein, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. ⁵Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren bei der Betreuerin oder dem Betreuer abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist schriftlich festzuhalten. ⁶Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

- (7) ¹Die Masterarbeit wird in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer beurteilt; § 16 Abs. 3 gilt entsprechend. ²Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt daraufhin, dass die Masterarbeit innerhalb eines Monats begutachtet ist.
- (8) ¹Die Masterarbeit ist angenommen, wenn sie mit wenigstens „ausreichend“ beurteilt ist. ²Sie ist abgelehnt, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet ist.
- (9) ¹Ist die Masterarbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Die Studierende oder der Studierende sorgt dafür, dass sie oder er innerhalb des nach der Bekanntgabe der Ablehnung folgenden Semesters ein neues Thema für die Wiederholung der Masterarbeit erhält; andernfalls gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden; Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. ³Für die Wiederholung der Masterarbeit gelten die Abs. 1 bis 8 entsprechend; eine Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen. ⁴Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann, sofern dies nach der Bewertung der Arbeit nicht ausgeschlossen ist, mit dem Einverständnis der Studierenden oder des Studierenden gestatten, eine überarbeitete Fassung der Masterarbeit innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Ablehnung vorzulegen; im Falle der Umarbeitung gelten die Abs. 1 bis 8 entsprechend.
- (10) Im Rahmen von Doppeldiplomierungsabkommen bzw. Studiengangskooperationen können Regelungen getroffen werden, die von denen in Abs. 1 bis 9 abweichen.

§ 32 Wiederholung von Prüfungen

§ 28 gilt entsprechend.

IV. Teil: Schlussvorschriften

§ 33 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

- (1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die vom Wintersemester 2007/08 ab das Studium aufnehmen.
- (2) Studierende, die nach der bisher gültigen Allgemeinen Prüfungsordnung für die Diplom-, Bachelor- und Masterprüfungen an der Technischen Fakultät vom 17.10.1972 (KMBI 1973 S. 91) und der für ihren Studiengang maßgeblichen Fachprüfungsordnung studieren, legen ihre Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung ab.
- (3) Die Fachprüfungsordnungen der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg sind der Nummerierung dieser Prüfungsordnung anzupassen.

Anlagen

Anlage 1: Qualifikationsfeststellungsverfahren für das Masterstudium an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der Qualifikation wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Semester für den jeweiligen Masterstudiengang vor Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit durchgeführt.
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung zum Qualifikationsfeststellungsverfahren ist bis spätestens 15. Juli zum Wintersemester und 15. Januar zum Sommersemester beim Masterbüro der Universität zu stellen. ²Dem Antrag sind beizufügen:
1. ein Nachweis über einen Hochschulabschluss gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 (Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement oder vergleichbare Dokumente) bzw. ein Transcript of Records im Falle des § 29 Abs. 4,
 2. ein Bewerbungsschreiben,
 3. falls der Bachelorabschluss noch nicht vorliegt, eine Bestätigung, dass die Bewerberin oder der Bewerber im laufenden Prüfungstermin zu den das Bachelorstudium abschließenden Prüfungen gemeldet ist
 4. gegebenenfalls weitere Nachweise gemäß der jeweiligen Fachprüfungsordnung.
- (3) ¹Die Feststellung der Qualifikation obliegt gemäß § 11 der Zugangskommission des jeweiligen Masterstudiengangs. ²Die Zugangskommission kann die Koordination und Durchführung des Verfahrens einzelnen von ihr beauftragten Mitgliedern übertragen, soweit nichts anderes bestimmt ist. ³Die Zugangskommission bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des Masterbüros.
- (4) ¹Der Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen. ²Mit den Bewerberinnen/Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Qualifikationsfeststellungsverfahren gemäß Abs. 5 durchgeführt. ³Bewerberinnen/Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid

- (5) ¹Die jeweilige Zugangskommission beurteilt in Rahmen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens in einer Vorauswahl anhand der schriftlichen Unterlagen, ob eine Bewerberin/ein Bewerber die Eignung zum Masterstudium besitzt. ²Die Zugangskommission stellt anhand der schriftlichen Unterlagen die Qualifikation fest, wenn:
1. die Gesamtnote des fachspezifischen oder des fachverwandten bzw. des gleichwertigen Abschlusses gemäß § 29 Abs. 1, Nr. 1, 1. und 2. Halbsatz oder im Falle des § 29 Abs. 3 der Durchschnitt der bisherigen Leistungen 2,50 (= gut) oder besser beträgt **oder**
 2. fachwissenschaftliche bzw. studiengangsbezogene Pflichtmodule insbesondere ab dem vierten Semester des Bachelorstudiums nach dieser Prüfungsordnung oder gleichwertige Module einer anderen Hochschule mit einem bestimmten Notendurchschnitt bzw. einer jeweiligen Mindestnote bestanden wurden; die Module und die Anforderungen an deren Noten werden durch die jeweilige Fachprüfungsordnung bestimmt.
- ³Bewerberinnen oder Bewerber, denen nicht bereits im Rahmen der Vorauswahl der Zugang zum Masterstudium gewährt werden kann, werden zu einer mündlichen Zugangsprüfung eingeladen. ⁴Die jeweilige Fachprüfungsordnung kann regeln, dass Bewerberinnen und Bewerber mit einem fachverwandten bzw. nicht voll gleichwertigen Abschluss abweichend von Satz 2 Nr. 1 ebenfalls nur aufgrund der mündlichen Zugangsprüfung in den Masterstudiengang aufgenommen werden. ⁵Der Termin der mündlichen Zugangsprüfung wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ⁶Ist die Bewerberin/der Bewerber aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden. ⁷Die mündliche Zugangsprüfung ist für jede(n) Bewerberin/Bewerber einzeln durchzuführen und dauert ca. 20 Minuten. ⁸Sie wird von mindestens einem Mitglied der Zugangskommission in Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers durchgeführt; § 17 Abs. 4 gilt entsprechend. ⁹Die mündliche Zugangsprüfung soll insbesondere zeigen, ob die Bewerberin/der Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse besitzt und zu erwarten ist, dass sie/er in einem stärker forschungsorientierten Studium selbständig wissenschaftlich zu arbeiten versteht; die jeweilige Fachprüfungsordnung legt die Kriterien der Prüfung fest. ¹⁰Das Ergebnis lautet bestanden bzw. nicht bestanden. ¹¹Das Ergebnis der mündlichen Zugangsprüfung wird der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ¹²Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Die Bewerberin/der Bewerber trägt die eigenen Kosten des Qualifikationsfeststellungsverfahrens selbst.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 18. Juli 2007 und der Genehmigungsfeststellung des Rektors vom 13. September 2007.

Erlangen, den 18. September 2007
In Vertretung

Prof. Dr. Hans-Peter Steinrück
Prorektor

Die Satzung wurde am 18. September 2007 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 18. September 2007 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 18. September 2007.

5.2 Fachprüfungsordnung (FPO WING)

Fachprüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg - FPO WING -

Fassung:

Neufassung vom	25. September 2007
1. Änderungssatzung vom	25. Juli 2008
2. Änderungssatzung vom	26. November 2009
3. Änderungssatzung vom	21. April 2010
4. Änderungssatzung vom	...

(vorbehaltlich der Genehmigung durch die Gremien)

Hinweis:

Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die vom WS 2007/08 ab das Studium aufnehmen.

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4 und 5, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 34 Geltungsbereich

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelor- und den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen ergänzt die Allgemeine Bachelor- und Masterprüfungsordnung an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (§§ 1 bis 33).

§ 35 Bachelorstudiengang, Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Bachelorstudium Wirtschaftsingenieurwesen kann in einer der folgenden Studienrichtungen:
- Maschinenbau,
 - Informations- und Kommunikationssysteme
- durchgeführt werden. ²Zu Beginn des Studiums ist die Studienrichtung anzugeben. ³Der Prüfungsausschuss kann einen Wechsel der Studienrichtung auf Antrag in begründeten Fällen genehmigen.
- (2) ¹Die Zulassung zum Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen setzt den Nachweis einer vom Praktikumsamt anerkannten,

berufspraktischen Tätigkeit von mindestens sechs Wochen entsprechend der Praktikumsrichtlinie voraus. ²Abweichend von Satz 1 muss bei einem Studienbeginn im Bachelorstudium zum Sommersemester 2011 das Praktikum erst bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit erbracht werden. ³Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

- (3) ¹Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen umfasst in der Studienrichtung Maschinenbau die Module der Anlage 1a, in der Studienrichtung Informations- und Kommunikationssysteme die Module der Anlage 1b. ²Der Studiengang unterteilt sich in die Grundlagen- und Orientierungsphase und die Bachelorphase. ³Die Grundlagen- und Orientierungsphase besteht aus den Modulen der ersten zwei Semester. ⁴Die Bachelorphase besteht aus den weiteren Modulen bis zum Ende der Regelstudienzeit.
- (4) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.
- (5) Im Ausland erbrachte gleichwertige Module, Prüfungen und sonstige Leistungsnachweise können auf Antrag im Umfang von bis zu 75 ECTS-Punkten anerkannt werden.

§ 36 Masterstudiengang, Regelstudienzeit

- (1) Im Masterstudium Wirtschaftsingenieurwesen ist je eine ingenieur- und eine wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtung zu wählen.
- (2) Als ingenieurwissenschaftliche Studienrichtungen stehen zur Auswahl:
 - a. Maschinenbau
 - b. Informations- und Kommunikationssysteme
- (3) Als wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen stehen zur Auswahl:
 - a. Management
 - b. Marketing
 - c. Finance, Auditing, Controlling and Taxation
 - d. International Information Systems
- (4) § 35 Absatz 1, Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Das Masterstudium umfasst die Module der **Anlage 3**.
- (6) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (7) Im Ausland erbrachte gleichwertige Module, Prüfungen und sonstige Leistungsnachweise können auf Antrag im Umfang von bis zu 60 ECTS-Punkten anerkannt werden.

II. Teil: Besondere Bestimmungen**1. Bachelorprüfung****§ 37 Umfang der Grundlagen- und Orientierungsprüfung**

Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung umfasst die in der Anlage 1a bzw. 1b mit "GOP" gekennzeichneten Module.

§ 38 Umfang der Bachelorprüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung umfasst die Module der Anlage 1a bzw. 1b. ²§ 37 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Die ingenieurwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule (Module B 11 und B 12) sind der Spalte 2 der **Anlage 4a** (Studienrichtung Maschinenbau) bzw. der **Anlage 4b** (Studienrichtung Informations- und Kommunikationssysteme) zu entnehmen.
- (3) Die wählbaren wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtmodule B 24 bis B 25 sind der **Anlage 5a** und das Vertiefungsmodul B 26 der **Anlage 5b** zu entnehmen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag weitere Wahlpflicht- und Vertiefungsmodule nach Absatz 2 und 3 zulassen.
- (5) ¹Die Wahlmodule (B 13 und B 27) und das Hochschulpraktikum (B 14) sind dem vom Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen empfohlenen Verzeichnis zu entnehmen. ²Nicht im Wahlmodulverzeichnis aufgeführte Wahlmodule bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

§ 39 Bachelorprüfung

- (1) ¹Die Prüfungsmodalitäten in den ingenieurwissenschaftlichen Modulen der Bachelorprüfung sind der **Anlage 1a** bzw. **1b** und in den Wahlpflichtmodulen (Module B 11 und B 12) der **Anlage 4a** bzw. **4b** zu entnehmen. ²Die Prüfungsmodalitäten der wirtschaftswissenschaftlichen Module B 16 bis B 26 richten sich nach der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät Fachbereich Wirtschaftswissenschaften in der jeweils gültigen Fassung; die Prüfungsmodalitäten der übrigen Module sind der **Anlage 1a** bzw. **1b** und einer ortsüblichen Bekanntmachung des Prüfungsausschusses zu entnehmen.
- (2) ¹Der zum Erwerb der benoteten Studienleistung Wahlmodule (B 13 und B 27) erforderliche Wissensstand wird durch schriftliche oder mündliche Klausuren, Kolloquien, Referate oder Hausarbeiten nachgewiesen. ²Zu Beginn einer Lehrveranstaltung gibt die dafür

verantwortliche Lehrperson bekannt, welche Leistungen für den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme nötig sind. ³Nicht erfolgreich absolvierte Leistungsnachweise können zweimal wiederholt werden. ⁴Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag.

§ 40 Voraussetzung für die Ausgabe der Bachelorarbeit

- (1) ¹Mit der Bachelorarbeit kann frühestens zu Beginn des sechsten Semesters begonnen werden. ²Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist, dass mindestens 130 ECTS-Punkte nachgewiesen werden.
- (2) In besonders begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss eine vorgezogene Zulassung zur Bachelorarbeit gewähren.

§ 41 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit dient dazu, die selbständige Bearbeitung von Aufgabenstellungen des Wirtschaftsingenieurwesens zu erlernen. ²Sie ist in ihrer Anforderung so zu stellen, dass sie in ca. 360 Stunden bearbeitet werden kann.
- (2) Die Bachelorarbeit behandelt in der Regel ein wissenschaftliches Thema aus den gewählten Wahlpflicht- oder Vertiefungsmodulen (B 11, B 12, B 24, B 25 und B 26) und wird von der Lehrperson betreut, die das entsprechende Modul vertritt.
- (3) ¹Die Bachelorarbeit wird mit zwölf ECTS-Punkten bewertet. ²Die Ergebnisse der Bachelorarbeit sind in einem ca. 20-minütigen Vortrag im Rahmen eines Hauptseminars vorzustellen. ³Der Termin für das Referat wird von der betreuenden Lehrperson entweder nach Abgabe oder während der Abschlussphase der Bachelorarbeit festgelegt.

§ 42 Bewertung der Leistungen des Bachelorstudiums

- (1) ¹Das Bachelorstudium ist bestanden, wenn alle Module bestanden sind. ²Dies beinhaltet den Nachweis einer vom Praktikumsamt anerkannten berufspraktischen Tätigkeit (B 28) von zwölf Wochen entsprechend der Praktikumsrichtlinie.
- (2) ¹Bei der Bildung der Modulnote der Wahlmodule (B 13 und B 27) sowie des Vertiefungsmoduls (B 26) gehen die Noten der Teilprüfungen mit dem Gewicht der diesen Teilprüfungen zugeordneten ECTS-Punkte ein.

- (3) Bei der Bildung der Modulnote der Bachelorarbeit (B 29) gehen die Bewertungen der Bachelorarbeit und des Hauptseminars jeweils mit dem Gewicht ihrer ECTS-Punkte gemäß Anlage 2 Spalte 4 ein.

2. Masterprüfung

§ 43 Qualifikation zum Masterstudium,

Nachweise, Zugangsvoraussetzungen, Zugang mit Auflagen

(1) Fachspezifischer Abschluss im Sinne des § 29 Abs. 1 Nr. 1 ABMPO/TechFak ist der Abschluss eines dieser Prüfungsordnung gleichwertigen Bachelor- oder Diplomstudiengangs im Fach Wirtschaftsingenieurwesen.

(2) Die Qualifikation zum Masterstudium Wirtschaftsingenieurwesen wird i. S. d. Anlage 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 ABMPO/TechFak festgestellt, wenn in einer Auswahl des Katalogs von Modulen dieses Bachelorstudiengangs, die in Anlage 1a bzw. 1b dieser Fachprüfungsordnung mit „K“ gekennzeichnet sind oder vergleichbare Module eines anderen Studiengangs, im Umfang von mind. 25 ECTS der Mittelwert der Modulnoten 2,7 oder besser beträgt.

(3) In der mündlichen Zugangsprüfung gemäß Anlage 1 Abs. 5 Satz 3 ff. ABMPO/TechFak werden die Bewerberinnen/Bewerber auf Basis folgender Kriterien beurteilt:

- sichere Kenntnisse in den fachspezifischen Grundlagen,
- gute Kenntnisse im Bereich einer fachlichen Spezialisierung entsprechend einer wählbaren Studienrichtung des Masterstudiengangs,
- Motivation zum Masterstudium
- positive Prognose aufgrund steigender Leistungen im bisherigen Studienverlauf

§ 44 Umfang und Gliederung des Masterstudiums

- (1) Das Masterstudium umfasst die in **Anlage 3** angegebenen Module und die Module der gewählten Vertiefungsmodulgruppe M 7, die den **Anlagen 6a** bis **6d** zu entnehmen sind.
- (2) ¹Als Wahlpflichtmodule (M 1 bis M 3) können die in der Spalte 2 der **Anlage 4a** (Studienrichtung Maschinenbau) bzw. der **Anlage 4b** (Studienrichtung Informations- und Kommunikationssysteme) aufgeführten Module gewählt werden. ²Eines dieser Wahlpflichtmodule ist mit einem Vertiefungsmodul (M 4) mit der gleichen Modulnummer der **Anlage 4a** bzw. der **Anlage 4b** zu vertiefen.
- (3) § 38 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (4) Für die Wahlmodule (M 5 und M 8), das Hochschulpraktikum (M 6) und die Schlüsselqualifikationen (M 9) gilt § 38 Absatz 5 entsprechend.

- (5) ¹Bei einem konsekutiven Studium des Bachelor- und Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen nach dieser Prüfungsordnung sowie innerhalb des Masterstudiums kann jedes Modul nur einmal gewählt werden. ²Steht innerhalb der Modulgruppe kein alternatives Modul zur Auswahl, so ist in Absprache mit der Lehrperson, die das Vertiefungsmodul vertritt, ein alternatives Modul aus einer anderen Modulgruppe zu wählen; entsprechendes gilt für die Hochschulpraktika.

§ 45 Prüfungen des Masterstudiums

- (1) Die Masterprüfung umfasst die in § 44 Abs. 1 aufgeführten Module.
- (2) ¹Die Prüfungsmodalitäten der Module sind den **Anlagen 3 bis 4b** zu entnehmen. ²Art und Umfang der Prüfungen der Module der wirtschaftswissenschaftlichen Vertiefungsmodulgruppe M 7 bestimmen sich nach den §§ 10 und 16 – 18 der Rahmenprüfungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Für den Erwerb der benoteten Studienleistung Wahlmodule (M 5 und M 8) gilt § 39 Abs. 2 entsprechend.

§ 46 Projektarbeit

- (1) ¹Die Projektarbeit (M 10) wird mit 10 ECTS-Punkten bewertet und dient dazu, die selbständige Bearbeitung von Aufgabenstellungen zu erlernen. ²Jede Projektarbeit ist in ihren Anforderungen so zu stellen, dass sie in einer Bearbeitungszeit von ca. 300 Stunden innerhalb von vier Monaten abgeschlossen werden kann. ³Der Bearbeitungszeitraum darf sechs Monate nicht überschreiten.
- (2) Die Projektarbeit behandelt in der Regel ein wissenschaftliches Thema aus den gewählten Wahlpflicht- oder Vertiefungsmodulen (M 1 bis M 4) bzw. einem Modul der Vertiefungsmodulgruppe (M 7) und wird von der Lehrperson betreut, die das entsprechende Modul vertritt.
- (3) Die Ergebnisse der Projektarbeit sind in einem ca. 20-minütigem Vortrag im Rahmen eines Hauptseminars vorzustellen.

- (4) Die Projektarbeit soll in einem konsekutiven Studium nach dieser Prüfungsordnung ein anderes Thema zum Gegenstand haben als die Bachelorarbeit.
- (5) Die Regelungen des § 27 Abs. 2 Sätze 2, 3; Abs. 3 Satz 2 und 3; Abs. 5 bis 7 und 9 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität – ABMPO/TechFak - gelten für die Projektarbeit entsprechend.

§ 47 Voraussetzung für die Ausgabe der Masterarbeit

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist, dass alle Module gemäß § 44 Abs. 1 mit Ausnahme des Moduls M 12 bestanden sind.
- (2) In besonders begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss abweichend von Abs. 1 eine vorgezogene Zulassung zur Masterarbeit gewähren.

§ 48 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit (M 12) wird mit 30 ECTS-Punkten bewertet und dient dazu, die selbständige Bearbeitung von wissenschaftlichen Aufgabenstellungen des Wirtschaftsingenieurwesens nachzuweisen. ²Sie ist in ihren Anforderungen so zu stellen, dass sie in ca. 900 Arbeitsstunden bearbeitet werden kann.
- (2) ¹Die Masterarbeit behandelt in der Regel ein wissenschaftliches Thema aus den gewählten Wahlpflicht- oder Vertiefungsmodulen (M 1 bis M 4) bzw. einem Modul der Vertiefungsmodulgruppe (M 7) und wird von der Lehrperson betreut, die das entsprechende Modul vertritt. ²Die Masterarbeit soll in einem konsekutiven Studium nach dieser Prüfungsordnung ein anderes Thema als die Bachelor- bzw. Projektarbeit zum Gegenstand haben.

§ 49 Bewertung der Leistungen des Masterstudiums

- (1) Das Masterstudium ist bestanden, wenn alle Module gemäß § 44 Abs. 1 bestanden sind.
- (2) Bei der Bildung der Modulnote der Wahlmodule (M 5 und M 8) gehen die Noten der Teilprüfungen mit dem Gewicht der diesen Teilprüfungen zugeordneten ECTS-Punkte ein.

- (3) Bei der Bildung der Note für die Vertiefungsmodulgruppe M 7 gehen die Noten der Module mit dem Gewicht der diesen Modulen zugeordneten ECTS-Punkte gemäß Anlage 6a - d ein.
- (4) Bei der Bildung der Modulnote der Projektarbeit (M 10) gehen die Bewertungen der Projektarbeit und des Hauptseminars jeweils mit dem Gewicht ihrer ECTS-Punkte gemäß Anlage 3 Spalte 4 ein.

III. Teil: Schlussbestimmungen

§ 50 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

- (1) ¹Diese Fachprüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ab dem Wintersemester 2007/2008 das Bachelorstudium Wirtschaftsingenieurwesen aufnehmen.
- (2) ¹Alle Studentinnen und Studenten, die sich zum WS 2007/2008 bereits im Diplomstudium des Wirtschaftsingenieurwesens befinden, beenden ihr Studium nach der Fachprüfungsordnung für den wissenschaftlichen Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Erlangen-Nürnberg vom 2. Januar 2001 (KWMBI II 2002 S. 2), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. August 2005. ²Studentinnen und Studenten, denen infolge Studienorts- oder Studienfachwechsels Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten anzurechnen sind, werden nur noch insoweit in höhere Semester des Diplomstudienganges aufgenommen, als dafür ein Studienangebot vorgehalten wird.
- (3) Mit dem Inkrafttreten der Fachprüfungsordnung tritt zugleich die Fachprüfungsordnung für den wissenschaftlichen Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Erlangen-Nürnberg vom 2. Januar 2001 (KWMBI II 2002 S. 2), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. August 2005, vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2, außer Kraft.

Hinweis zur 3. Änderungssatzung:

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Regelungen zur Grundlagen- und Orientierungsprüfung gilt für alle Studierenden, die ihr Bachelorstudium ab dem Wintersemester 2009/2010 aufgenommen haben und die Grundlagen- und Orientierungsprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden haben.

Anlage 1b: Module des Bachelorstudiums - Studienrichtung Informations- und Kommunikationssysteme

	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3			Spalte 4		Spalte 5						Spalte 6			
			Nr.	Modul	SWS			ECTS	ECTS gesamt	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	Prüfungsdauer in Minuten	
					V	Ü	P			ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	schriftlich	mündlich
Neuwissenschaftlicher Bereich	Pflichtbereich	B 1	Mathematik B 1 Übung	GOP	4	2		7,5	7,5						90	unbenotete Studienleistung	
		B 2	Mathematik B 2 Übung	GOP	4	2		7,5		7,5					90	unbenotete Studienleistung	
Ingenieurwissenschaftlicher Bereich	Pflichtbereich	B 3	Einführung in die IuK-Technik	GOP	4	2	0	7,5	7,5						120		
		B 4	Digitaltechnik	GOP	2	2		5	5						90		
		B 5	Praktikum Software für die Mathematik				2		2,5	2,5							unbenotete Studienleistung
		B 6a	Elektronik und Schaltungstechnik	GOP	4	2		7,5		7,5					120		
		B 6b	Praktikum Elektronik und Schaltungstechnik				3		2,5			2,5					unbenotete Studienleistung
		B 7	Halbleiterbauelemente	K	2	2			5					5		90	
		B 8	Grundlagen der Informatik Übung		3				7,5					7,5		90	unbenotete Studienleistung
		B 9	Signale und Systeme I Signale und Systeme II	K	2	1			10			10				90	90
		B 10	Nachrichtentechnische Systeme	K	3	1			5					5		90	
		Ingenieurwissenschaftlicher Bereich	Wahlbereich	B 11	Wahlpflichtmodul 1		2	2		5				5			siehe Anlage 4b
B 12	Wahlpflichtmodul 2				2	2		5				2,5	2,5		siehe Anlage 4b		
B 13	Technische Wahlmodule				4			5		2,5		2,5			benotete Studienleistung		
B 14	Hochschulpraktikum						2	2,5				2,5			unbenotete Studienleistung		
Wirtschaftswissenschaftlicher Bereich	Pflichtbereich	B 15	BWL für Ingenieure	GOP	3	1		5	2,5	2,5					60		
		B 16	Statistik		4	2		7,5			7,5				*)		
		B 17	IT und E-Business	GOP	4	2		7,5	5	2,5					*)		
		B 18	Absatz	GOP	2	2		5		5					*)		
		B 19	Buchführung	K	4			5			5				*)		
		B 20	Produktion, Logistik, Beschaffung	K	2	2		5			5				*)		
		B 21	Makroökonomie	K	2	2		5				5			*)		
		B 22	Mikroökonomie	K	3	1		5				5			*)		
		B 23	Privat- und Handelsrecht		2			2,5				2,5			*)		
		Wirtschaftswissenschaftlicher Bereich	Wahlbereich	B 24	Wahlpflichtmodul 1		2	2		5				5			*)
B 25	Wahlpflichtmodul 2				2	2		5					5		*)		
B 26	Vertiefungsmodul				6	2		10					5	5	*)		
Überakademischer Bereich	Wahlbereich	B 27	Wahlmodule		4			5		2,5				2,5	benotete Studienleistung		
		B 28	Berufspraktische Tätigkeit		12 Wochen inklusive 6 Wochen Vorpraktikum			7,5						7,5	unbenotete Studienleistung		
		B 29	Bachelorarbeit Hauptseminar					12 3	15						12 3		
			Summe SWS					Summe ECTS									
			Summe WING-IKS		127	79	41	7	180	30	30	30	30	30	30		

*) vgl. § 39, Abs. 1

GOP=Grundlagen- und Orientierungsprüfung: 30

Anlage 2: entfällt

Anlage 3: Module des Masterstudiums

Spalte 1 Nr.	Spalte 2 Modul (M 1 - M 6 und M 8 - M 12) bzw. Modulgruppe (M 7)		Spalte 3 SWS		Spalte 4 ECTS		Spalte 5				Spalte 6	
	V/Ü	P	ECTS gesamt	ECTS	1. Sem. ECTS	2. Sem. ECTS	3. Sem. ECTS	4. Sem. ECTS	Prüfungsdauer in Minuten	schriftlich	mündlich	
	Ingenieurwissenschaftlicher Bereich											
M 1	4		5		2,5	2,5			siehe Anlage 4			
M 2	4		5		2,5	2,5			siehe Anlage 4			
M 3	4		5		2,5	2,5			siehe Anlage 4			
M 4	4		5		2,5	2,5			siehe Anlage 4			
M 5	6		7,5		5	2,5			benotete Scheine			
M 6		2	2,5			2,5			unbenoteter Schein			
	Wirtschaftswissenschaftlicher Bereich											
M 7	24		30		10	15	5		vgl. § 45, Absatz 2, Satz 2			
	Überfakultärer Bereich											
M 8	4		5				5		benotete Scheine			
M 9	4		5		5				unbenotete Scheine			
M 10	Umfang ca. 300 Stunden		10				10		benoteter Schein			
			2,5				2,5					
M 11	6 Wochen		7,5				7,5		unbenoteter Schein			
M 12			30				30					
Summe ECTS			54	2	120	30	30	30	30	30	Summe ECTS	
Summe SWS:			56								120	

Anlage 4a: Ingenieurwissenschaftliche Wahlpflicht- und Vertiefungsmodule im Bachelor- und Masterstudium
Studienrichtung Maschinenbau

Spalte 1 Modul- gruppe	Spalte 2		Spalte 3 Prüfungsdauer in Minuten s=schriftl. m=mündl.	Spalte 4		Spalte 5 Prüfungsdauer in Minuten s=schriftl. m=mündl.			
	Modul- nummer	Bezeichnung		Modul- nummer	Bezeichnung				
1	1.1	Technische Produktgestaltung	120 s	1	Integrierte Produktentwicklung	120 s			
	1.2	Methodisches und rechnerunterstütztes Konstruieren	120 s						
2	2.1	Lineare Kontinuumsmechanik	120 s	2.1	Nichtlineare Kontinuumsmechanik	120 s			
	2.2	Technische Schwingungslehre	120 s						
	2.3	Methode der finiten Elemente	60 s				2.3a	Lineare Kontinuumsmechanik	120 s
			120 s				2.3b	Technische Schwingungslehre	120 s
3	Lasertechnik	120 s	3	Lasertechnik Vertiefung	1)				
4	Umformtechnik	120 s	4	Umformtechnik Vertiefung	120 s				
5	5.1	Automatisierte Produktionsanlagen ^{3) 4)}	120 s	5.1a	Handhabungs- und Montagetechnik ²⁾	120 s			
				5.1b	Produktion in der Elektronik	120 s			
				5.1c	Integrated Production Systems	120 s			
5	5.2	Produktionssystematik	120 s	5.2a	Handhabungs- und Montagetechnik ²⁾	120 s			
				5.2b	Produktion in der Elektronik	120 s			
				5.2c	Integrated Production Systems	120 s			
6	6.1	Grundlagen der Messtechnik	120 s	6.1	Techniken und Management für die Qualität	120 s			
	6.2	Techniken und Management für die Qualität	120 s						
7	7.1	Grundlagen der Kunststofftechnik	120 s	7	Kunststofftechnik II	120 s			
	7.2	Kunststofftechnik I	120 s						
8	8	Informatik für Ing. I	1)	8	Informatik für Ing. II	1)			

¹⁾ Die Prüfungsmodalitäten werden vom Prüfungsausschuss durch Aushang bekanntgegeben

²⁾ Bis einschl. SS 2009 kann das Modul auch als Wahlpflichtmodul gewählt werden

³⁾ Bis einschl. SS 2010 kann das Modul auch als Vertiefungsmodul gewählt werden

⁴⁾ Bis einschl. SS 2010 kann auch das Modul "Fertigungsautomatisierung und

Produktionssystematik" als Wahlpflichtmodul gewählt werden

Zu 2) bis 4): Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss

Anlage 4b: Ingenieurwissenschaftliche Wahlpflicht- und Vertiefungsmodule im Bachelor- und Masterstudium
 Studienrichtung Informations- und Kommunikationssysteme

Spalte 1	Spalte 2		Spalte 3	Spalte 4		Spalte 5
Modulgruppe	Wahlpflichtmodule (B 11 - B 12; M 1 - M 3)		Prüfungsdauer in Minuten s=schriftl. m=mündl.	Vertiefungsmodule (M 4)		Prüfungsdauer in Minuten s=schriftl. m=mündl.
	Modulnummer	Bezeichnung		Modulnummer	Bezeichnung	
1	1.1	Informationstheorie	90 s	1.1	Kanalcodierung	30 m
	1.2	Digitale Übertragung	90 s	1.2	Mehrbenutzerkommunikation und MIMO-Systeme	30 m
2	2.1	Kommunikationsnetze	90 s	2.1	Digitale Signalverarbeitung	90 s
	2.2	Sprach- und Audiosignalverarbeitung	30 m	2.2	Multimediatelefonkommunikation I	90 s
3	3.1	Analoge elektronische Systeme	90 s	3.1	Architekturen der digitalen Signalverarbeitung	90 s
	3.2	Integrierte Schaltungen für Funkanwendungen	30 m	3.2	Digitale elektronische Systeme	90 s
4	4	Grundlagen der Mobilkommunikation	90 s	4.1	Funkressourcenmanagement in Mobilfunknetzen	30 m
				4.2	Transmission and Detection for advanced Mobile Communications	30 m
5	5.1	Kommunikationselektronik	90 s	Entzerrung und adaptive Systeme der digitalen Übertragung		30 m
	5.2	Rechnerverbindungsstrukturen I	30 m			
		Rechnerverbindungsstrukturen II	30 m			
6	6.1	Entwurf und Analyse von Schaltungen für hohe Datenraten	90 s	6	Entwurf integrierter Schaltungen I	90 s
	6.2	Hardware-Beschreibungssprache VHDL	90 s			
		Modellierung und Simulation von Schaltungen und Systeme	90 s			
7	7	Informatik für Ing. I	*	7	Informatik für Ing. II	*

* Die Prüfungsmodalitäten werden vom Prüfungsausschuss durch Aushang bekanntgegeben

Anlage 5a: Wirtschaftswissenschaftliche Wahlpflichtmodule im Bachelorstudium

Modul- gruppe	Wahlpflichtmodule (B 24 und B 25)	
	Nr.	Bezeichnung
1	1	Kostenrechnung und Controlling
2	2	Internationale Unternehmensführung
3	3	Investition und Finanzierung
4	4.1	Business Plan Seminar
	4.2	Planspiel
	4.3	Fallstudienseminar

Anlage 5b: Wirtschaftswissenschaftliche Vertiefungsmodule im Bachelorstudium

Modulnr	Vertiefungsmodul B 26
	Bezeichnung
1	Betriebspädagogik (Business Pedagogics)
2	Consulting (Consulting)
3	Dienstleistungsmarketing (Service Marketing)
4	Empirisches Dienstleistungsmarketing (Empirical Service Marketing)
5	Finanzierung (Finance)
6	Innovation and Entrepreneurship (Innovation & Entrepreneurship)
7	International Accounting and Controlling (International Accounting and Controlling)
8	IT- und E-Business Management (IT and E-Business Management)
9	Marketing Management (Marketing Management)
10	Operations and Logistics (Operations and Logistics)
11	Spezielle WI1: Technologie- und Projektmanagement im E-Business (Specific WI1: Technology- and Project Management)
12	Spezielle WI2: Innovations- und Wertschöpfungsmanagement (Specific WI2: Innovation and Value Creation)
13	Spezielle WI3: Service-, Prozess-, und Informationsmanagement (Specific WI3: Service, Process and Information Management)
14	Strategisches und Internationales Management (Strategic and International Management)
15	Taxation

**Anlage 6: Module der wirtschaftswissenschaftlichen
Vertiefungsmodulgruppe M 7 im Masterstudium**

Anlage 6a: Studienrichtung Management

	ECTS
Pflichtbereich (20 ECTS)	
Business Strategy	5
Prozess- und Wertschöpfungsmanagement	5
Controlling of Business Systems	5
Technology and Innovation Management	5
Wahlbereich (10 ECTS)	
Wahlmodul I	5
Wahlmodul II	5
Gesamt ECTS	
	30

Anlage 6b: Studienrichtung Marketing

	ECTS
Pflichtbereich (30 ECTS)	
Advanced Marketing Management I: Advanced Topics in Marketing und internationales Marketing	10
Advanced Marketing Management II: Dienstleistungsmarketing und Kundenmanagement	10
Advanced Marketing Management III: Strategisches Marketing	5
Advanced Marketing Management IV	5
Gesamt ECTS	
	30

Anlage 6c: Studienrichtung Finance, Auditing, Controlling and Taxation

	ECTS
Pflichtbereich (30 ECTS)	
Grundlagen FACT 1	15
Grundlagen FACT 2	10
Grundlagen FACT 3	5
Gesamt ECTS	
	30

Anlage 6d: Studienrichtung International Information Systems

	ECTS
Pflichtbereich (30 ECTS)	
Managing Enterprise-wide IT Architectures	5
Managing IT-enabled Business	5
Managing IT-enabled Organizations	5
Managing Global Projects and Information Technology	5
IT-enabled Innovation and Value Creation	5
IT-enabled Processes and Services	5
Gesamt ECTS	
	30

5.3 Praktikumsrichtlinie

Die jeweils aktuellste Version finden Sie unter
<http://www.wing.uni-erlangen.de/pa>

Fassung:

Neufassung vom 06. Juli 2007
1. Änderung vom 17. Dezember 2008

Universität Erlangen-Nürnberg
Richtlinie für die praktische
Ausbildung im Bachelor- und Masterstudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen

Praktikantenamt Maschinenbau & Wirtschaftsingenieurwesen
Prof. Dr.-Ing. Jörg Franke

Gültig ab: WS 2007/08

Büro: Egerlandstr. 9, Zimmer 0.025
91058 Erlangen
Tel.: 09131 / 85 - 2 79 65
Fax: 09131 / 30 25 28

Postanschrift: Lehrstuhl FAPS
Praktikantenamt Maschinenbau & Wirtschaftsingenieurwesen
Egerlandstr. 7 - 9
91058 Erlangen

Öffnungszeiten: Mittwoch 10.00 - 11.30 Uhr

Ansprechpartner: **Dipl.-Ing. Matthias Brossog**
Dipl.-Ing. Alexander Kühl

Kontakt: <http://www.wing.uni-erlangen.de/pa>
pa@faps.uni-erlangen.de

1 Vorbemerkung

Die in der Fachprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit (praktische Ausbildung) wird durch die nachfolgende Richtlinie geregelt. Für die Aktualität der vorliegenden Richtlinie kann keine Gewähr übernommen

werden. Die jeweils gültigen Richtlinien liegen im Praktikantenamt Wirtschaftsingenieurwesen zur Einsicht aus. Diese Richtlinie gilt für Studierende, die sich erstmals ab dem Wintersemester 2007/2008 an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen einschreiben.

2 Zweck der praktischen Ausbildung

Die praktische Ausbildung in Betrieben ist förderlich und teilweise unerlässlich zum Verständnis der Vorlesungen und Übungen in den technischen und wirtschaftswissenschaftlichen Studienfächern. Die Studierenden sollen dabei die für das Fachstudium erforderlichen Kenntnisse über die Herstellung technischer Produkte und den Betrieb technischer Einrichtungen erwerben sowie wirtschaftliche, insbesondere betriebswirtschaftliche Zusammenhänge verstehen. Darüber hinaus sollen Einblicke in die organisatorische Seite des Betriebsgeschehens ermöglicht und der Erwerb sozialer Kompetenzen gefördert werden.

3 Gliederung des Praktikums

3.1 Zeitliche Gliederung

Die Dauer und der Aufbau der praktischen Ausbildung sind für den jeweiligen Studienabschluss in nachfolgender Tabelle aufgeführt. Die Vorgaben zur Durchführung des Praktikums (Kap. 4) sind zu beachten.

Zeitpunkt	Bachelor	Master
Vor Studienbeginn	6 Wochen	
Während des Studiums	6 Wochen	6 Wochen
Gesamt	12 Wochen	6 Wochen
Verteilung der Ausbildungsarten		
technisches Praktikum	6 Wochen	6 Wochen ¹
betriebswirtschaftliches Praktikum	6 Wochen	

Tabelle 1: Ausbildungsplan für Wirtschaftsingenieurwesen

¹ Nach FPOWING § 43 Absatz 2: „Je nach berufspraktischer Erfahrung des Bewerbers kann die Zulassungskommission zusätzlich ... bis zu acht Wochen weiterer berufspraktischer Tätigkeit verlangen.“

3.2 Vor Studienbeginn (Bachelor)

Im Bachelorstudium ist laut Fachprüfungsordnung §35 Absatz 1 zur Aufnahme des Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Erlangen-Nürnberg der Nachweis eines Vorpraktikums von 6 Wochen zwingend vorgeschrieben. Dieses kann sowohl aus technischem als auch aus betriebswirtschaftlichem Praktikum bestehen.

In besonderen Fällen, z.B. bei Studienbewerbern, die ihren Wehr- oder Zivildienst ableisten, können Ausnahmen gewährt werden. Den Studienbewerbern wird dringend geraten, sich in diesen Fällen rechtzeitig vor Studienbeginn mit dem Praktikantenamt in Verbindung zu setzen und gegebenenfalls z.B. die Möglichkeiten einer Dienstbefreiung und/oder Urlaubsnutzung zur Praktikumsableistung auszuschöpfen.

Das Praktikantenamt empfiehlt, bereits vor dem Studium einen großen Teil des insgesamt 12-wöchigen Praktikums abzuleisten, da während des Studiums wegen der Prüfungen, Hochschulpraktika usw. in der vorlesungsfreien Zeit erfahrungsgemäß wenig Zeit für die praktische Ausbildung bleibt.

3.3 Zum Abschluss des Bachelorstudiums

Für das Bestehen des Bachelorstudiums ist der Nachweis über die Anerkennung von **12 Wochen** Praktikum beizubringen.

3.4 Zum Abschluss des Masterstudiums

Für das Bestehen des Masterstudiums ist der Nachweis über die Anerkennung von **6 Wochen** Praktikum beizubringen.

3.5 Verteilung der Ausbildungsarten

Bachelor: Die Dauer der praktischen Ausbildung beträgt 12 Wochen. Davon entfallen 6 Wochen auf das technische Praktikum und 6 Wochen auf das betriebswirtschaftliche Praktikum. Die Vorgaben zur Durchführung des Praktikums (Abschnitt 4) sind zu beachten.

Master: Die Dauer der praktischen Ausbildung beträgt 6 Wochen. Diese können wahlweise als technisches oder als betriebswirtschaftliches Praktikum abgeleistet werden.

3.6 Zeitliche Gliederung des Praktikums

Die gesamte praktische Ausbildung soll nicht in einem Betrieb durchgeführt werden (ausgenommen Master), um ein möglichst breites Spektrum

verschiedener Betriebsorganisationen, Fertigungsmethoden und Produkte kennen zu lernen. Bei der Durchführung des Praktikums ist darauf zu achten, dass die Ausbildungszeiten in einem Betrieb mindestens 3 zusammenhängende Wochen betragen. In Sonderfällen ist eine vorherige Absprache mit dem Praktikantenamt notwendig.

Tätigkeiten aus dem Bereich des technischen oder betriebswirtschaftlichen Praktikums können in beliebiger Reihenfolge durchgeführt werden.

4 Durchführung des Praktikums

4.1 Ausbildungsplan

Im nachfolgenden Ausbildungsplan sind die verschiedenen zu belegenden Bereiche des technischen und betriebswirtschaftlichen Praktikums aufgeführt. Einzelne Praktikumsleistungen werden nur wochenweise angerechnet. Eine Woche Praktikum entspricht der regulären Wochenarbeitszeit des jeweiligen Betriebes. Es wird empfohlen, Praktikum in möglichst vielen Tätigkeitsbereichen durchzuführen.

	Bachelor	Master
Technische Tätigkeiten (in Bereichen wie: Produktentwicklung, Konstruktion, Fertigungsvorbereitung, Betriebsmittelbau, Produktion, Ingenieurdienstleistung)	6 Wochen	6 Wochen
Betriebswirtschaftliche Tätigkeiten (Es dürfen Hilfs- und Routinearbeiten nicht überwiegen)	6 Wochen	

Tabelle 2: Ausbildungsplan für Wirtschaftsingenieurwesen

Die vorgeschriebenen 12 Wochen der praktischen Ausbildung sind als Minimum zu betrachten. Es wird empfohlen, freiwillig weitere praktische Tätigkeiten in einschlägigen Betrieben durchzuführen.

4.2 Praktische Ausbildung im Ausland

Die Durchführung von Praktikantentätigkeiten teilweise oder ganz in geeigneten ausländischen Industriebetrieben wird ausdrücklich empfohlen. Entsprechende Tätigkeiten müssen jedoch in allen Punkten dieser Ordnung entsprechen.

Bei einem Auslandspraktikum kann der Bericht auch in englischer Sprache abgefasst sein. Falls das Zeugnis nicht in Deutsch oder Englisch abgefasst ist, ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.

4.3 Berichterstattung und Zeugnis

Die Praktikanten haben während ihres Praktikums Berichte anzufertigen. Die Berichte müssen selbst verfasst sein. Allgemeine Darstellungen ohne direkten Bezug zur eigenen Tätigkeit, Abschriften aus Fachbüchern, Firmenprospekten oder anderen Praktikantenberichten sind nicht anerkennungsfähig. Es können z.B. Arbeitsgänge, Vorgehensweisen, Einrichtungen, Methoden und Strukturen beschrieben werden und Hinweise über Erfahrungen bei den ausgeübten Tätigkeiten enthalten sein. Bei der Erstellung der Unterlagen sind nur solche Angaben zu verwenden, die nicht den Geheimhaltungsvorschriften des jeweiligen Betriebes unterliegen.

Die Berichterstattung gliedert sich in zwei Teile. Erstens muss pro Woche eine nach Tagen gegliederte Tätigkeitsübersicht angefertigt werden (z.B. Verwendung von Vordrucken für die gewerbliche Ausbildung). Zweitens muss über den gesamten Zeitraum des jeweils eingereichten Praktikums ein Arbeitsbericht mit einem Umfang von mindestens 2 DIN-A4-Seiten verfasst werden. Im Bereich des technischen Praktikums ist zusätzlich pro Praktikum eine aussagekräftige, selbsterstellte Zeichnung oder technische Skizze erforderlich.

Alle Berichte müssen durch die im Betrieb mit der Betreuung beauftragte Person mit Name und Datum unterzeichnet und abgestempelt werden.

Als Nachweis des Praktikums durch das Unternehmen muss ein Zeugnis des Betriebes über die Durchführung des Praktikumsabschnittes im Original zur Einsicht vorgelegt und als Kopie abgegeben werden. Die Gestaltung des Zeugnisses unterliegt alleine dem Betrieb. Aus der Formulierung des Zeugnisses muss eindeutig hervorgehen, dass es sich auf eine Praktikantentätigkeit bezieht, z.B. durch die Überschrift "Praktikantenzeugnis" und/oder die Aussage, dass der/die Studierende als "Praktikant(in)" tätig war. Weiterhin müssen Ausbildungsdauer und -bereich gemäß Tabelle 1 in den einzelnen Abteilungen sowie die Anzahl der Fehltage vermerkt sein.

5 Ausbildungsbetriebe

Die im Praktikum zu vermittelnden Kenntnisse in den technischen und betriebswirtschaftlichen Arbeitsweisen können nur in mittleren und großen Unternehmen erworben werden, die auch von der Industrie- und Handelskammer als Ausbildungsbetriebe anerkannt sind. Das Praktikum kann in Betrieben des Maschinenbaus oder auch der Kraftfahrzeug-, Elektro- und Chemieindustrie, des Bergbaus, der Deutschen Bahn sowie in größeren Handwerksbetrieben, sofern alle Voraussetzungen für eine Ausbildung nach den Richtlinien erfüllt sind, geleistet werden. Für den betriebswirtschaftlichen

Bereich sind zusätzlich Betriebe der Wirtschaft und/oder Wirtschaftsverwaltung geeignet.

Arbeiten an Instituten der Hochschulen werden generell (technisch und betriebswirtschaftlich) nicht anerkannt. Für das technische Praktikum nicht geeignet sind - unabhängig von ihrer Größe - Handwerksbetriebe des Wartungs- und Dienstleistungssektors, die keine Fertigung im industriellen Sinne durchführen.

Das Praktikantenamt vermittelt keine Praktikantenstellen. Die Suche nach und die Bewerbung um geeignete Praktikantenstellen obliegt den Studierenden selbst. Die Studierenden sind selbst verantwortlich für die Gewährleistung und Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie bezüglich Betriebseignung und Durchführung ihres Praktikums.

6 Rechtliche und soziale Stellung des/der Praktikanten/in

6.1 Versicherungspflicht

Die sozialversicherungsrechtliche Stellung des/der Praktikanten/in ist mit dem Ausbildungsbetrieb zu klären. Fragen der Versicherungspflicht regeln entsprechende Gesetze.

6.2 Urlaub, Krankheit, Fehltage

Durch Urlaub, Krankheit, gesetzliche Feiertage, Betriebsschließungstage, Kurzarbeit oder sonstige Behinderung und persönliche Gründe ausgefallene Arbeitszeit muss nachgeholt werden. Bei Ausfallzeiten sollte der/die Praktikant/in den ausbildenden Betrieb um eine Vertragsverlängerung ersuchen, um den begonnenen Ausbildungsabschnitt im erforderlichen Maße zusammenhängend durchführen zu können. Fehltage können durch Überstunden gegen Vorlage eines entsprechenden Stundennachweises ausgeglichen werden. Die Anzahl der zulässigen Fehltage ist für den jeweiligen Studienabschluss in folgender Tabelle aufgeführt.

	Bachelor	Master
Anzahl zulässiger Fehltage	2	1

7 Anerkennung des Praktikums

Die Anerkennung des Praktikums erfolgt durch das Praktikantenamt des Instituts für Maschinenbau (WING) der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Zur Anerkennung ist die Vorlage der ordnungsgemäß abgefassten Tätigkeitsberichte und des Zeugnisses (s. Abschnitt 4.3) im Original erforderlich. Bei der Einreichung der vollständigen Unterlagen darf

das Praktikum nicht länger als 1 Jahr zurückliegen. Für anererkennungsfähige Tätigkeiten aus dem Wehr- oder Ersatzdienst sowie für abgeschlossene Berufsausbildungen ist diese Frist nicht bindend.

Das Praktikantenamt entscheidet, inwieweit die praktische Tätigkeit den Richtlinien entspricht und daher als Praktikum angerechnet werden kann.

Praktika, die bereits von einem Praktikantenamt der im Fakultätentag Maschinenbau und Verfahrenstechnik zusammengeschlossenen Fakultäten und Fachbereiche bestätigt wurden, werden vom Praktikantenamt des Instituts für Maschinenbau (WING) übernommen.

8 Sonderbestimmungen

8.1 Berufstätigkeit und Berufsausbildung

Einschlägige Berufsausbildung und Berufstätigkeiten können anerkannt werden.

8.2 Praktikum außerhalb der Privatwirtschaft oder Wirtschaftsverwaltung

Praktika außerhalb der Privatwirtschaft oder Wirtschaftsverwaltung bedürfen vorab der Genehmigung durch das Praktikantenamt. Darüber hinaus darf die Summe aller Tätigkeiten außerhalb der Privatwirtschaft oder Wirtschaftsverwaltung 6 Wochen nicht überschreiten.

8.3 Praktikum bei Bundeswehr oder Ersatzdienst

Wehrdienstpflichtige, die ein Studium des Wirtschaftsingenieurwesens anstreben, können bei dem für ihren Wohnsitz zuständigen Kreiswehrrersatzamt eine Verwendung in technischen oder wirtschaftlichen Ausbildungsreihen der Bundeswehr beantragen. Dort erbrachte Ausbildungszeiten sind mit maximal vier Wochen anrechenbar, wenn die Tätigkeiten gemäß Abschnitt 4.1 dieser Richtlinie durchgeführt werden. Diese Anrechnungsregelung gilt sinngemäß auch für länger dienende Soldaten sowie für Ersatzdienstleistende.

Tätigkeiten in der Wirtschaft oder Wirtschaftsverwaltung im Rahmen des abzuleistenden Wehr- und Ersatzdienstes sind mit maximal vier Wochen anrechenbar, wenn die Tätigkeiten gemäß Abschnitt 4.1 dieser Richtlinie durchgeführt werden.

8.4 Technische Gymnasien, Berufsbildende Schulen

Praktische Tätigkeiten an technischen Gymnasien und berufsbildenden Schulen können, wenn sie der Praktikantenordnung entsprechen und der jeweilige Nachweis darüber erbracht wird, mit maximal 6 Wochen anerkannt werden.

8.5 Praktikum ausländischer Studenten

Für Ausländer, die an den deutschen Universitäten und Hochschulen studieren wollen, gelten diese Richtlinien ohne Ausnahme. Praktische Tätigkeiten werden nur anerkannt, wenn sie den vorstehenden Richtlinien entsprechen und die Berichte in der genannten Form angefertigt werden. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, können Übersetzungen angefordert werden.

9 Auskünfte über praktische Tätigkeit

Das Praktikantenamt Maschinenbau der Universität Erlangen-Nürnberg erteilt Auskünfte über zweckmäßige Ausbildungspläne, Ausbildungsbetriebe und andere Fragen der praktischen Ausbildung, insbesondere wenn Unklarheiten bestehen, ob die vorgesehene Ausbildung anerkannt werden kann.

10 Schlussbestimmung

Die Gültigkeit dieser Richtlinie erstreckt sich auf Studierende, die ab Wintersemester 2007/2008 an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Studium beginnen.

5.4 Immatrikulationssatzung

Satzung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation

Fassung:

Neufassung vom 28. November 2006

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 51 BayHSchG erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Satzung:

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Verfahren der Immatrikulation, der Rückmeldung, der Beurlaubung und der Exmatrikulation der Studierenden und der Gaststudierenden und die dabei einzuhaltenden Fristen sowie weitere in Art. 51 Satz 3 BayHSchG genannte Fälle.

§ 2 Immatrikulationsverpflichtung

- (1) Studierende und Gaststudierende bedürfen vor der Aufnahme ihres Studiums an der Universität Erlangen-Nürnberg der Immatrikulation (Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG).
- (2) ¹Studierender oder Studierende ist, wer für ein Studium immatrikuliert ist.
²Gaststudierender oder Gaststudierende ist, wer zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen eines Semesters immatrikuliert ist (Art. 42 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayHSchG).
- (3) Die gleichzeitige Immatrikulation an der Universität Erlangen-Nürnberg als Studierender oder Studierende und als Gaststudierender oder Gaststudierende ist ausgeschlossen.
- (4) Wem als Schüler oder Schülerin gemäß Art. 42 Abs. 3 BayHSchG die Teilnahme an Lehrveranstaltungen sowie die Ablegung von Studien- und

Prüfungsleistungen gestattet ist, wird dafür als Gaststudierender oder Gaststudierende immatrikuliert.

II. Bestimmungen für Studierende

1. Immatrikulation

§ 3

Immatrikulation

- (1) ¹Die Immatrikulation als Studierender oder Studierende geschieht auf Antrag in dem in den §§ 4 und 5 geregelten Verfahren. ²Die Immatrikulation wird grundsätzlich nur für einen Studiengang ausgesprochen. ³Die Immatrikulation zum Zwecke der Promotion ist zulässig.
- (2) Der Studiengang wird durch das Studienfach bzw. die Studienfächer und die Abschlussprüfung aufgrund einer an der Universität Erlangen-Nürnberg geltenden Prüfungsordnung bestimmt.
- (3) ¹Die Immatrikulation in zwei oder mehreren zulassungsbeschränkten Studiengängen ist nur zulässig, wenn ein besonderes berufliches, wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse am gleichzeitigem Studium in den zulassungsbeschränkten Studiengängen besteht (Art. 42 Abs. 2 Satz 4 BayHSchG). ²Im Übrigen ist die Immatrikulation in zwei oder mehreren Studiengängen zulässig, wenn der Studierende oder die Studierende in der Lage ist, in den verschiedenen Studiengängen ordnungsgemäß zu studieren. ³Das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Sätzen 1 und 2 muss von den für die Studiengänge zuständigen Studiendekanen bestätigt sein.
- (4) ¹Die Immatrikulation an mehreren Hochschulen ist zulässig, soweit Prüfungsordnungen dies regeln und unterschiedliche Teile des Studiums von den beteiligten Hochschulen angeboten werden. ²Die gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen für den gleichen Studiengang ist in der Regel ausgeschlossen. ³Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) ¹Deutsche und ihnen rechtlich gleichgestellte Personen werden immatrikuliert, wenn sie die für das gewählte Studium erforderliche Qualifikation nachweisen (Art. 43, 44 BayHSchG) und keine Immatrikulationshindernisse (Art. 46 BayHSchG, § 6 Abs. 3) vorliegen. ²Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind Deutschen gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden.

- (6) Andere Personen als die in Absatz 5 genannten können unter den Voraussetzungen nach Absatz 5 immatrikuliert werden.
- (7) ¹Die Immatrikulation begründet die Mitgliedschaft zur Universität Erlangen-Nürnberg und zu der Fakultät, der die Durchführung des Studiengangs obliegt. ²Wer an mehreren Fakultäten studiert, bestimmt bei der Immatrikulation die Fakultät, in der die Mitgliedschaftsrechte wahrgenommen werden (Art. 27 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG); eine Änderung der Bestimmung ist bei der Rückmeldung zulässig.

§ 4

Immatrikulationsantrag

- (1) ¹Der Antrag auf Immatrikulation ist innerhalb der Fristen gemäß den Absätzen 2 und 3 in der Studentenkanzlei der Universität unter Verwendung des von ihr bestimmten Vordrucks zu stellen. ²Dazu haben die Studienbewerber und -bewerberinnen grundsätzlich persönlich in der Studentenkanzlei zu erscheinen.
- (2) Die Antragsfrist wird vom Rektor festgesetzt und spätestens zu Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit des vorangehenden Semesters ortsüblich bekannt gemacht.
- (3) ¹Geht der Immatrikulation ein Vorverfahren voraus, so wird die Antragsfrist im Zulassungsbescheid bestimmt. ²Vorverfahren gibt es unter anderem in zulassungsbeschränkten Studiengängen, in Studiengängen mit Voranmeldefristen, in Eignungsfeststellungsverfahren und im Zulassungsverfahren für ausländische Studierende.
- (4) Soweit kein Vorverfahren nach Absatz 3 stattfindet, kann die Antragsfrist auf Antrag verlängert werden.
- (5) Zur Immatrikulation sind folgende Unterlagen vorzulegen beziehungsweise Nachweise zu erbringen:
1. der ausgefüllte Antrag mit den Angaben zur Person und den Erklärungen zu Art. 46 Satz 1 Nrn. 2 und 3 BayHSchG sowie ein Passbild neueren Datums;
 2. ein gültiger Personalausweis, ersatzweise ein Reisepass zusammen mit einer Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes zum Nachweis des Wohnsitzes, bei Ausländern zusätzlich eine Aufenthaltserlaubnis, aus der die Berechtigung zum Studium an der Universität Erlangen-Nürnberg hervorgeht;
 3. der Nachweis der Hochschulreife für den beantragten Studiengang gemäß Art. 43 BayHSchG im Original;

4. der Nachweis der studentischen Krankenversicherung gemäß der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung (SKV-MV) in der jeweils geltenden Fassung;
5. der Nachweis über die Zahlung der zur Immatrikulation fälligen Gebühren und Beiträge gemäß Art. 95 BayHSchG (Studentenwerksbeitrag), gemäß Art. 72 BayHSchG (Verwaltungskostenbeitrag) und gemäß Art. 71 BayHSchG (Studienbeitrag); die Studentenkanzlei stellt die Höhe der fälligen Gebühren und Beiträge förmlich fest; der festgesetzte Gesamtbetrag ist in einer Summe im Wege der Überweisung oder Einzahlung auf ein von der Universität Erlangen-Nürnberg bestimmtes Konto zu entrichten;
6. der Bescheid über die Zulassung zum Studium an der Universität Erlangen-Nürnberg, wenn für den Studiengang ein Vorverfahren der Immatrikulation gemäß Absatz 3 vorausgeht;
7. der Nachweis der bestandenen Eignungsprüfung für die Immatrikulation in den Studienfächern Sport, Kunsterziehung oder Musik (Art. 44 Abs. 2 und 3 BayHSchG);
8. der Nachweis des Hochschulabschlusses oder eines vergleichbaren Abschlusses als Zugangsvoraussetzung zu einem Masterstudium (Art. 43 Abs. 5 Satz 1 BayHSchG);
9. der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung zur Aufnahme in ein Masterstudium gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung (Art. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG);
10. der Nachweis der Qualifikation für ein Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudium sowie für eine studienbegleitende Zusatzausbildung nach den Erfordernissen des jeweiligen Studiums (Art. 43 Abs. 5 Satz 4 und 5 BayHSchG);
11. der Nachweis der Qualifikation für ein weiterbildendes Studium (Art. 43 Abs. 6 BayHSchG);
12. der Praktikumsnachweis des Praktikantenamts für die Immatrikulation in einen Studiengang, in dem die Ableistung eines Praktikums vor Studienbeginn gemäß Art. 43 Abs. 4 BayHSchG vorgeschrieben ist;
13. der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache bei Bewerbern und Bewerberinnen, die Deutsch nicht als Muttersprache sprechen, über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), in der Regel auf dem Niveau DSH-2, soweit nichts anderes bestimmt ist, oder eine vergleichbare anerkannte Sprachprüfung;
14. beim Hochschulwechsel der Nachweis der Exmatrikulation in der Regel durch Vorlage des Studienbuches der zuletzt besuchten Hochschule und des Exmatrikulationsvermerks; der Nachweis der Exmatrikulation entfällt, soweit die zusätzliche Immatrikulation nach § 3 Abs. 3 beantragt wird;

15. Zeugnisse über bereits im Rahmen eines Hochschulstudiums abgelegte Prüfungen im Original;
 16. Nachweise über die Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten im Falle eines Fachwechsels zur Immatrikulation im höheren Semester;
 17. Nachweis des Bestehens der Abschlussprüfung, wenn die Immatrikulation oder die Fortsetzung der Immatrikulation beantragt wird, um gemäß Art. 49 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG
 - a) im Rahmen entsprechender prüfungsrechtlicher Regelungen die Prüfung zur Notenverbesserung zu wiederholen oder
 - b) eine weitere Studienrichtung oder einen weiteren Studienschwerpunkt zu studieren oder
 - c) zu promovieren;im Falle des Buchstaben c ist die Bestätigung des Betreuers oder der Betreuerin über das an der Universität Erlangen-Nürnberg laufenden Promotionsvorhaben oder die Aufnahme in ein Graduiertenkolleg beziehungsweise eine Graduiertenschule beizufügen.
- (6) Bei Anträgen auf Immatrikulation in mehreren Studiengängen, auf Hinzunahme eines weiteren Studiengangs oder auf Immatrikulation an mehreren Hochschulen kann die Universität weitere geeignete Nachweise verlangen.
- (7) Bestehen Anhaltspunkte, dass der Bewerber oder die Bewerberin an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde, kann die Universität die Vorlage eines Zeugnisses des Gesundheitsamtes verlangen.

§ 5

Vornahme der Immatrikulation

- (1) ¹Liegen nach Prüfung des Immatrikulationsantrags keine Hinderungsgründe vor, nimmt die Studentenkazlei die Immatrikulation vor. ²Mit der Aushändigung des Studienbuches und der Immatrikulationsunterlagen ist die Immatrikulation vollzogen.
- (2) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn ein Immatrikulationshindernis nach § 46 BayHSchG vorliegt.
- (3) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn
 1. Form und Frist des Immatrikulationsantrages nicht beachtet sind oder nach § 4 nötige Angaben und Nachweise fehlen und der

- Bewerber oder die Bewerberin auf die Folgen einer unterlassenen oder verspäteten Mitwirkung hingewiesen worden ist;
2. ausreichende Kenntnisse der Deutschen Sprache nicht nachgewiesen sind;
 3. die zur Aufnahme des Studiums im gewünschten Semester von einem geordneten Studienablauf her vorgesehene Vor- oder Zwischenprüfung, Abschnittsprüfung oder Grundlagen- und Orientierungsprüfung nicht nachgewiesen wird;
 4. die Regelstudienzeit bereits um mindestens zwei Semester überschritten ist;
 5. der Bewerber oder die Bewerberin an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde oder der Bewerber oder die Bewerberin der Aufforderung nach § 4 Abs. 7 nicht nachgekommen ist;
 6. ein dem Studienwunsch entsprechendes Studienangebot nicht vorhanden ist;
 7. für den Studienbewerber oder die -bewerberin ein Betreuer gemäß § 1896 Abs. 1 BGB bestellt ist;
 8. der Studienbewerber oder die -bewerberin wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig bestraft ist, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu besorgen ist.
- (4) Im Falle des Art. 47 BayHSchG ist die Immatrikulation befristet.
- (5) ¹Die Immatrikulation kann mit einer Befristung, Bedingung oder Auflage verbunden oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs ausgesprochen werden, insbesondere wenn
1. sich Studierende nur befristet an der Universität Erlangen-Nürnberg, insbesondere im Rahmen zeitlich begrenzter Studien- oder Austauschprogramme aufhalten wollen oder
 2. ausländische Promovenden die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 5 Nrn. 13 oder 17 noch nicht erfüllen oder
 3. der Antrag auf Immatrikulation sonst abgelehnt werden müsste.
- ²Die Befristung soll zwei Semester nicht überschreiten.
- (6) Ein ablehnender Bescheid ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Mitwirkungspflicht

Die Studierenden sind verpflichtet, der Studentenkanzlei unverzüglich die Änderung des Namens oder der Anschrift sowie den Verlust des Studienbuchs oder des Studierendenausweises anzuzeigen.

§ 7 Wechsel des Studiengangs; Tausch

- (1) Der Wechsel des Studiengangs oder des Studienfaches, die Hinzunahme eines Studiengangs oder eines Studienfaches kann innerhalb der Antragsfrist zur Immatrikulation beantragt werden; soweit ein Vorverfahren besteht, sind die dafür geltenden Fristen zu beachten.
- (2) ¹Der Antrag auf Zustimmung zum Tausch des Studienplatzes in einem zulassungsbeschränkten Studiengang muss so rechtzeitig bei der Studentenkanzlei gestellt werden, dass der Tausch bis zum allgemeinen Vorlesungsbeginn vollzogen ist. ²Die Universität stimmt einen Tausch zu, wenn der Tauschpartner oder die Tauschpartnerin an der anderen Universität endgültig zugelassen und für dasselbe Fachsemester eingeschrieben ist und beide Studierende im Wesentlichen die gleichen Studien- und Prüfungsleistungen nachweisen; ist der Regeltermin zur Ablegung einer Prüfung gemäß Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 BayHSchG verstrichen, ist der Tausch ausgeschlossen.

2. Rückmeldung und Beurlaubung

§ 8 Rückmeldung

- (1) Die Studierenden haben sich am Ende eines jeden Semesters form- und fristgerecht zum Weiterstudium anzumelden (Rückmeldung).
- (2) Form und Frist der Rückmeldung werden von der Universität festgesetzt und spätestens zu Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit des vorangehenden Semesters ortsüblich bekannt gemacht.
- (3) Die Rückmeldung ist vollzogen mit der fristgerechten Zahlung der aus Anlass der Rückmeldung fälligen Gebühren und Beiträge; § 4 Abs. 3 Nr. 5 gilt entsprechend.
- (4) Nach der Rückmeldung werden den Studierenden die Immatrikulationsunterlagen zugesandt.

§ 9 Beurlaubung

- (1) ¹Studierende können auf Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium an der Universität Erlangen-Nürnberg befreit werden (Beurlaubung). ²Die Zeit der Beurlaubung soll gemäß Art. 48 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG in der Regel zwei Semester nicht überschreiten. ³Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit gemäß Art. 48 Abs. 4 BayHSchG sind auf die Beurlaubungszeit nach Satz 2 nicht anzurechnen.
- (2) ¹Der Antrag auf Beurlaubung nach Absatz 1 Satz 2 soll, soweit nicht besondere Gründe von vornherein für eine Beurlaubung von zwei Semestern vorliegen, zunächst auf ein Semester beschränkt werden. ²Die Gründe für die Beurlaubung sind schriftlich darzulegen. ³Eine Beurlaubung über zwei Semester hinaus setzt das Vorliegen besonderer Umstände voraus, die eine längere Beurlaubung erfordern; entsprechendes gilt für einen weiteren Beurlaubungsantrag, wenn bereits eine Beurlaubung für zwei Semester gewährt war.
- (3) In geeigneten Fällen kann die Universität auf Antrag statt einer Beurlaubung eine Unterbrechung des Studiums gestatten und die Exmatrikulation mit der Zusicherung der erneuten Immatrikulation nach Ablauf einer bestimmten Zeit verbinden.
- (4) Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester und im Studium zum Zwecke der Promotion ist, abgesehen von den Fällen nach Absatz 1 Satz 3, ausgeschlossen; gleiches gilt für eine rückwirkende Beurlaubung für bereits abgeschlossene Semester.
- (5) ¹Über den Antrag auf Beurlaubung wird schriftlich entschieden. ²Wird dem Antrag stattgegeben, so wird die Beurlaubung in das Studienbuch eingetragen. ³Im Falle einer ablehnenden Entscheidung gilt § 5 Abs. 6 entsprechend.
- (6) Beurlaubungssemester zählen immatrikulationsrechtlich unbeschadet etwaiger prüfungsrechtlicher Regelungen über die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht als Fachsemester.
- (7) ¹Während der Beurlaubung können an der Universität Erlangen-Nürnberg Studien- und Prüfungsleistungen nicht erbracht werden; Wiederholungsprüfungen sind ausgenommen (Art. 48 Abs. 3 BayHSchG). ²Die prüfungsrechtliche Verpflichtung zur Ablegung von

Wiederholungsprüfungen bleibt unberührt. ³Satz 1 Halbsatz 1 gilt nicht in den Fällen von Absatz 1 Satz 3.

§ 10 Beurlaubungsgründe

- (1) ¹Ob wichtige Gründe im Sinne von Art. 48 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG vorliegen, ist unter Anlegung eines strengen Maßstabs festzustellen. ²Wichtige Gründe sind insbesondere
1. eine ärztlich bescheinigte Erkrankung, wenn sie ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Semester verhindert;
 2. das Studium an einer Hochschule im Ausland oder ein Aufenthalt im Ausland als Fremdsprachenassistent (assistant teacher);
 3. in Prüfungs- und Studienordnungen vorgeschriebene Praktika außerhalb der Hochschule, die erhebliche Teile der Vorlesungszeit beanspruchen; das Vorliegen dieser Voraussetzungen muss das Prüfungsamt oder das Praktikantenamt bestätigt haben.
- ³Finanzielle und wirtschaftliche Gesichtspunkte sind grundsätzlich keine wichtigen Gründe im Sinne von Art. 48 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG.
- (2) Die Gründe, die zur Beurlaubung führen sollen, sind im Antrag schriftlich darzulegen.
- (3) Die Umstände, die die Anspruchnahme von Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz oder von Elternzeit gemäß Art. 48 Abs. 4 BayHSchG begründen, sind durch geeignete Unterlagen zu belegen.

3. Exmatrikulation

§ 11 Exmatrikulationsgründe

- (1) Studierende sind zum Ende des Semesters exmatrikuliert, in dem sie die Abschlussprüfung bestanden haben (Art. 49 Abs. 1 BayHSchG).
- (2) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn sie dies beantragen (Art. 49 Abs. 2 Nr. 1 BayHSchG).
- (3) Studierende sind ohne Antrag zu exmatrikulieren, wenn die Voraussetzungen nach Art. 49 Abs. 2 Nrn. 2 bis 5 BayHSchG vorliegen.
- (4) Studierende sollen exmatrikuliert werden, wenn die Voraussetzungen nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG nicht mehr vorliegen, in den Fällen nach

Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2 und 3 BayHSchG spätestens nach drei Jahren.

(5) § 5 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 12

Exmatrikulation auf Antrag

- (1) ¹Die Exmatrikulation kann zum Ende des Semesters, frühestens mit Wirkung vom Tag der Antragstellung auf dem dafür vorgesehenen Formblatt beantragt werden. ²Mit dem Antrag sind das Studienbuch und, soweit die Exmatrikulation nicht erst zum Ende des Semesters wirksam werden soll, die Immatrikulationsbescheinigungen und der Studierendenausweis vorzulegen.
- (2) Die Exmatrikulation wird frühestens zum Tag der Antragstellung, im Übrigen zum Ende des Semesters, ausgesprochen.

III. Bestimmungen für Gaststudierende

§ 13

Immatrikulationsantrag

- (1) ¹Bewerber, die nur einzelne Unterrichtsveranstaltungen an der Universität Erlangen-Nürnberg besuchen wollen, werden auf Antrag als Gaststudierende immatrikuliert. ²Der Antrag auf Immatrikulation ist innerhalb der Antragsfrist unter Verwendung der dafür bestimmten Vordrucke zu stellen. ³Die Antragsfrist liegt zu Beginn der Vorlesungszeit. ⁴§ 4 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) ¹Im Immatrikulationsantrag sind die einzelnen Unterrichtsveranstaltungen anzugeben. ²Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen vorzulegen oder einzureichen:
1. Die Unterlagen gemäß § 4 Abs. 5 Nrn. 1, 2 und 13 sowie
 2. der Nachweis der Qualifikation gemäß Art. 50 Abs. 2 BayHSchG in Verbindung mit § 59 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaats Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (QualV) im Original oder in amtlich beglaubigter Ablichtung;
 3. der Nachweis über die Zahlung der Gebühr nach Art. 71 Abs. 8 Satz 1 BayHSchG.

§ 14 Immatrikulation

- (1) ¹Die Immatrikulation als Gaststudierender ist nur insoweit möglich, als dadurch das Studium der Studierenden nicht beeinträchtigt wird. ²In zulassungsbeschränkten Studiengängen ist sie nur für solche Lehrveranstaltungen zulässig, in denen keine Laborplätze oder feste Arbeitsplätze benötigt werden. ³Sie ist ausgeschlossen für Unterrichtsveranstaltungen der Studiengänge Medizin und Zahnmedizin, soweit nicht einzelne Veranstaltungen ausdrücklich im Rahmen eines Studium generale oder zum Seniorenstudium zugelassen sind. ⁴Gaststudierende sind nicht berechtigt, an Prüfungen teilzunehmen. ⁵Satz 4 gilt nicht für Studierende anderer Hochschulen, die aufgrund einer Rechtsvorschrift oder einer Vereinbarung zwischen den Hochschulen als Gaststudierende zum Studium von Teilen ihres Studiums an der Universität eingeschrieben werden, und für hochbegabte Schüler und Schülerinnen (Art. 42 Abs. 3 BayHSchG) nach § 59 QualV.
- (2) ¹Die Immatrikulation als Gaststudierender oder Gaststudierende geschieht durch Aushändigung einer Bestätigung. ²Sie endet mit Ablauf des Semesters, für das sie ausgesprochen ist.
- (3) Gaststudierende werden nicht Mitglied der Universität Erlangen-Nürnberg.
- (4) ¹Die Immatrikulation kann nach den in Art. 50 Nrn. 1 und 3 BayHSchG genannten Bestimmungen versagt werden. ²§ 5 Abs. 6 gilt entsprechend.

IV. In-Kraft-treten

§ 15

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Zugleich tritt die Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Universität Erlangen-Nürnberg vom 22. Januar 1992 (KWMBI. II S. 179) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 22. November 2006 und der Genehmigungsfeststellung des Rektors vom 23. November 2006.

Erlangen, den 28. November 2006

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Rektor

Die Satzung wurde am 28. November 2006 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 28. November 2006 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 28. November 2006.

5.5 Studienbeitragssatzung

Satzung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg zur Höhe, Erhebung und Verwendung der Studienbeiträge

Fassung:

Neufassung vom 27. Juli 2006

1. Änderungssatzung vom 29. Januar 2007

2. Änderungssatzung vom 09. Juni 2008

Achtung: Da Änderungen geplant sind, beachten Sie bitte die Informationen der Studentenkazlei. Die aktuelle Fassung der Satzung finden Sie unter:

http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/recht/sonstige_satzungen/Studienbeitragssatzung.pdf

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 71 Abs. 6 BayHSchG erlässt die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg folgende Satzung:

§ 1

Erhebung von Studienbeiträgen

- (1) Die Universität Erlangen-Nürnberg als Körperschaft des öffentlichen Rechts erhebt ab dem Sommersemester 2007 von ihren Mitgliedern, die für ein Studium immatrikuliert sind (Studierende), Studienbeiträge.
- (2) Unberührt bleibt die Erhebung von Gebühren oder Beiträgen von Studierenden und Gaststudierenden nach anderen gesetzlichen Vorschriften.

§ 2

Höhe der Studienbeiträge

Die Höhe des für das Studium zu erhebenden Beitrags beträgt einheitlich 500 € pro Semester.

§ 3 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle Studierenden, soweit sie nicht von der Beitragspflicht nach § 5 freigestellt sind oder auf Antrag nach § 6 oder § 7 befreit werden.
- (2) ¹Die Beitragspflicht besteht auch bei einem Studium an weiteren Hochschulen, es sei denn das Studium richtet sich nach einer Studien- und Prüfungsordnung, die eine gleichzeitige Immatrikulation an weiteren Hochschulen zulässt. ²In diesem Fall ist der Studienbeitrag nur an der Hochschule zu entrichten, bei der der Schwerpunkt des Lehrangebots liegt. ³Ist kein Studienschwerpunkt feststellbar, werden Beitragspflicht und Verteilung der Beiträge von den beteiligten Hochschulen durch Vereinbarung geregelt.

§ 4 Fälligkeit und Zahlung des Studienbeitrags

- (1) Der Studienbeitrag wird in einem Betrag zur Zahlung fällig
 1. bei der Immatrikulation mit dem Antrag auf Immatrikulation (Ersteinschreibung) und
 2. bei der Anmeldung zum Weiterstudium (Rückmeldung) zu dem ortsüblich bekannt gemachten Rückmeldetermin.
- (2) ¹Der Zahlung zur Fälligkeit nach Abs. 1 steht gleich, wenn der Antrag auf ein Studienbeitragsdarlehen im Verfahren nach Art. 71 Abs. 7 Satz 3 BayHSchG gestellt wird und der Studienbeitrag durch den Darlehensgeber wie folgt geleistet wird:
 1. bei Ersteinschreibungen zum Wintersemester bis zum 15. Dezember und zum Sommersemester bis zum 15. Juni,
 2. bei Rückmeldungen zum Wintersemester bis zum 1. Oktober und zum Sommersemester bis zum 1. April.²Dabei muss sichergestellt sein, dass in den Folgesemestern aufgrund des Darlehensvertrages die Entrichtung des Studienbeitrags durch den Darlehensgeber gewährleistet ist.
- (3) Eingehende Zahlungen, die nicht eindeutig zuzuordnen sind, werden jeweils in die Reihenfolge der Fälligkeiten zunächst auf Studienbeiträge, dann auf Verwaltungskostenbeiträge und schließlich auf den Studentenwerksbeitrag verrechnet.

§ 5 Befreiung von Amts wegen

Von der Beitragspflicht freigestellt sind Studierende

1. für Semester, in denen sie für die gesamte Dauer beurlaubt sind (Art. 48 Abs. 2 und 4 BayHSchG);
2. für Semester, in denen sie überwiegend oder ausschließlich eine für das Studienziel erforderliche berufs- oder ausbildungsbezogene Tätigkeit im Sinne von Art. 56 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG absolvieren;
3. für Semester, in denen sie ausschließlich das Praktische Jahr nach der Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1987 (BGBl I S. 1593) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2002 (BGBl I S. 1467) oder nach der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl I S. 2405) in der jeweils geltenden Fassung absolvieren;
4. für bis zu sechs Semester, wenn sie zum Zwecke der Promotion immatrikuliert sind;
5. für Semester, in denen Studierende aufgrund des Art. 43 Abs. 8 BayHSchG immatrikuliert sind.

§ 6

Befreiung auf Antrag

- (1) Auf Antrag werden von der Beitragspflicht befreit,
 1. Studierende, die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert ist;
 2. Studierende, deren nach Bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichtete für drei oder mehr Kinder Kindergeld oder vergleichbare Leistungen in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union erhalten; dem Kindergeldbezug gleichgestellt ist hierbei die Ableistung eines gemeinnützigen Dienstes durch ein Kind;
 3. ausländische Studierende, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder völkerrechtlichen Abkommen, EU-Regelungen oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind;
 4. Studierende, für die die Erhebung eines Studienbeitrags aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit zum Erwerb eines Studienbeitragsdarlehens im Verfahren nach Art. 71 Abs. 7 Satz 3 BayHSchG eine unzumutbare Härte darstellt.
- (2) ¹Als Kinder im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 gelten außer eigenen Kindern und Adoptivkindern auch Pflegekinder und in den eigenen Haushalt aufgenommene Kinder des Ehegatten oder Lebenspartners. ²Der Nachweis der Voraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 1 ist zu führen durch Vorlage eines Auszugs aus dem Familienbuch, der Geburtsurkunde des Kindes, der Adoptionsurkunde oder Urkunden über die Pflege des Kindes.

- (3) ¹Der Nachweis der Voraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 2 ist zu führen durch Vorlage von Bescheinigungen über den Bezug des Kindergeldes bzw. den gemeinnützigen Dienst. ²Ausländische Studierende haben gleichwertige Urkunden Ihrer Heimatbehörden vorzulegen.
- (4) Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 3 muss vom Akademischen Auslandsamt der Universität bestätigt sein.
- (5) ¹Eine unzumutbare Härte liegt nicht vor, wenn die Möglichkeit zum Abschluss eines Darlehensvertrages im Verfahren nach Art. 71 Abs. 7 Satz 3 BayHSchG besteht. ²Finanzielle und wirtschaftliche Gesichtspunkte sind grundsätzlich nicht geeignet, eine unzumutbare Härte, im Sinne von Abs. 1 Nr. 4 zu begründen.
- (6) ¹Als Fälle unzumutbarer Härte im Sinne von Abs. 1 Nr. 4 werden anerkannt
1. Schwerbehinderte und chronisch Kranke, soweit sich die Behinderung oder chronische Erkrankung studienerschwerend auswirkt;
 2. Studierende, die die letzte Prüfungsleistung ihrer Abschlussprüfung erbracht haben, deren Bestehen sich erst im folgenden Semester ergibt, wenn sie in diesem Semester keine Leistungen der Universität in Anspruch nehmen;
 3. Studierende, deren Immatrikulation zurückgenommen oder deren Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung ausgesprochen wird, soweit nicht bereits mehr als zwei Monate seit allgemeinem Vorlesungsbeginn verstrichen sind;
 4. Studierende, die nicht darlehensberechtigt sind (vgl. Art. 71 Abs. 7 Satz 6 BayHSchG) und den Bezug von Wohngeld gemäß § 26 des Wohngeldgesetzes nachweisen.
- ²Zum Nachweis der Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 ist der Feststellungsbescheid der zuständigen Behörde vorzulegen; Studierende aus Ländern außerhalb der Europäischen Union haben ein Gutachten eines in Deutschland niedergelassenen Facharztes vorzulegen, aus dem sich Art und Umfang der Behinderung, der Grad der Behinderung und die studienerschwerenden Auswirkungen ergeben; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Gutachtens des Vertrauensarztes verlangt werden.
- (7) Der Befreiungstatbestand nach Abs. 1 Nr. 2 muss wenigstens im Laufe des Semesters eingetreten sein bzw. vorgelegen haben, die Befreiungstatbestände nach Abs. 1 Nrn. 3 und 4 müssen spätestens zum allgemeinen Vorlesungsbeginn gegeben sein.
- (8) ¹Anträge auf Befreiung sind mit dem Antrag auf Immatrikulation und, soweit die Befreiungstatbestände erst danach eintreten und berücksichtigungsfähig sind, unverzüglich nach ihrem Eintritt zu stellen. ²Anträge auf Befreiung aus Anlass der Rückmeldung sind bis zu dem ortsüblich bekannt gemachten Rückmeldetermin zu stellen; treten die Befreiungstatbestände erst danach ein, gilt im Übrigen Satz 1 entsprechend. ³Verspätet gestellte Anträge führen zur Ablehnung, es sei

- denn die Studierenden weisen nach, dass die Umstände von ihnen nicht zu vertreten sind.
- (9) ¹Die Nachweispflicht obliegt den Studierenden. ²Die Nachweise sind, soweit nichts anderes geregelt ist, durch öffentliche Urkunden zu führen. ³Fremdsprachigen Urkunden sind vollständige Übersetzungen eines amtlich vereidigten Übersetzers beizufügen.
- (10) Die Befreiung ist zu versagen, wenn die notwendigen Unterlagen nicht fristgerecht oder innerhalb einer gewährten Nachfrist vorgelegt werden.
- (11) ¹Bei einer nachträglichen Beitragsbefreiung werden bezahlte Beiträge erstattet. ²Eine Verzinsung und eine Erstattung etwaiger Kosten ist ausgeschlossen.
- (12) Die Studierenden haben der Universität Änderungen im Befreiungsgrund, die zu einer Beitragspflicht führen, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Befreiung wegen besonderer Leistungen

(wird aufgehoben)

§ 8

Verwendung der Studienbeiträge

- (1) Das Beitragsaufkommen wird der Universität als staatlicher Einrichtung von der Körperschaft nach Abführung der Mittel für den Sicherungsfonds gemäß Art. 71 Abs. 7 Satz 1 BayHSchG zum Zwecke der Verbesserung der Studienbedingungen zur Verfügung gestellt.
- (2) ¹Von den verbleibenden Mitteln werden vorweg die für die Beitragserhebung und -verwaltung erforderlichen Personal-, Raum- und Sachkosten abgezogen. ²Bis zu 2% der verbleibenden Mittel werden vorab für die Finanzierung des Leonardo-Kollegs abgezogen. ³Mindestens 75 v.H. der danach verbleibenden Mittel werden auf die Fakultäten nach den in der amtlichen Studentenstatistik zum jeweiligen Semester ausgewiesenen Studienfällen, begrenzt auf die Studienfälle in der Regelstudienzeit, verteilt. ⁴Über die Höhe des für zentrale Maßnahmen, insbesondere Studienberatung, zentrale Lehr- und Serviceeinrichtungen und technische Hörsaalausstattung, bestimmten Anteils sowie die Festlegung des Vorabzuges für das Leonardo-Kolleg gemäß Satz 2 entscheidet die Hochschulleitung anhand eines Vorschlags des nach Abs. 3 gebildeten zentralen Gremiums.
- (3) ¹Zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen gemäß Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 sowie Abs. 7 setzt die Hochschulleitung ein zentrales Gremium ein, dem unter Vorsitz des für Lehre und Studium verantwortlichen Mitglieds der Hochschulleitung in gleicher Zahl Professoren oder Professorinnen und Studierende sowie ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen

- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und mit beratender Stimme die Frauenbeauftragte der Universität angehören. ²Die Hochschulleitung bestimmt die Größe des zentralen Gremiums. ³Für jedes Mitglied wird eine persönliche Vertretung bestellt, die die Aufgaben des Mitglieds im Vertretungsfalle wahrnimmt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder ist auf ein Studienjahr begrenzt; Wiederbestellung ist zulässig. ⁵In Abstimmungen gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Über die Verwendung der für zentrale Maßnahmen bestimmten Mittel entscheidet die Hochschulleitung anhand eines Vorschlags des zentralen Gremiums nach Abs. 3.
- (5) ¹Soweit nicht das Verfahren nach Abs. 6 anzuwenden ist, entscheidet in jeder Fakultät über die fakultätsinterne Verteilung und Verwendung der Mittel ein Ausschuss, dem
1. zwei Professoren oder Professorinnen,
 2. zwei Studierende,
 3. mit beratender Stimme ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin und
 4. mit beratender Stimme die Frauenbeauftragte
- angehören. ²Der Fachbereichsrat kann die Zahl der Mitglieder nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 auf jeweils bis zu fünf erhöhen; der Beschluss kann zum nächsten Studienjahr geändert werden. ³Die Mitglieder nach Satz 1 Nrn. 1 und 3 werden von den Vertretern und Vertreterinnen ihrer Gruppe im Fachbereichsrat, die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 von der Fachschaftsvertretung bestellt; entsprechendes gilt im Falle von Satz 2. ⁴Für jedes Mitglied wird eine persönliche Vertretung bestellt, die die Aufgaben des Mitglieds im Verhinderungsfalle wahrnimmt. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder und der Vertretungen ist auf ein Studienjahr begrenzt; Wiederbestellung ist zulässig. ⁶Den Vorsitz überträgt der Fachbereichsrat einem Mitglied nach Satz 1 Nr. 1; dessen Stimme gibt in Abstimmungen bei Stimmgleichheit den Ausschlag.
- (6) ¹Der Fachbereichsrat kann die Entscheidung über die Verwendung der Mittel an Gremien auf der Ebene der wissenschaftlichen Einrichtungen übertragen; in diesem Fall entscheidet der Ausschuss nach Abs. 5 nur über die Verteilung der Mittel an die wissenschaftlichen Einrichtungen. ²Die Übertragung der Entscheidungsbefugnis nach Satz 1 kann mit Wirkung zum folgenden Studienjahr aufgehoben werden. ³Die Zusammensetzung der Gremien nach Satz 1 entspricht der nach Abs. 5 Satz 1; Abs. 5 Sätze 2 bis 6 gelten entsprechend.
- (7) Die Entscheidung über die Verteilung und die Verwendung der Mittel nach den Absätzen 5 und 6 bedarf der Zustimmung der Hochschulleitung.

§ 9**Jährliche gesonderte Rechnungslegung**

¹Über die Höhe der Einnahmen und ihre Verwendung legt die Universität einmal jährlich nach Ablauf des Studienjahres gesondert Rechnung ab. ²Die Hochschulleitung bestimmt die Kriterien, nach denen die Fakultäten die Mittelverwendung darlegen.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 26. Juli 2006 und der Genehmigungsfeststellung des Rektors vom 27. Juli 2006.

Erlangen, den 27. Juli 2006
Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Rektor

Die Satzung wurde am 27. Juli 2006 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 27. Juli 2006 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 27. Juli 2006.

5.6 Richtlinien zur Beurlaubung vom Studium der FAU

Fassung:

Neufassung vom März 2007
Aktualisierung September 2007

Achtung: Bitte beachten Sie die aktuellen Informationen der Studentenkanzlei. Die aktuelle Fassung finden Sie unter:

http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/recht/sonstige_satzungen/Beurlaubung-Studium.pdf

1. Allgemeines

(1) Nach Art. 48 Abs. 2 bis 4 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) können Studierende auf Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zum Studium befreit werden. Die Beurlaubung wirkt daher in die Zukunft; sie ist grundsätzlich vor Vorlesungsbeginn zu beantragen. Tritt ein Beurlaubungsgrund erst danach ein, ist die Beurlaubung unter Umständen gleichwohl noch möglich (vgl. 3.). Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester und im Promotionsstudium ist nur zum Zweck des Mutterschutzes oder der Elternzeit zulässig. Die rückwirkende Beurlaubung für bereits abgeschlossene Semester ist ausgeschlossen. Die Gründe für die Beurlaubung sind schriftlich darzulegen und mit geeigneten Unterlagen zu belegen. Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht überschreiten; das gilt nicht für die Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen für Mutterschutz und Elternzeit gemäß Art. 48 Abs. 4 BayHSchG.

(2) Näher geregelt ist die Beurlaubung in §§ 9 und 10 der Satzung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation vom 28. November 2006, die unter

<http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/recht/satzungen.shtml> veröffentlicht ist. Die Beurlaubung wird in der Regel jeweils für ein Semester ausgesprochen, die Rückmeldung zum Folgesemester ist daher verpflichtend. Die Beurlaubung führt zur Befreiung von dem 500,- € Studienbeitrag, nicht aber vom Verwaltungskostenbeitrag¹ und vom Studentenwerksbeitrag.

2. Konsequenzen der Beurlaubung

(1) Während eines Urlaubssemesters können keine Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden, folgerichtig zählt ein Urlaubssemester

¹ Nachtrag: Der Verwaltungskostenbeitrag wurde zum SS 2009 abgeschafft.

auch nicht als Fachsemester. Einige Prüfungsordnungen lassen auch keine Anmeldung zu Prüfungen zu, die erst im Folgesemester stattfinden. Die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist hingegen möglich, in den meisten Fällen sogar prüfungsrechtlich zwingend, weil die Frist für die Ablegung der Wiederholungsprüfung weder durch Beurlaubung noch durch Exmatrikulation aufzuhalten ist. Die Nachholung einer Prüfung – beispielsweise als Folge eines anerkannten Rücktritts von der Prüfung – wird von der Ausnahme zugunsten der Wiederholungsprüfung nicht erfasst, Nachholungsprüfungen sind somit während eines Urlaubssemesters an sich ausgeschlossen. Wer zur Inanspruchnahme von Mutterschutz oder Elternzeit beurlaubt ist, darf abweichend von der vorstehend beschriebenen Regel Studien- und Prüfungsleistungen erbringen.

(2) Die Rechte und Pflichten der Studierenden bleiben im Übrigen unberührt, insbesondere sind sie weiter Mitglieder der Universität, damit zur Nutzung ihrer Einrichtungen berechtigt und auch wahlberechtigt. Soziale Vergünstigungen bleiben meistens erhalten, können aber in Abhängigkeit vom Beurlaubungsgrund auch eingestellt werden. Besonders beim Bezug von Kindergeld wird das im Einzelfall von der zuständigen Kindergeldstelle geprüft.

(3) Eine Konsequenz der Beurlaubung ist die Befreiung von der Zahlung des Studienbeitrags. Haben Sie bereits den Studienbeitrag entrichtet, so können Sie mit dem Antrag auf Beurlaubung seine Erstattung beantragen. Nehmen Sie das bayerische Studienbeitragsdarlehen in Anspruch, so verständigen Sie bitte die KfW, damit das Darlehen nicht ausgezahlt wird. Setzen Sie sich bitte rechtzeitig wegen der Konsequenzen der Beurlaubung mit der KfW in Verbindung.

3. Gründe für eine Beurlaubung

(1) Als wichtige Beurlaubungsgründe kommen in Betracht:

- a) Schwere Erkrankung
- b) Praktikum/Auslandsaufenthalt als Fremdsprachenassistent (assistant teacher)
- c) Studium im Ausland
- d) Schwangerschaft/Erziehungsurlaub
- e) Sonstige Gründe

(2) Die Beurlaubung wegen einer Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium verhindert, ist unter Vorlage eines aussagekräftigen Attestes zu beantragen. Eine Beurlaubung über zwei Semester hinaus ist in schwerwiegenden Fällen möglich. Bei länger andauernder Studienunfähigkeit ist statt der Beurlaubung die Unterbrechung des Studiums nach § 9 Abs. 3 der Immatrikulationssatzung in Betracht zu ziehen. Die Universität genehmigt in solchen Fällen für einen längeren Zeitraum die Unterbrechung des Studiums

(Exmatrikulation), sichert zugleich aber die spätere Wiedereinschreibung nach Wiederherstellung der Studierfähigkeit zu.

(3) Wird während eines Semesters eine in einer Prüfungs- und Studienordnung vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit (Pflichtpraktikum) außerhalb der Universität abgeleistet, die die Zeit des Semesters ganz oder zumindest überwiegend also mehr¹ als 13 Wochen davon beansprucht, so handelt es sich um ein Praxissemester im Sinne von Art 71 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG. Eine Beurlaubung ist in diesem Fall nicht möglich, jedoch besteht kraft Gesetzes keine Beitragspflicht. Ein entsprechender Befreiungsantrag ist unter Vorlage einer Bestätigung des Praktikantenamtes über die Ableistung des Pflichtpraktikums zu stellen. Eine Beurlaubung wegen einer vorgeschriebenen berufspraktischen Tätigkeit kommt nur dann in Betracht, wenn dafür mindestens sieben Wochen der Vorlesungszeit nötig sind und insgesamt maximal 13 Wochen Pflichtpraktikum in dem Semester geleistet werden (Nachweis des Praktikantenamtes), sonst handelt es sich um ein Praxissemester. Die Beurlaubung wegen eines Praktikums ist nur einmal möglich.

(4) Wer ein **nicht** in einer Prüfungs- und Studienordnung vorgeschriebenes berufliches Praktikum (freiwilliges Praktikum) ableisten will, das mindestens sieben Wochen der Vorlesungszeit in Anspruch nimmt, wird auf Antrag für ein zusammenhängendes Praktikum beurlaubt. Nötig ist dafür eine fachliche Bestätigung und Befürwortung des zuständigen Studiendekans.

(5) Lehramtsstudierende, die als Unterrichtsfach eine oder zwei moderne Fremdsprachen studieren, können sich für die Zeit des Auslandsaufenthaltes als Fremdsprachenassistent (assistant teacher) beurlauben lassen. Auslandsaufenthalte als assistant teacher dauern in der Regel ein Jahr.

(6) Wegen einer Beurlaubung zum Auslandsstudium, die für maximal zwei Semester gewährt wird, ist dem Antrag die Immatrikulation an der ausländischen Hochschule beizufügen. Zur Anrechnung der im Auslandsstudium erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen wenden Sie sich bitte an das zuständige Prüfungsamt. Die Anrechnung ausreichend vieler Leistungen ist prüfungsrechtlich stets mit der Anrechnung von Fachsemestern verbunden (höhere Fachsemesterzahl). Die Beurlaubung wird immatrikulationsrechtlich dadurch nicht aufgehoben.

(7) Während der Schwangerschaft und der Elternzeit wird auf Antrag nach den Vorschriften des Mutterschutzgesetzes und des Bundeserziehungsgeldgesetzes eine Beurlaubung ohne Anrechnung auf die auf andere Gründe gestützte Beurlaubung ausgesprochen. Die Schwangerschaftsbedingte Beurlaubung ist im Allgemeinen auf ein Semester begrenzt. Bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes kann Müttern

¹ Nach Rücksprache mit der Studentenkazlei gilt auch "mindestens 13 Wochen" (Stand 9/2008)

und Vätern, auch beiden Elternteilen gleichzeitig, eine Beurlaubung gewährt werden. 12 Monate dieser Elternzeit dürfen auch auf später verschoben und bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres genommen werden. Abweichend von den sonst üblichen Regeln wird auf Antrag eine Beurlaubung wegen Mutterschutz oder Elternzeit bereits im ersten Semester ausgesprochen. Ebenfalls abweichend von den sonst geltenden Regeln ist es nach Art. 48 Abs. 4 BayHSchG zulässig, während der Schutzzeiten Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Die Prüfungsfristen laufen derweil wegen der Beurlaubung nicht weiter, Fristen zur Wiederholung nicht bestandener Prüfungen jedoch ungeachtet der Beurlaubung. Falls die Wiederholung aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht möglich ist, müssen Sie einen Antrag auf Verlängerung der Wiederholungsfrist beim Prüfungsamt stellen.

(8) Beurlaubung aus sonstigen Gründen

Andere als die vorstehend genannten Gründe können nur nach strenger Prüfung des Einzelfalls anerkannt werden. In Frage kommen z. B. außergewöhnliche Belastungen wegen der Pflege naher Angehöriger oder der Erziehung und Betreuung von Kindern. **Nicht** anerkannt werden finanzielle und wirtschaftliche Gesichtspunkte, insbesondere eine Erwerbstätigkeit, ferner die Anfertigung von Bachelor-, Diplom- oder Magisterarbeiten und Studienarbeiten. Ebenso wenig ist die Examensvorbereitung ein wichtiger Grund zur Beurlaubung.

4. Dauer und Zeitpunkt der Beurlaubung.

Grundsätzlich ist die Zeit der Beurlaubung -auch aus mehreren Gründen -auf insgesamt zwei Semester beschränkt. Bei der Zählung bleiben die Schutzzeiten für Mutterschutz- und Erziehungszeit unberücksichtigt. Bei schwerer Erkrankung oder sonstigen schwerwiegenden Gründen ist eine Beurlaubung über zwei Semester hinaus jedoch nicht ausgeschlossen. Für das Auslandsstudium und Semester als assistant teacher kann die Zeit von zwei Semestern insgesamt nicht überschritten werden. Die Beurlaubung wegen einer berufspraktischen Zeit ist auf ein Semester begrenzt. Die Beurlaubungssemester sind außerdem rechtzeitig innerhalb der Regelstudienzeit zu beantragen. Eine Beurlaubung nach Überschreiten der Regelstudienzeit kommt nur ausnahmsweise in Betracht.

5. Verfahren der Beurlaubung

Bei vorhersehbaren Urlaubsgründen müssen Sie die Beurlaubung rechtzeitig vor der Rückmeldung beantragen. Sie erhalten mit der Beurlaubung zugleich einen neuen Überweisungsträger über 85,- €. Beantragen Sie z. B. wegen eines Auslandsstudiums die Beurlaubung gleich für zwei Semester, so wird dies entsprechend vorgemerkt, so dass Sie mit den Studienunterlagen für das erste Urlaubssemester einen Überweisungsträger für das Folgesemester über 85,-€ erhalten. Die Rückmeldung nehmen Sie auch in diesem Fall zu dem

festgelegten Rückmeldetermin durch Überweisung des Semesterbeitrages vor. Tritt der Beurlaubungsgrund erst nach der Rückmeldung ein, so können Sie in der Regel noch bis zum Verlesungstermin die Beurlaubung zusammen mit dem Antrag auf Erstattung des bereits entrichteten Studienbeitrags von 500,- € beantragen. Auch in diesem Fall ist es möglich, für das Folgesemester die Beurlaubung mit zu beantragen, wenn die Urlaubsgründe fortbestehen und eine Beurlaubung nicht ausgeschlossen ist. Bei einem nicht vorgesehenen, erst im Laufe der Vorlesungszeit eingetretenen Beurlaubungsgrund können Sie ebenfalls noch die Beurlaubung beantragen, müssen dies aber spätestens zwei Monate nach dem allgemeinen Vorlesungsbeginn getan haben. Nach diesem Zeitpunkt ist eine Beurlaubung nicht mehr möglich. Die Beurlaubung im Folgesemester geschieht wie im vorherigen Absatz beschrieben. Für den Antrag auf Beurlaubung verwenden Sie bitte den Antrag unter www.uni-erlangen.de/studium/service/studkanzlei/. Schicken Sie ihn sodann bitte mit den erforderlichen Unterlagen per Post an die Studentenkazlei.

Stand: September 2007, Studentenkazlei der FAU

5.7 Merkblatt „externe“ Diplomarbeiten und Dissertationen

(Stand 09/2008)

Die aktuelle Version finden Sie unter:

http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/verwaltung/zuv/verwaltungshandbuch/drittmittel/Merkblatt_Diplomarbeiten_und_Dissertationen.pdf

Merkblatt zur Vergabe und Bearbeitung von „externen“ Diplomarbeiten¹⁾ und Dissertationen

Die Universität Erlangen-Nürnberg hat die Zusammenarbeit mit Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft intensiviert. Die anwendungsbezogene Zusammenarbeit mit dem daraus resultierenden Interesse des Unternehmens, sich an der wissenschaftlichen Ausbildung der Diplomanden und Doktoranden²⁾ zu beteiligen und der zunehmende Wunsch der Studierenden und Doktoranden, bei der wissenschaftlichen Bearbeitung von Fragen aus und in der Praxis wertvolle Erfahrungen zu gewinnen, haben dazu geführt, dass an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg zahlreiche Diplomarbeiten und Dissertationen vergeben werden, deren Themen aus der Industrie angeregt sind und/oder die in Industrieunternehmen auf der Grundlage firmenbezogener Aufgabenstellungen und firmenbezogener Daten erarbeitet werden. Für Diplomarbeiten und Dissertationen dieser Kategorie hat sich der Begriff „externe“ Diplomarbeit bzw. Dissertation eingebürgert, der auch in diesem Merkblatt verwendet wird. Es darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass auch eine „externe“ Diplomarbeit oder Dissertation eine Diplomarbeit bzw. Dissertation der Universität Erlangen-Nürnberg ist. Die Vergabe, Betreuung und Bearbeitung dieser wissenschaftlichen Arbeiten wirft eine Reihe von Rechts- und Verfahrensfragen auf, deren Beantwortung für alle Beteiligten (Studierende, Unternehmen, betreuende Professoren, Universität) von Bedeutung ist:

¹⁾ Die in diesem Merkblatt für Diplomarbeiten aufgestellten Grundsätze sind auf Studienarbeiten, Bachelorarbeiten und Masterarbeiten entsprechend anzuwenden.

²⁾ Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in diesem Merkblatt bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z.B. Bewerberin/Bewerber) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

A. Allgemeine Grundsätze

1. **Diplomarbeiten** sind universitäre Prüfungsleistungen.

Die Diplomarbeit ist Bestandteil der Diplomhauptprüfung. Die im Bayerischen Hochschulgesetz und in den Prüfungsordnungen vorgesehenen Anforderungen an eine solche Arbeit müssen, wenn die Arbeit als Prüfungsleistung anerkannt werden soll, unbedingt eingehalten werden. Hierzu zählt insbesondere Folgendes:

- Die Diplomarbeit wird grundsätzlich in einer Einrichtung der Universität angefertigt. Sie darf ausnahmsweise in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass sie dort mit seinem Einverständnis von einem Prüfer der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg betreut wird und die Zustimmung des Prüfungsausschusses vorliegt. Die Diplomanden haben die Möglichkeit, Themenvorschläge zu unterbreiten, die für den Hochschullehrer jedoch nicht verbindlich sind.
- Die Bearbeitung der Diplomarbeit muss innerhalb des von der Prüfungsordnung festgelegten Zeitraumes durchführbar sein.
- Die präzise Themenstellung für die Diplomarbeit wie überhaupt der gesamte formale Ablauf dieses Teils der Diplomprüfung liegen in der alleinigen Verantwortung und Kompetenz des betreuenden Hochschullehrers. Von Bedeutung ist hierbei eine gute Kooperation zwischen Hochschullehrer, Betrieb und der dort tätigen Betreuungsperson.
- Weder einem Industrieunternehmen noch einer anderen hochschulexternen Einrichtung oder Person kann das Recht eingeräumt werden, während der Bearbeitung der Diplomarbeit Einfluss auf Thema oder Inhalt der Arbeit zu nehmen. Vorschläge und Initiativen in dieser Richtung sind prüfungsrechtlich gesehen unverbindliche Anregungen für den betreuenden Hochschullehrer bzw. den Prüfungskandidaten. Ein Anspruch auf die Vergabe eines bestimmten Themas hat weder der Prüfungskandidat noch ein Industrieunternehmen.
- Nur die Diplomanden persönlich haben nach Maßgabe der jeweiligen Diplomprüfungsordnung einen Anspruch auf Einsicht in die im Zusammenhang mit der Bewertung der Diplomarbeit anfallenden Prüfungsunterlagen (Prüfungsbemerkungen, Kommentare der Prüfer etc.). Für das Industrieunternehmen besteht keine Möglichkeit der Einsichtnahme.

- Industrieunternehmen verlangen aus berechtigten wettbewerbs- und marktpolitischen Interessen von den Diplomanden, die bei ihnen Diplomarbeiten erstellen, die Geheimhaltung von firmeninternen und firmenbezogenen Daten. Derartige Verpflichtungen können unter der Voraussetzung eingegangen werden, dass der Diplomand das Thema trotzdem - soweit es prüfungsrelevant ist – ungehindert bearbeiten, d.h. die Diplomarbeit als universitäre Prüfungsleistung fristgerecht erstellen und den für die Diplomprüfung zuständigen Stellen der Universität aushändigen kann.
 - Eine Veröffentlichung von Diplomarbeiten ist prüfungsrechtlich nicht vorgesehen, aber bei Zustimmung des Diplomanden möglich.
2. Auch bei der **Dissertation** handelt es sich um eine universitäre Prüfungsleistung, bei der die im Bayerischen Hochschulgesetz und in den Promotionsordnungen vorgesehenen Anforderungen eingehalten werden müssen.

Grundsätzlich gelten hier – vorbehaltlich der Besonderheiten des Promotionsverfahrens - die o.g. Grundsätze entsprechend. Insbesondere muss nach den Promotionsordnungen der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg die Dissertation immer ein Gebiet behandeln, das von einem Professor der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vertreten wird. Wo die Dissertation angefertigt wird, ist von nachgeordneter Bedeutung. Deshalb können auch außerhalb der Fakultät fertig gestellte Arbeiten eingereicht werden, diese sollten mit einem dazu bereiten Professor der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vor der Einreichung vorbesprochen, vor allem aber betreut werden. Eine Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen steht auch hier nur dem Doktoranden zu.

Anders als bei der Diplomarbeit gibt es keine Bearbeitungsfrist. Ferner ist der Doktorand nach Abschluss der mündlichen Prüfung – ebenfalls abweichend von den Diplomarbeiten - prüfungsrechtlich verpflichtet, die genehmigte Fassung der Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

B. Hinweise für Diplomanden/Doktoranden

1. Bei Anfertigung einer „externen“ Diplomarbeit/Dissertation wird dem Diplomanden/Doktoranden in der Regel vom Unternehmen ein Vertrag vorgelegt, der die organisatorische Einordnung des Studierenden in den Betrieb, die Sicherstellung der Vertraulichkeit von firmeninternen und firmenbezogenen Daten, Fragen des gewerblichen

Rechtsschutzes und von Verwertungs- bzw. Nutzungsrechten, Haftungsfragen, ggf. auch die Höhe einer Aufwandsentschädigung und anderes regelt. Die Diplomanden/Doktoranden sollten zu ihrem eigenen Schutz diesen Vertrag auf Einhaltung der unter Abschnitt A genannten allgemeinen Grundsätze sowie folgender weiterer Punkte überprüfen:

- Jede zeitlich und fachlich über die Bearbeitungsdauer der Arbeit hinausgehende Bindung an das Industrieunternehmen sollte sehr gründlich überlegt werden. Eine solche Bindung kann z.B. einschränken bzw. behindern bei
 - einer gegebenenfalls gewinnträchtigen Verwertung der Arbeitsergebnisse, etwa im Zusammenhang mit gewerblichen Schutzrechten oder dem Urheberrecht;
 - einer späteren Weiterentwicklung des Themas oder des fachlichen Spektrums der Diplomarbeiten (z.B. im Rahmen einer Dissertation); hier können z.B. dann Schwierigkeiten auftreten, wenn eine Verpflichtung besteht, alle auf der Arbeit aufbauenden weiteren Entwicklungen dem Unternehmen zur Nutzung anzubieten oder zu überlassen bzw. solche Entwicklungen nur mit Zustimmung des Unternehmens in Angriff zu nehmen, - bei der Wahl des Arbeitsplatzes nach Abschluss des Studiums/ der Promotion.
 - Der Diplomand/Doktorand sollte genau prüfen, ob er die gegenüber dem Industrieunternehmen einzugehenden Verpflichtungen auch einhalten kann. Hierzu zählt insbesondere die Einräumung von Nutzungsrechten an dem Ergebnis der Arbeit. Über derartige Rechte kann er z.B. dann nicht oder nicht allein verfügen, wenn die Arbeit auf lehrstuhl-/institutseigener Software oder auf gewerblich bzw. urheberrechtlich geschütztem Know-how von Lehrstuhl-/Institutsmitgliedern aufbaut.
2. Es empfiehlt sich, die versicherungsrechtliche Situation vorab mit dem Industrieunternehmen zu klären. Unbedingt zu beachten ist nämlich, dass die genannten Verträge in der Regel keine sozialversicherungsrechtliche Eingliederung in das Industrieunternehmen und damit auch keine Haftung des Industrieunternehmens vorsehen, falls ein Studierender dort einen Schaden erleidet. Da auch der gesetzliche Unfallversicherungsschutz für immatrikulierte Studierende für den Zeitraum entfällt, in dem diese außerhalb des organisatorischen/betrieblichen Einflussbereichs ihrer Hochschule in einem Betrieb tätig oder auf Reisen sind, genießen Studierende, die eine „externe“ Diplomarbeit/Dissertation anfertigen, keinerlei gesetzlichen Unfallversicherungsschutz. Sie sollten daher für den

fraglichen Zeitraum den Abschluss einer privaten Unfallversicherung erwägen. Es empfiehlt sich ferner, den Krankenversicherungsschutz zu klären. Dem Haftungsrisiko gegenüber dem Industrieunternehmen sollte mit einer Haftpflichtversicherung entgegengetreten werden.

3. Hat der Diplomand/Doktorand Zweifel, ob er einen Vertrag, den das Unternehmen ihm anlässlich der Erstellung seiner Diplomarbeit/Dissertation anbietet, unterzeichnen kann, sollte er sich mit dem betreuenden Hochschullehrer oder mit der Universitätsverwaltung (siehe unten E) in Verbindung setzen.

C. Hinweise für den Hochschullehrer

1. Für den Hochschullehrer wirft die Vergabe und Betreuung von „externen“ Diplomarbeiten/Dissertationen die Frage nach einem von dem Unternehmen zu entrichtenden Entgelt auf, wenn die Ergebnisse der Diplomarbeit/Dissertation für die Firma einen Marktwert darstellen, der im Wesentlichen durch die Betreuungsarbeit des Hochschullehrers und/oder durch Nutzung anderer Universitätsressourcen (z.B. Geräte/Software) verursacht ist.

Die Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten ist originäre Aufgabe der Hochschule und Dienstaufgabe der an die Hochschule berufenen Professorinnen und Professoren (vgl. Art. 9 Abs. 3 Nr. 3 BayHSchLG). Mit Rücksicht auf diese Verpflichtung ist es daher ausgeschlossen,

- diese Betreuung in Nebentätigkeit durchzuführen oder
 - für diese Betreuung oder für die Durchführung der Diplomarbeit/Dissertation als solcher eine finanzielle Gegenleistung für sich persönlich oder für die Hochschule zu verlangen, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen. Es ist ebenfalls nicht zulässig, die Durchführung einer Diplomarbeit/Dissertation zum alleinigen Inhalt eines entgeltlichen Forschungs- und Entwicklungsvertrages zu machen. Zulässig ist es hingegen, dass die Diplomarbeit/Dissertation im Rahmen bzw. gelegentlich eines Forschungs- und Entwicklungsvertrages durchgeführt wird, solange die Vertragsdurchführung durch Personal der Universität erfolgt und für die Durchführung/Betreuung der Diplomarbeit/Dissertation kein gesondertes Entgelt kalkuliert und verlangt wird.
2. Vor diesem Hintergrund kommen folgende Verfahrensweisen bei der Vergabe „externer“ Diplomarbeiten/Dissertationen in Betracht:

- Der Hochschullehrer akzeptiert für Diplomarbeiten/Dissertationen nur solche Themenvorschläge, die im Rahmen des fachlichen Spektrums des betreuenden Professors liegen, d.h. in Erfüllung der gesetzlichen Dienstaufgaben, betreut werden können und für die keine den normalen Aufwand der Betreuung einer Diplomarbeit/Dissertation übersteigenden Ressourcen des Lehrstuhls/Instituts eingesetzt werden müssen.

Es empfiehlt sich, diese Verfahrensweise so rechtzeitig mitzuteilen, dass die Ablehnung eines Vorschlags für eine „externe“ Diplomarbeit/Dissertation, die nicht diesen Grundsätzen entspricht, voraussehbar und verständlich wird. Ein Anspruch auf die Vergabe eines bestimmten Themas hat weder der Prüfungskandidat noch ein Industrieunternehmen.

- Der betreuende Professor beurteilt bei der Bewertung einer „externen“ Diplomarbeit/Dissertation ausschließlich deren wissenschaftliche Qualität, nicht jedoch die in der Arbeit verwendeten firmenbezogenen Daten. Eine gesonderte Vergütung für die Betreuung der Diplomarbeit/Dissertation kommt nicht in Betracht.

Der Hochschullehrer sollte sowohl den Diplomanden/Doktoranden als auch das Unternehmen bei Vergabe des „externen“ Diplomarbeits-/Promotionsthemas auf diese Art der Betreuung und Beurteilung der Arbeit ausdrücklich hinweisen.

- Die Vergabe einer Diplomarbeit/Dissertation im Rahmen bzw. gelegentlich eines Forschungs- und Entwicklungsvertrages zwischen dem Industrieunternehmen und der Universität ist zulässig, wenn die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durch Personal der Universität durchgeführt werden und für die Durchführung/Betreuung der Diplomarbeit/Dissertation kein gesondertes Entgelt kalkuliert und verlangt wird. Diesen Fällen ist gemein, dass die finanzielle Förderung/Gegenleistung für die Durchführung der Forschungen bzw. für die von der Hochschule durch ihre Mitarbeiter erbrachten Leistungen und Arbeitsergebnisse und damit von vornherein nicht für die Betreuung der Diplomarbeit/Dissertation erfolgt.

D. Fragen des Urheberrechtes und des Rechtsschutzes für Erfindungen

1. Diplomarbeiten/Dissertationen gehören insbesondere als Schriftwerke einschließlich der Software und der Darstellungen

wissenschaftlichen und technischen Inhalts zu den Werken im Sinne des Urheberrechtsgesetzes. Die Schutzfähigkeit einer solchen Arbeit hängt davon ab, ob sie als persönlich-geistige Schöpfung anzusehen ist. Diese Entscheidung lässt sich nicht generell, sondern nur vom Einzelfall her treffen. Zur Beurteilung dieser Frage gelten folgende Kriterien:

Die Urheberrechtsschutzfähigkeit ergibt sich nicht aus dem Inhalt der Arbeit, sondern nur aus der konkreten Darstellung und Gestaltung, wobei die übliche Ausdrucksweise, der Aufbau und die aus wissenschaftlichen Gründen gebotene oder übliche Darstellungsart nicht schutzfähig sind. Die in der Diplomarbeit/Dissertation sich ausdrückende Lehre, d.h. der wissenschaftliche Inhalt als solcher, ist auf jeden Fall frei und nicht schutzfähig. Auch vom Umfang her unterliegt der Urheberrechtsschutz einer an sich schutzfähigen Diplomarbeit weiteren nicht unerheblichen Einschränkungen, deren Sinn letztlich darin zu suchen ist, dass wissenschaftliche Erkenntnisse für die wissenschaftliche Diskussion freigehalten werden sollen. So stehen nach der Veröffentlichung der Arbeit mit Zustimmung des Urhebers die in ihr enthaltenen Erkenntnisse allgemein zur Verfügung (§12 UrhG), die Arbeit darf in das Werk anderer einfließen (sogenannte freie Bearbeitung nach § 24 UrhG) und die Arbeit darf in zweckgebotenem Umfang zitiert werden (§ 51 UrhG).

2. Die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg hat aufgrund der prüfungsrechtlichen Vorschriften einen Anspruch auf das Original der Diplomarbeit/Dissertation. Dieser Anspruch bezieht sich jedoch nur auf das körperliche Eigentum an der Arbeit als solcher (z.B. am Modell, an Plänen, Papier etc) und auf deren Verwendung zu den in Diplom-/Promotionsordnungen festgelegten Zwecken.
3. Das Urheberrecht sowie die daraus resultierenden Verwertungs- und Nutzungsrechte stehen allein dem Diplomanden/Doktoranden als dem Verfasser der Arbeit zu. Die Universität, der Betreuer/Prüfer oder Dritte können Nutzungsrechte hieran nur erwerben, wenn der Verfasser ihnen solche einräumt. Eine Verpflichtung hierzu besteht nur dann, wenn sie vertraglich vereinbart wurde oder die Diplomanden/Doktoranden auch Arbeitnehmer der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg sind und die Arbeit im Rahmen der von ihnen arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit entstanden sind.
4. Die in den jeweiligen Prüfungsordnungen/Promotionsordnungen

geforderte selbständige Bearbeitung des Themas einer Diplomarbeit/Dissertation schließt das Entstehen eines Miturheberrechtes des betreuenden Professors selbst dann aus, wenn von diesem (wesentliche) Anregungen für die Arbeit gegeben wurden. Eine Betreuungsleistung, die einen urheberrechtlich relevanten Beitrag darstellt, wäre mit dem Wesen einer Diplomarbeit als einer vom Kandidaten selbständig und ohne fremde Hilfe zu erbringende Prüfungsleistung nicht vereinbar. Beiträge in Form von Anregungen, Ideen etc. berühren das Urheberrecht nicht. Zum Mitautor würde ein Betreuer erst, wenn er – entgegen dem Prüfungszweck - Teile der Arbeit selbst abfassen würde. Gleiches gilt erst recht für die Dissertation als einer eingeständigen Leistung, die mit einem wissenschaftlichen Fortschritt verbunden sein soll. Das Urheberrecht an Vorarbeiten, auf die eine Diplomarbeit/Dissertation ggf. aufbaut, verbleibt selbstverständlich beim Verfasser dieser Vorarbeiten.

5. Wird in einer Diplomarbeit/Dissertation eine neue technische Idee durch Abhandlung oder Zeichnung dargestellt, so kommt der Erfindungen maßgebliche Patentschutz in Betracht, der eine Anmeldung nach den Bestimmungen des Patentschutzes voraussetzt. Hierbei ist zu beachten, dass ein Patentschutz nur möglich ist, solange die Erfindung nicht der Öffentlichkeit zugänglich ist. Ist die Veröffentlichung der Diplomarbeit/Dissertation vorgesehen, muss die Patentanmeldung vor dieser Veröffentlichung erfolgen.
6. Die alleinige Urheberschaft des Diplomanden/Doktoranden an seiner Arbeit schließt nicht in jedem Falle aus, dass der Betreuer (Mit-)Erfinder ist. Beantragt die Universität auf Veranlassung des Betreuers ihrerseits den Patentschutz für eine in der Diplomarbeit/Dissertation enthaltene Erfindung, so sollte der Betreuer rechtzeitig vor der Anmeldung den Diplomanden/Doktoranden darüber informieren, dass diesem ebenfalls ein (gemeinschaftliches) Recht auf das Patent zustehen kann.

(Mit-)Erfindungen von Arbeitnehmern der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg unterliegen dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen (ArbnErfG). Die in § 5 des ArbnErfG enthaltene Meldepflicht gilt nur für Diplomanden/Doktoranden, die in einem Arbeitsverhältnis zur Universität stehen und die von ihnen gemachten Erfindungen im Rahmen der von ihnen arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit entstanden sind. Diplomanden/Doktoranden ohne Arbeitsverhältnis zur Universität sind als freie Erfinder selbst Träger der Rechte an Erfindungen.

Da sie dennoch eingeschriebene Universitäts-angehörige sind, können sie ihre Erfindungen daher der Universität innerhalb des Bayerischen Hochschulpatentkonzepts zur Bewertungsprüfung, Patentierung und Verwertung anbieten und hierbei sogar die besonderen Bedingungen für Hochschulerfindungen für sich in Anspruch nehmen.

E. Ansprechpartner in der Universitätsverwaltung

Für alle im Zusammenhang mit der Erstellung „externer“ Diplomarbeiten/Dissertationen auftretenden Fragen stehen seitens der Zentralen Universitätsverwaltung die Referate

L1 (Qualitätsmanagement, Studienprogrammentwicklung und Rechtsangelegenheiten)

Tel.: -26764, E-Mail: gabriele.kunnes@zuv.uni-erlangen.de

F1 (Forschungsförderung, Drittmittel und Rechtsangelegenheiten)

Tel.: - 26766, E-Mail: axel.klon@zuv.uni-erlangen.de und

F2 (Wissens- und Technologietransfer (WTT-Stelle), Weiterbildung und Patentangelegenheiten)

Tel.: -26786, E-Mail: rolf.kapust@zuv.uni-erlangen.de

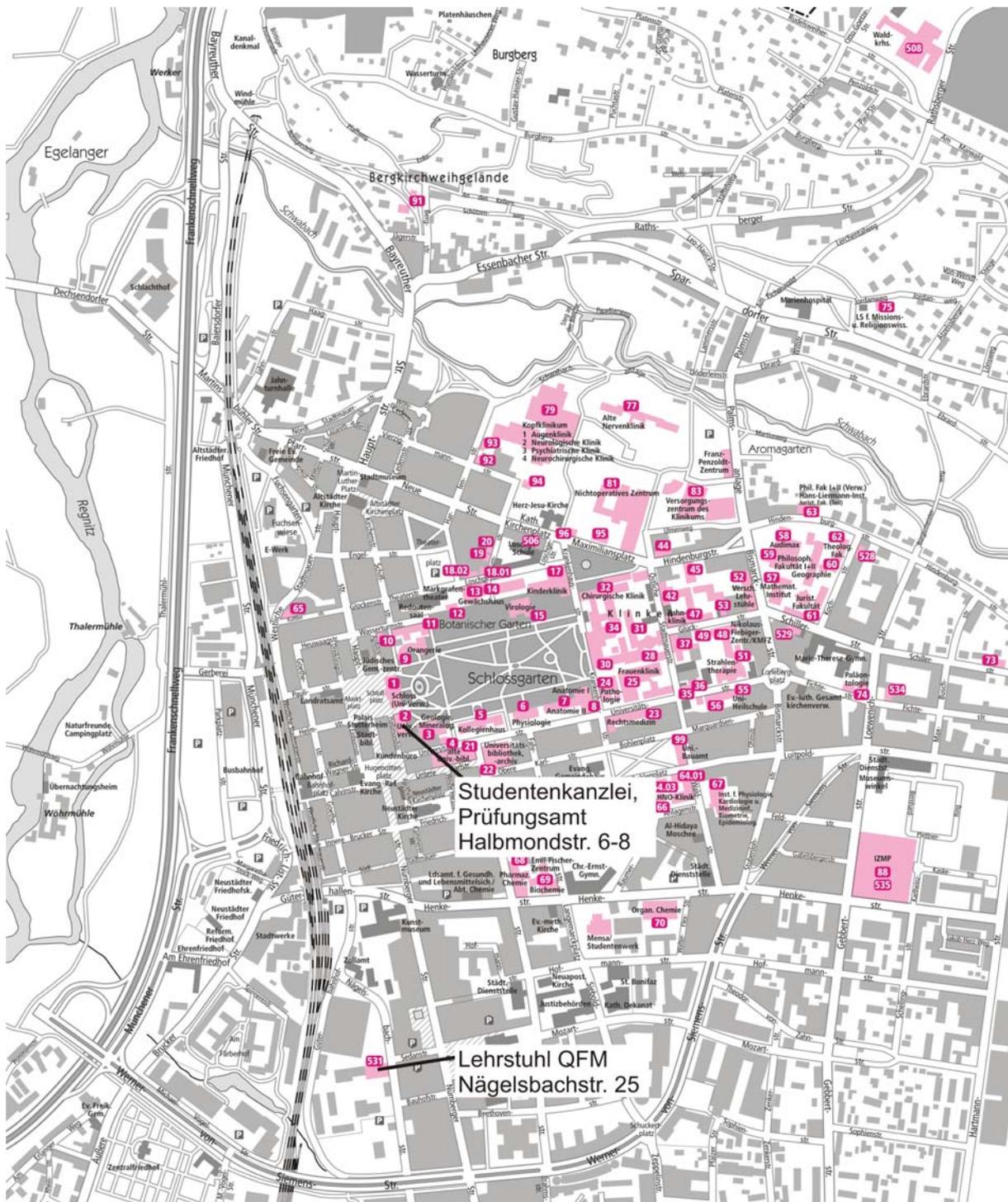
zur Verfügung.

5.8 Lagepläne

Die meisten Einrichtungen der Technischen Fakultät liegen im Südgelände der Universität. Die für das Studium relevanten Standorte sind nachfolgend abgedruckt (Quelle: Ref. M2 / Kartographie: Ing.-Büro B. Spachmüller, Schwabach).



Bild 20: Übersichtsplan Erlangen-Nürnberg



MB 2008 / 12102

Bild 21: Erlangen-Innenstadt (Studentenkazlei, Prüfungsamt, QFM)

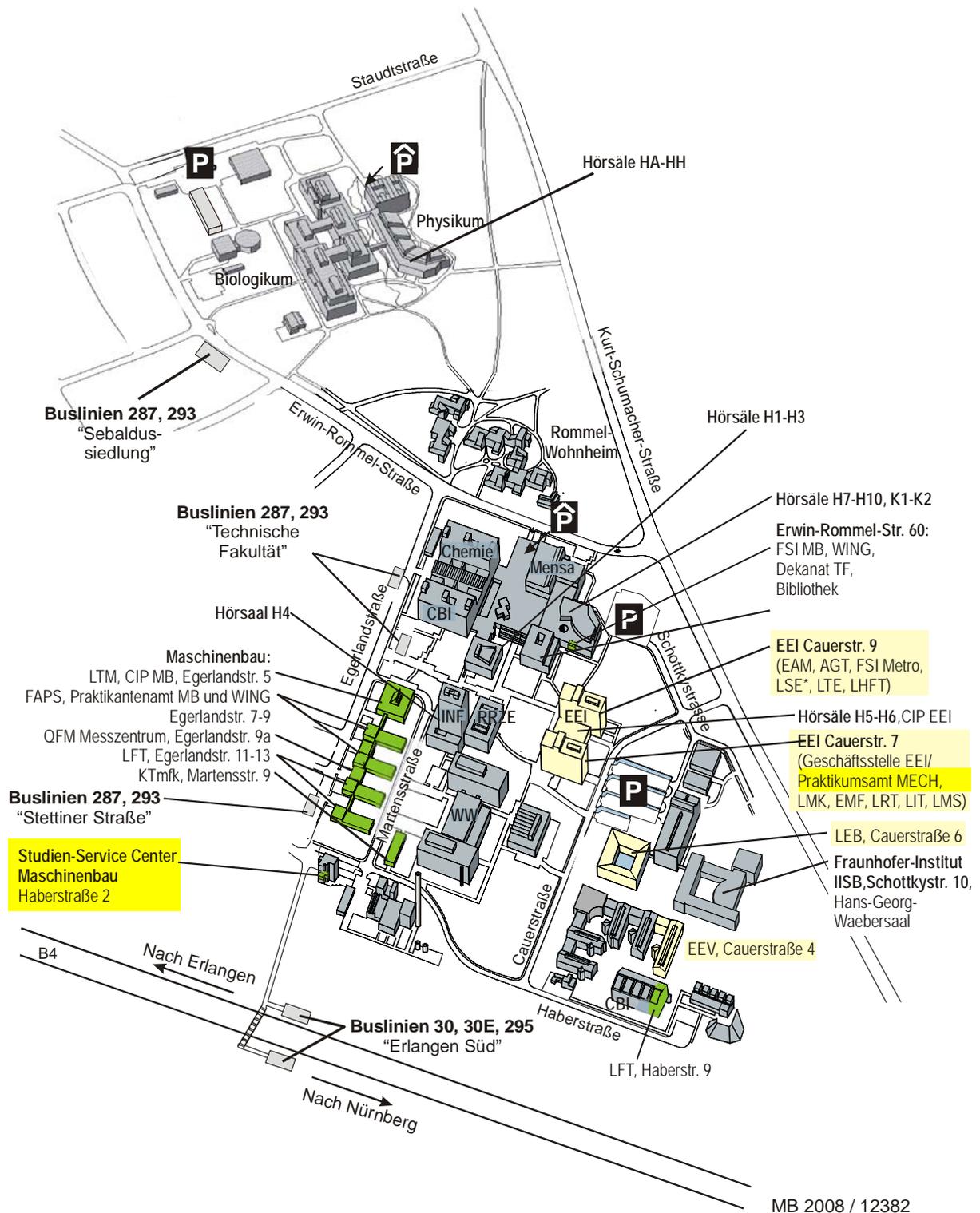


Bild 23: Detailplan Technische und Naturwissenschaftliche Fakultät

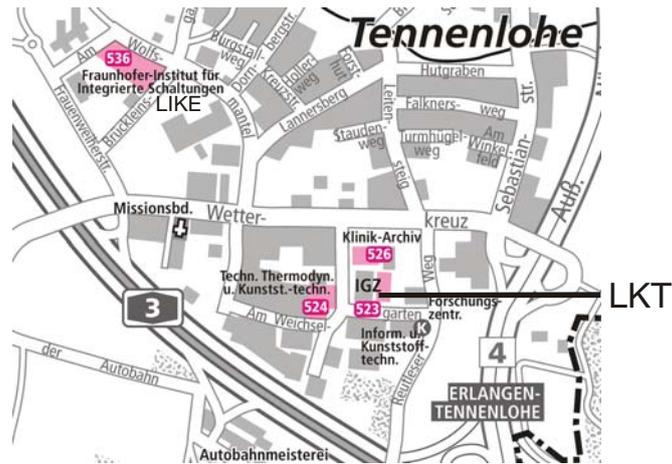
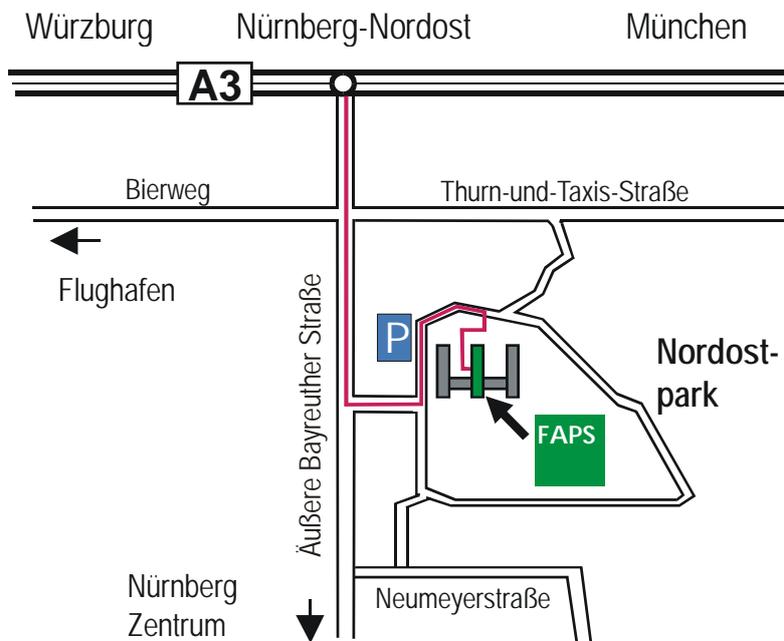


Bild 24: Erlangen-Tennenlohe (LKT, LIKE)



2003 / 12102

Bild 25: Detailplan Nürnberg Nordostpark (FAPS Bereich Nürnberg)

6 Firmeninformationen



Starten Sie Ihre Karriere als Inhouse-Berater bei Siemens Management Consulting. Wir suchen 2009/2010 wieder Wirtschaftsingenieure, die an einem Festeinstieg oder Praktikum als Consultant interessiert sind!

Werden Sie Teil eines globalen Netzwerks von über 190 Ländern. Folgen Sie dem Karrierebeispiel von Lars Leber, der das Senior Management der unterschiedlichsten Siemens Geschäftsddivisionen weltweit berät. Ganz gleich ob Strategieplanung, Post-Merger-Integration, Benchmarking oder Konzernrestrukturierung: die Lösungen, die Lars gemeinsam mit seinem Team entwickelt, steigern den Geschäftswert des gesamten Unternehmens. Und morgen? Nimmt Lars eine neue Herausforderung im Management eines der weltgrößten Technologieunternehmen an. Vielleicht dann mit Ihnen als seinem Nachfolger bei SMC?

www.siemens.com/smc

SIEMENS

Adressen

Studienfachberatung (Standort Erlangen)
Studien-Service-Center Maschinenbau
Haberstraße 2, 91058 Erlangen
Tel.: 09131 / 85-28 769
Fax: 09131 / 85-28 011
E-Mail: studium.wing@techfak.uni-erlangen.de
Homepage: www.wing.uni-erlangen.de
Sprechstunde während der Vorlesungszeit:
Di 14:00 bis 15:30 Uhr und Mi 10:00 bis 11:30 Uhr, sonst nach Vereinbarung

Praktikantenamt
Lehrstuhl für Fertigungsautomatisierung
und Produktionssystematik
Egerlandstraße 9, 91058 Erlangen
Tel.: 09131 / 85-27 965
Fax: 09131 / 30 25 28
E-Mail: pa@faps.uni-erlangen.de
Homepage: www.wing.uni-erlangen.de/pa
Sprechstunde: Mi 10:00 bis 11:30 Uhr

www.techfak.uni-erlangen.de